

Brita Krucsay
Christa Pelikan

**BERICHT
DER**

BEGLEITFORSCHUNG
zum
Modellprojekt “Kinderbeistand“

Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS)

Projektleitung
Univ.-Doz. Dr. Arno Pilgram

Inhalt	Seite
Danksagung	3
1. Das Modellprojekt	4
2. Die Begleitforschung – Fragestellungen, Zielsetzung und Vorgangsweise	8
3. Formen und Stufenfolgen der Wirkungsweise des Kinderbeistands	11
4. Fallgeschichten	12
Was alles möglich ist – alles was möglich ist: der Fall Oberkircher	12
<i>Exkurs: Kindeswohl und Kindeswille</i>	23
4.1. Geschichten vom Gelingen: Wo die Außenwirkung der Sprachrohrfunktion gegenüber dem Gericht mit einer nachhaltigen inneren Stärkung einhergeht	24
4.2. Wo der Aufrüttelungseffekt als eine ‚Außenwirkung‘ sichtbar wurde	33
4.3. Wo sich die Funktion des Kinderbeistands auf die eines Sprachrohrs für den Kindeswillen beschränkt	36
4.4. Wo der Kinderbeistand als Sprachrohr und zugleich als Stützung der Kinder tätig wird	38
a. Sistierung der Besuchskontakte	38
<i>Exkurs: Das Problem der ‚Kontakte um jeden Preis‘.</i>	41
b. Modifikationen in Form einer Einschränkung der Besuchskontakte	44
c. Ausweitungen der Besuchskontakte gemäß den Wünschen der Kinder	45
d. Transport der Obsorge- und Wohnortwünsche der Kinder	48
e. Etwas ausprobieren	51
4.5. Wo der Kinderbeistand als Sprachrohr wirksam wurde, ohne dass der Kindeswille sich im Verfahrensergebnis niederschlug	52
4.6. Wo das Institut des Kinderbeistands an seine Grenzen gerät	57
<i>Exkurs: Das ‘Parental Alienation Syndrome’ (PAS)</i>	60
5. Kinderarbeit – Elternarbeit	66
6. Die Sichtweise der Eltern - Die Fragebogenerhebung	69
6.1. Wohnort des Kindes	69
6.2. Die Dauer der Auseinandersetzung bei Gericht (vor Bestellung des Kinderbeistands)	72
6.3. Die Information über und die Reaktion auf die Bestellung eines Kinderbeistands	73
6.4. Die Kontakte der Eltern mit dem Kinderbeistand	75
6.5. Die Gesamtbewertung der Tätigkeit des Kinderbeistandes	79
7. Die Elterngespräche	82
8. Die Kooperation mit den Anderen	84
Schlussfolgerungen	88
Zitierte Literatur	89
Anhang – Fragebogen	91

Danksagung

Der Dank der Wissenschaftlerinnen, die diesen Bericht ausgearbeitet haben, gilt zuerst den Kindern: sie wurden darüber informiert, dass es zusammen mit dem Kinderbeistand die Forscherinnen in Wien gibt, die sie bitten, etwas über ihr Erleben der Beistandschaft zu sagen und zu berichten. Ihre Stimmen sind eine der Grundlagen dieser Arbeit.

Wir danken auch jenen Eltern, die die Fragebogen ausgefüllt haben und denen, die sich für ein Gespräch zur Verfügung gestellt haben.

Und wir danken allen den ProjektmitarbeiterInnen, vor allem den Kinderbeiständen, die die Hauptlast der Dokumentationsarbeit getragen haben und mit uns darüber ausführlich gesprochen haben, den zuweisenden RichterInnen und den Sozialarbeiterinnen der Jugendwohlfahrt, mit denen wir ebenfalls ExpertInneninterviews führen durften – auch den Sachverständigen.

Wir möchten besonders DSA Klaus Dünser in Vorarlberg und Mag. Monika Aichhorn in Salzburg für die große Hilfe bei der Organisation unserer Reisen und der Arbeitsgespräche an diesen beiden Modellorten danken; Frau Mag. Balic-Benzing danken wir für die Genehmigung der Expertinnengespräche mit den Sozialarbeiterinnen in Wien.

Und schließlich geht unser Dank auch an die Verantwortlichen im BMJ, dem Auftraggeber der Begleitforschung. Das waren – in unterschiedlichen Stadien des Projekts: Dr. Gerhard Hopf, Dr. Peter Barth, Mag. Andrea Haidvogel und Dr. Katharina Gröger; Dr. Michael Stormann hat die ganz Projektlaufzeit begleitet.

1. Das Modellprojekt

Den Auslöser für die Etablierung eines Modellprojekts ‚Kinderbeistand‘ bildete der Fall einer eskalierten Kindesabnahme in Salzburg. Er hatte 2004 zu Einsetzung einer Expertengruppe „Obsorgeverfahren“ im Bundesministerium für Justiz geführt, die sehr rasch ihre Ziele - über diesen Anlassfall hinausweisend - in der Entwicklung von Leitlinien für den Umgang aller involvierten Institutionen und Professionen mit derartigen Problemfällen bestimmte. Darauf aufbauend wurde ein Programm der Erprobung von innovativen Vorgangsweisen in Form von Pilotprojekten vorgestellt. Das Pilotprojekt Kinderbeistand war eines dieser Vorhaben. In den Empfehlungen war zu lesen:

Auf der Basis der Ergebnisse der geplanten Fachtagung über ausländische Modelle eines Kinderbeistands „soll die Beibehaltung eines Beistandes für Minderjährige in Obsorgeverfahren projektartig bei ausgewählten Bezirksgerichten erprobt werden“. (Abschlussbericht der Expertengruppe „Obsorgeverfahren“, Bundesministerium für Justiz, Wien, 2004, S.20)

Eine seit 2002, bei der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft bestehende informelle Arbeitsgruppe hatte parallel zu den Aktivitäten der Expertengruppe des Bundesministeriums für Justiz mit der Entwicklung eines Konzepts für ein österreichisches Modell eines ‚Kinderbeistands‘ begonnen.

Ein unabdingbarer Bestandteil dieser konzeptuellen Tätigkeit war die Gewinnung von Informationen über anderswo bestehende Modelle und über entsprechende praktische Erfahrungen mit einem Anwalt des Kindes oder einem Verfahrenspfleger.

Dies sollte mit dem Ziel geschehen, das dem geplanten österreichischen Pilotprojekt zugrunde liegende Konzept in der Landschaft europäischer Modelle eines ‚Anwalts des Kindes‘ zu verorten. Im Rahmen der Expertengruppe des Bundesministerium für Justiz war bereits ein kurzes Papier, das die ausländischen Konzepte einer Interessenvertretung für Kinder in gerichtlichen Verfahren darstellte, vorgelegt worden. Auf einer Fachtagung in Salzburg wurden dann solche Beispiele ausführlicher erörtert. Wir sind im Grundlagenpapier der Begleitforschung auf die Inhalte dieser Modelle kurz eingegangen und haben die Diskussion einzelner Konzepte, soweit sie für den geplanten österreichischen Modellversuch relevant sind, ausführlich referiert. Darüber hinaus haben wir aber auch auf die übergreifenden rechtssoziologischen und (kinder)rechtspolitischen Perspektiven ebenso wie auf die Dilemmata solcher Modelle hingewiesen. Vor dem Hintergrund eines solchen, in einen weiteren theoretischen Kontext gestellten Modells und damit Projektverständnisses, wurden dann die Fragestellungen einer Begleitforschung entwickelt.

Die konzeptuellen Herausforderungen, denen sich die Arbeit im Modellprojekt gegenüber sah, manifestieren sich – wie schon im Grundlagenpapier der Begleitforschung angeführt - in drei, miteinander eng zusammenhängenden Dilemmata.

Ein solches Dilemma besteht:

- **Zwischen objektivem Kindeswohl und subjektivem Kindeswillen**

In allen in die vorbereitende Betrachtung einbezogenen Rechtsordnungen gibt es die Maxime des ‚Kindeswohls‘, an der sich die Entscheidungen und die durchzuführenden Interventionen zu orientieren haben.

Die Literatur zum Begriff ist unüberschaubar – im deutsch-, wie im englischsprachigen Raum; und dasselbe gilt für das ‚intérêt de l’enfant‘. (wobei der englische Begriff des ‚best interest‘ und der französische Begriff des ‚intérêt de l’enfant‘ bereits eine stärker aktiv-subjektive Färbung haben: das Interesse geht stärker von dem betroffenen Individuum/Kind, seinem ‚Dazwischen-Sein‘ aus und weniger von einem objektiven, von außen bestimmten Konstrukt, wie es das Kindeswohl darstellt.)

Es ist jedenfalls ein ‚unbestimmter Rechtsbegriff‘. Das macht seine Stärke aus, das heißt seine Flexibilität und Offenheit, aber auch seine Schwäche, und das heißt seine Anfälligkeit für einen leerformelhaften Gebrauch, sprich: den Missbrauch für die Zwecke jeder der in einen Rechtsstreit verwickelten Parteien.

Seine Einführung stellt zweifellos eine wichtige Errungenschaft dar, dennoch hat das zunehmende Bewusstsein seiner Anfälligkeit für den erwähnten Missbrauch zu Bestrebungen einer Korrektur oder Ergänzung geführt. Solche Bestrebungen sind auch in Zusammenhang damit zu sehen, dass ein immer größerer Kreis bislang abhängiger Personen mit subjektiven Rechten ausgestattet wird und damit einhergehend mit erweiterten Möglichkeiten einer unmittelbaren Partizipation.

Diese Partizipationsrechte treten wohl nicht an die Stelle, sondern zumeist neben rechtliche Konstruktionen von Schutz und von ‚advocacy‘, Advokatur. Der Status der Unmündigkeit und die stellvertretende Wahrnehmung von Interessen (im Fall der Kinder überhöht durch die ‚best interest‘-, ausgeprägter noch die Kindeswohl-Konstruktion) soll so weit als möglich zurückgedrängt werden, um Raum zu machen für den Ausdruck und die Wahrnehmung des unmittelbaren Kindesinteresses.¹

Kinder sind gewiss von Erwachsenen gerade im Hinblick auf die eigenständige Wahrnehmung von Interessen zu unterscheiden; Schutzerfordernisse bleiben bestehen. Aber neben den Schutz (protection) tritt der Ruf nach Partizipation (participation). Diese Bewegung wird zudem unterstützt durch die internationalen Anstrengungen zur Kodifizierung von Menschenrechten, in diesem Fall von Kinderrechten als Ausdruck von Menschenrechten, so in der UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Auch hier ist neben der Advokatur die Beförderung der unmittelbaren Partizipation von Kindern, von Mitwirkung und Mitbestimmung als Ziel und als Richtlinie deklariert.

Nun scheint es natürlich recht einfach zu sein, die rechtspolitische Forderung nach der vorrangigen Orientierung des Kindeswohls dahingehend zu modifizieren, dass diesem Kindeswohl die Berücksichtigung des Kindeswillens zur Seite gestellt werden müsse.

¹ Es ist hier doch recht aufschlussreich, 100 bis 150 Jahre in der europäischen Rechtsgeschichte zurückzugehen und sich vor Augen zu halten, wie die Entwicklung der Frauenrechte verlaufen ist, welche Argumentationsmuster sie begleitet haben. Auch hier wurde das Erfordernis des Schutzes von Schützenswürdigen ins Treffen geführt, um die stellvertretende Wahrnehmung von Rechten der „Schutzbefohlenen“ durch den Haushaltsvorstand zu rechtfertigen. Hier haben volle subjektive Rechte und die Forderung nach uneingeschränkter Partizipation die alten Stellvertretungsrechte vollständig abgelöst. Auf ein anderes Beispiel verweist John Eekelaar, wenn er die Apartheid-Gesetze in Südafrika anspricht: der unterdrückten schwarzen Bevölkerung wurden Rechte vorenthalten mit dem Argument, damit in ihrem ‚best interest‘ zu handeln und ihren Schutz zu gewährleisten (Eekelaar, 1994, 44)

Als Forderung bleibt dies freilich erst einmal eine Leerformel. Und wir können der Literatur entnehmen, dass es so einfach nicht ist.

Eine ausschließliche Orientierung am Kindeswillen dort, wo es sich um für die Gestaltung der Lebens- und der Sorgeverhältnisse wichtige Entscheidungen handelt, wird zwar durchwegs abgelehnt, aber die Frage, wie der Kindeswille zur Geltung gebracht und wie er in solche Entscheidungen einfließen soll, wird recht unterschiedlich beantwortet; davon zeugen nicht zuletzt die unterschiedlichen Modelle eines Anwalts oder eines Beistands für Kinder. Wir haben diese Modelle im Grundlagenpapier dargestellt und dem österreichischen Entwurf, wie er in der Projektskizze zum Ausdruck kommt, gegenüber gestellt.

Wir werden sehen, dass die Arbeit der Kinderbeistände im Pilot-Projekt neben ‚Illustrationen‘ einer Erfahrung dieses Dilemmas auch die Möglichkeiten seiner gelungenen Auf-Lösung sichtbar macht.

- **Zwischen der Aufgabe der Stärkung des eigenständigen Kindesinteresses und dem Erfordernis von dessen Akzeptanz im Rahmen der Elterninteressen.**
(Kinderarbeit – Elternarbeit)

Der dem Institut des Kinderbeistands ebenfalls inhärente Widerspruch, nämlich seine Stellung als Abschirmung gegen den Elternkonflikt und gleichzeitig sein Angewiesensein auf eine Grund-Akzeptanz durch die Eltern, wurde in der deutschen Diskussion im Zusammenhang der Frage nach einer restriktiven oder weiteren Interpretation der Aufgabe des Verfahrenspflegers angesprochen.

Heike Schulze, selbst Verfahrenspflegerin, hat in rechtssoziologischer Perspektive von den ‚professionellen Handlungsparadoxien‘ der Rolle der Verfahrenspflegschaft im familiengerichtlichen Verfahren gesprochen. Das heißt, sie ist von der Analyse der besonderen Bedeutung dieses Verfahrens ausgegangen, das es von den rechtlichen Verfahren unterscheidet, die mit anderen zivil- oder strafrechtlichen Gegenständen befasst sind. Im Forschungsbericht zum Modellprojekt Familienmediation (Pelikan et al. 1996) wurden ähnliche rechtssoziologische Überlegungen angestellt und bereits 1988 hat Jutta Limbach in der Zeitschrift für Rechtssoziologie in einem Beitrag mit dem Titel: „Das Kindeswohl. Ein Lehrstück der soziologischen Jurisprudenz“ Grundlegendes dazu geäußert. Hier also nur, was Heike Schulze zum Thema Kinderrechte und Elternrechte ausführt:

„Dem Kindeswohl kann man sich m.E. nur annähern, wenn man aus der Perspektive des Kindes das familiale System betrachtet. Die Kindesperspektive muss ins Zentrum des Verfahrens gestellt werden. ... das determiniert die Rolle von Verfahrenspflegschaft: Die Funktion müsste demnach darin liegen, alle anderen Verfahrensbeteiligten – Gericht und Eltern – für die Perspektive des Kindes zu sensibilisieren.“ Und: *„Im Prinzip kann nur eine solche Lösung dem Kindeswohl gerecht werden, die von allen Betroffenen innerlich weitestgehend akzeptiert werden kann. (....) es genügt nicht – wie sonst im Rechtsverfahren üblich – dass die Konfliktparteien die gerichtliche Regelung hinnehmen, sondern es bedarf der inneren Akzeptanz.“* (Schulze, 2005, 99)

Vorwegnehmend kann gesagt werden, dass sich dieses Spannungsfeld als prägend für die Arbeit im österreichischen Modellprojekt erwiesen hat. Es hat über weite Strecken die Diskussionen in der Intra- und Supervision und auch die Fallgespräche im Rahmen der Begleitforschung bestimmt.

- **Zwischen Konfliktabschirmung und Interessenvertretung des Kindes**

(Der Platz der Kinderbeistandschaft im Netz der intervenierenden Personen und Einrichtungen)

In den der Einführung des Modellprojekts vorangegangene Diskussionen ging es erst einmal um die Frage: Kann der Stimme des Kindes Gehör verschafft und gleichzeitig verhindert werden, dass das Verfahren streitig zugespitzt und damit komplizierter wird? (Die nicht wenigen skeptischen Stimmen, die gegenüber der Einführung eines solchen Instituts in Deutschland und auch in Österreich laut geworden sind, haben zumeist an diesem Widerspruch angesetzt. Und hier wie dort war zu hören, dass die Wahrung des Kindeswohls die vornehmliche Aufgabe der Familien- und PflegschaftsrichterInnen sei, dass sie alle jene Gesichtspunkte, die Verfahrenspfleger oder Kinderbeistände beizubringen hätten, ohnehin in ihre Beschlüsse einfließen zu lassen verpflichtet sind – und dies auch tun.

Es kann an dieser Stelle erwähnt werden, dass aus den im Zuge der Evaluation des österreichischen KindRÄG 2001 und den dabei durchgeführten RichterInneninterviews eine so begründete Skepsis gegenüber einem Kinderbeistand mehrfach zu hören war. Es wurde dabei aber auch sichtbar und hörbar, dass eine weitere ausführliche Diskussion der Rolle eines Kinderbeistands notwendig und sinnvoll ist und dass tatsächlich viel von der konkreten Ausgestaltung einer solchen Beistandschaft abhängt.)

Im Zuge des Pilotprojekts manifestierte sich dieses Dilemma nun als Frage nach der Organisationsform, oder der Verortung des Kinderbeistands im Netz der Hilfeleistungen. Auch hier werden wir sehen, dass in der konkreten Praxis Lösungen gefunden und funktionsfähige Kooperationsformen entwickelt wurden.

Schließlich soll an dieser Stelle noch die bereits von der Expertengruppe formulierte Intention der Etablierung einer wissenschaftlichen Begleitforschung hervorgehoben werden. Es gilt sicherlich mittlerweile international als ‚good practice‘, innovative rechtspolitische Vorhaben wissenschaftlich zu begleiten und das österreichische Bundesministerium für Justiz – und hier ganz besonders die familienrechtliche Abteilung – praktizieren seit längerem eine solche Vorgangsweise. Dass dies andererseits nicht selbstverständlich ist, belegt die sehr intensiv geführte Debatte um den Verfahrenspfleger in Deutschland, die sich nur punktuell auf Ergebnisse empirischer Forschung berufen kann. Hier hat man es versäumt, mit der Gesetzgebung eine entsprechende Forschung in Auftrag zu geben – und Fachleute, wie Jörg M. Fegert, beklagten dies nachträglich. (Stölzel/Fegert 2005, 53)

2. Die Begleitforschung – Fragestellungen, Zielsetzung und Vorgangsweise

Das Pilotprojekt ‚Kinderbeistand‘ wird durch die folgende übergreifende **Fragestellung** angeleitet.

- Ist es möglich, ein ‚jenseits des Kindeswohls‘ angesiedeltes Verständnis der Stützung des Kindes und der Wahrnehmung und Berücksichtigung seiner konkreten Befindlichkeit in der Situation zu entwickeln;
- wie kann diese ‚Stimme des Kindes‘ in den Auseinandersetzungen zur Geltung gebracht werden;
- welches sind die diesem Ziel förderlichen Rahmenbedingungen, und
- wo liegen die Schwierigkeiten und verlaufen die Konfliktlinien.

Zielsetzung der Begleitforschung war es, empirisch fundierte Anhaltspunkte für die Ausgestaltung der Einrichtung ‚Kinderbeistand‘ zu gewinnen. Dabei ist in erster Linie an die Optimierung des ‚Gewinns‘ für die von einem Obsorge- oder Besuchsrechtsstreit betroffenen Kinder zu denken. Gewinn heißt dabei eine Minderung der Belastung und der schmerzlichen Zerrissenheit, die für die Kinder aus einem solchen Streit erwächst. Es ging aber auch um funktionstüchtige Organisationsformen für die neue Einrichtung und um Modi der Kooperation mit den anderen Institutionen und Akteuren in diesem Feld.

Entsprechend bietet nun dieser Forschungsbericht eine **Dokumentation und eine Analyse des Gelingens (oder Nicht-Gelingens) und der Bedingungen des Gelingens eines Pilotprojekts ‚Kinderbeistand‘**.

Daraus ergibt sich unmittelbar die Frage, was ‚Gelingen‘ bedeutet; oder:

Welches sind die Kriterien des Gelingens?

Das Gelingen misst sich an dem Nutzen, den diese Intervention für die Kinder hat; mit anderen Worten: Wir müssen fragen, ob die Kinder von dieser Form der Hilfestellung profitieren. Nochmals anders ausgedrückt: Kann man auf diesem Weg dazu beitragen, dass es den Kindern angesichts der Belastungen und Bedrängungen und der Schmerzen, denen sie im Zuge eines Pflschaftsverfahrens ausgesetzt sind, zumindest ein wenig besser geht?

Ein weiteres Kriterium des Gelingens stellt die Machbarkeit (feasibility) dieser Vorgangsweise dar, das heißt die Möglichkeiten, sie zu realisieren, und das heißt weiter: einen Platz für die Einrichtung von Kinderbeiständen im Feld der vorhandenen Einrichtungen und Dienste zu finden. In der Analyse der Bedingungen des Gelingens ist diese Machbarkeit impliziert. Sie hat die Analyse der Schwierigkeiten, die sich im Zuge des Modellprojekts gezeigt haben, zur Voraussetzung. Dabei werden wir freilich nicht nur die organisatorischen Schwierigkeiten in den Blick nehmen, sondern auch die konzeptionellen, da heißt die im Konzept des Kinderbeistands angelegten Spannungen oder Dilemmata.

Die Begleitforschung könnte dann Aussagen darüber treffen, welche Entscheidungen in konzeptueller Hinsicht und welche organisatorischen Arrangements dazu beitragen, dass dieser Interventionsmodus in einer Weise wirksam wird, die hilft, die Lebensqualität der Kinder und das heißt vor allem: ihre Coping-Fähigkeiten zu verbessern.

Gelingen hinsichtlich der organisatorischen Platzierung heißt dann für die Interventionsform ‚Kinderbeistand‘, jene Funktion im Netz vorhandener Einrichtungen und Angebote einzunehmen, die von diesen akzeptiert und entsprechend genutzt wird, so dass der Kinderbeistand sein Potential einer Hilfestellung für die Kinder möglichst voll entfalten kann.

Umgekehrt heißt Nicht-Gelingen: das Weiterbestehen von Doppelgleisigkeiten und Gegenläufigkeiten und von inkonsistenten Vorgangsweisen, die die Interventionen der Kinderbeistände – letztlich wiederum gemessen an dem Gewinn an Lebensqualität (oder anders ausgedrückt: der Minderung von Leid) für die Kinder – wirkungslos, oder gar zur Irritation geraten lassen.

Diesen Fragestellungen und Zielsetzungen sollte durch ein Forschungsdesign entsprochen werden, das dem **Prozesscharakter des Modellprojekts** Rechnung trägt: Es sollte eine **Begleitforschung** sein – also mehr und anderes als eine punktuelle und ausschließlich Endzustände bewertende sozialwissenschaftliche Evaluation.

Die dabei durchgeführten Forschungsschritte bestanden aus:

- Dokumentationen der von den Kinderbeiständen geführten Fälle; neben die allgemeine Falldokumentation trat noch eine kurze spezifische
- ‚Gerichtsdokumentation‘, fokussiert auf das Gerichtsverfahren und dessen Vor- und Nachbereitung mit dem Kind. Ergänzt wurden diese Unterlagen schließlich durch das von den zuweisenden Richterinnen ausgefüllte sogenannte
- ‚Anforderungsblatt‘, das einige grundlegende Informationen zum Fall sowie einfache Sozialdaten enthält. Auf der Grundlage der 78 Dokumentationen wurden
- Fallgespräche (mit 27 Kinderbeiständen, mit manchen von ihnen mehrfach) geführt. Sie wurden auf Tonträgern aufgenommen und auszugsweise transkribiert. Ergänzt wurden sie durch
- Gespräche mit den zuweisenden Richterinnen (22) und
- in die Fallbearbeitung involvierten Sozialarbeiterinnen des Jugendamts bzw. der mit diesen Aufgaben betrauten Einrichtungen der Familienarbeit (14), dazu kamen
- wenige (2) jedoch recht ausführliche Gespräche mit Sachverständigen.
- Einen wesentlicher Erhebungsschritt stellen schließlich die Resümeegespräche mit den Kindern dar. Sie wurden zumeist von den Kinderbeiständen selbst geführt, in wenigen Fällen von einer Mitarbeiterin der Begleitforschung. Sie wurden entweder schriftlich oder auf einem Tonträger festgehalten. (es liegen Aufnahmen bzw. Protokolle von Gesprächen mit 70 Kindern vor)
- Dazu kommt die Fragebogenerhebung unter Eltern (wobei die Fragebögen bei Beendigung des Verfahrens an die Eltern gegeben wurden) kombiniert mit Interviews mit denjenigen Elternteilen, die sich zu einem solchen Gespräch durch die Angabe einer Kontaktadresse im Fragebogen bereit erklärt hatten. (24 Fragebogen, 17 Interviews)

Die Zusammenschau dieser vielfältigen Materialien erlaubt eine Perspektiven-Triangulation und eine darauf beruhende Typenbildung. Diese Perspektiven-Triangulation bezieht sich auf eine methodische Orientierung, bei der von unterschiedlichen Standpunkten aus der Blick auf dieselben Prozesse und Ereignisse gerichtet wird. Größere Vielfalt

und größere Dichte der Beschreibung und von dieser Ausgangsbasis her ein höherer Komplexitätsgrad der Erfassung dieser untersuchten Phänomene, im konkreten Fall der Wirkungsweisen des Einsatzes eines Kinderbeistands, sollen dadurch zustande kommen.

Die solcherart entwickelte Typologie präsentiert sich nun als eine Stufenfolge von Wirkungsweisen des Einsatzes des Kinderbeistands. Die Typenbildung erfolgte ausgehend von einer holistisch-intuitiven Interpretation der Einzelfälle, wobei die aufgrund der oben referierten Überlegungen entwickelten Dilemmata als Modell-Gerüst dienten. Vom Einzelfallverstehen fortschreitend, über den Fallvergleich und die Fallkontrastierung sind wir zu der im folgenden dargestellten Typologie gelangt.

Noch einige kurze Vorbemerkung zur Art dieses Materials und der Form seiner Präsentation: Da es sich um keine quantitative Erhebung handelt, können wir hier nur mit groben Größenordnungen, oder eben mit ‚einfachen‘ Absolutzahlen operieren. Wir haben einen Fundus von etwa 70 Fallgesichten, in denen die Kinderbeistände tätig wurden. In acht Fällen kam entweder kein Kontakt zustande oder die Eltern sind zu einer Einigung gelangt, bevor der Kinderbeistand seine Arbeit mit dem Kind aufgenommen hatte.

Das Durchschnittsalter der Kinder, die betreut wurden, beträgt 10 Jahre, und das faktische Alter streut zwischen 5 und 16 Jahren. (Bei den Fünfjährigen handelt es sich zweimal um jüngere Geschwister, zweimal wurde der Einsatz eines Kinderbeistands bei einem Fünfjährigen aus besonderen Erwägungen heraus beschlossen.)

3. Formen und Stufenfolgen der Wirkungsweise des Kinderbeistands

Es erscheint sinnvoll, die potentiellen Wirkungsweisen des Tätig-Werdens der Kinderbeistände danach zu unterscheiden, ob es sich um nach außen, im Verfahren sichtbare Wirkungen, oder um nach innen, vor allem für die Befindlichkeit des Kindes bedeutsame Wirkungen handelt. Dabei sind die **Außenwirkungen** die geläufigeren, die im Vordergrund der Aufmerksamkeit stehen, die auch die Etablierung des Pilotprojekts wesentlich bestimmt haben. Hier können wir nach der Bedeutung und Wirkungsweise weiter unterscheiden:

- Kinderbeistand als Sprachrohr: d.h. es kommt zur Weitergabe des Kindeswillens im Zuge des gerichtlichen Verfahrens und eines entsprechenden ‚Impacts‘, eines Niederschlags dieses Kindeswillens auf das Verfahrensergebnis;
- Kinderbeistand als Sprachrohr, das einen ‚Aufrüttelungseffekt‘ gegenüber den Eltern bewirkt – und in der Folge eine bessere Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes (hier könnte man weiter unterscheiden, je nachdem ob dieser Effekt sich als nur von kurzer Dauer oder doch als länger anhaltend erwies);
- Kinderbeistand als Sprachrohr, ohne dass der Kindeswille sich im Verfahrensergebnis niederschlägt.

In diesem letzteren Fall erlangen dann mögliche **Innenwirkungen** größere Bedeutung, (die freilich auf jeder Stufe der Außenwirkungen auch zu diesen dazu treten können).

- Kinderbeistand bewirkt eine Stärkung des Kindes, wodurch weiter wirkend Raum für seine Bedürfnisse und Wünsche geschaffen wird;
- Kinderbeistand als Entlastung des Kindes, das erst einmal die Möglichkeit erhält, die eigenen Bedürfnisse und widerstreitenden Wünsche spüren, zu lassen und gegenüber einer Dritten aussprechen zu können;
- Kinderbeistand als Stützung des Kindes angesichts der (anhaltend) widerstreitenden Strebungen und der entsprechenden Anträge der Eltern, um sie aushalten, oder sich davon abschirmen zu können

Die beiden letzteren Wirkungen gehen ineinander über oder miteinander einher und sind kaum als Stufenfolge identifizierbar.

- Schließlich wäre auch eine potentielle Negativwirkung des Einsatzes eines Kinderbeistands zu identifizieren, dort wo aus diesem Einsatz eine zusätzliche Belastung für das Kind erwachsen ist.

Wir wollen in der Folge diese Typen von Wirkungsweisen anhand von Fallgeschichten veranschaulichen. Dabei werden wir gleichsam zwischen synthetischer und analytischer Darstellungsweise pendeln, zwischen theoretischen Überlegungen, zwischen Narration und Kommentar. Voranstellen wollen wir jedoch die Wiedergabe einer Fallgeschichte, die gleichsam übergreifend alle potentiellen Wirkungsweisen in sich vereinigt und die auch eine eindrucksvolle Illustration der praktischen Auflösung der angeführten Dilemmata bietet.

4. Fallgeschichten ²

Was alles möglich ist – alles was möglich ist: Der Fall Oberkircher

Es handelt sich um drei Kinder, zehn, elf und zwölf Jahre alt, zwei Mädchen, Theresa und Franziska und ein Bub, Lukas. Alle drei hatten nach der Scheidung bei der Mutter gelebt. Es gab eine Obsorge beider Eltern, aber zwischen denen ist es häufig zu Streitigkeiten gekommen. In der Einschätzung des Kinderbeistands stand dahinter, dass hier zwei sehr unterschiedliche Familiensysteme bestanden:

„...bei der Mutter gab es viele Regeln, es war sehr restriktiv, viel Leistungsdruck, beim Vater durfte man Dinge ausprobieren, Regeln waren zu diskutieren. Die auslösenden Konflikte lagen darin, dass die Mutter den Eindruck hatte, dass die Kinder, wenn sie vom Vater zurück kamen, Unruhe ins Leben brachten und daher wollte sie einen Drei-Wochen-Abstand. Dagegen haben die Kindern rebelliert – sie wollten den Vater eher öfter sehen und es gab auch körperliche Gewalt vonseiten der Mutter.“

Die Mutter hatte also größere Abstände zwischen den Besuchen beim Vater beantragt. Noch während das diesbezügliche Verfahren bei Gericht anhängig war, kam es zu massiven Streitigkeiten zwischen der Mutter und den Töchtern und die Töchter zogen zum Vater. Der aktuelle Anlass war, dass die Mutter einem Mädchen gesagt hatte, *„entweder du tust das oder das, oder du packst deine Koffer! und sie hat die Koffer gepackt.“* Die Töchter haben dann beim Vater gewohnt, der jüngste, der Bub weiter bei der Mutter und beide Eltern haben den Antrag auf alleinige Obsorge gestellt. In dieser Zeit kam es kaum zu einem Kontakt zwischen den Töchtern und der Mutter, und wenn, dann hat die Mutter dabei geweint und ihren Töchtern heftige Vorwürfe gemacht. Aus dieser Situation heraus erfolgte die Bestellung des Kinderbeistands. Die Begründung in der Wahrnehmung des Kinderbeistands:

„Sie (die Richterin) wollte einen ungefilterten Kindeswillen, die Meinung der Kinder auch jenseits dessen was die Jugendwohlfahrt tut, also gefiltert durch das Kindeswohl – sie wollte einfach die Kinder hören, ohne sie direkt zu befragen.“

Die Reaktion der Eltern auf die Bestellung war freilich sehr unterschiedlich: *„Der Vater hat es als entlastend und unterstützend erlebt, die Mutter als sehr übergriffig und einmischend.“*

Der Kinderbeistand nahm die Arbeit auf, mit recht intensiven Kontakten im zweiwöchigen Abstand. Dazwischen gab es auch Telefongespräche mit den Kindern. Sie hat eingangs grundlegende Informationen gegeben:

„was gibt es für Akten bei Gericht – Funktion/Aufgaben des Gerichtes – Erklären der gemeinsamen und alleinigen Obsorge, welche Rechte/Möglichkeiten haben Kinder/Jugendliche je nach Alter.“

² In allen Fallgeschichten werden fiktive Namen verwendet, bei den ausführlich referierten wurden zudem einige Details verändert, um die Anonymität der Beteiligten zu gewährleisten. Für alle involvierten Fachleute, einschließlich der Richterinnen wird durchwegs die weibliche Form verwendet. Wir reden aber vom Kinderbeistand und den Kinderbeiständen und weiter dann von der Frau/dem Herrn X.

Frage an die Mädchen, ob mit dem Vater darüber geredet werden soll, dass er sie nicht mehr in die Situation bringt, dass er sie mit zum Gericht oder zur Polizei mitnimmt.

Antwort der Mädchen: Es sei ihr Wunsch gewesen dort hin zu gehen.

Betonung/Besprechung sie sind nicht „schuld“ an den Konflikten.

Frage von Franziska: was passiert, wenn der KB etwas sagt, ohne dass sie dies wolle.

Antwort KB: dies wird nicht passieren, falls es doch passieren würde, dann müsse man überlegen, ob man den KB „absetze“.

Frage von Franziska: kann das Gericht auch entscheiden, dass Kinder zu einer Mutter zurück müssen, obwohl die Mutter die Kinder schlage. Antwort KB: der KB wird dafür eintreten, dass eine Lösung gefunden wird, die gut für Kinder ist.“

Es gab von Anfang an häufige Kontakte mit den Eltern, dies deshalb, „weil die Kinder immer wieder wollten, dass ich ihre Wünsche vor allem gegenüber der Mutter ausspreche“

Was die Gerichtsverhandlung betraf, so war klar, dass der Kinderbeistand für die Kinder sprechen würde. Sie hat mit den Kindern vorbereitet, was sie dort vortragen würde.

„Wir haben uns 14 Tage davor getroffen, und ich hab den Kindeswillen formuliert am Computer; d.h. die Kinder haben formuliert; ich habe Vorschläge gemacht, und ich habe übersetzt von der Kindersprache in die Erwachsenensprache und dann war das ein Dokument und am Abend vor der Verhandlung habe ich nochmals einen Hausbesuch gemacht und die Kinder konnten das durchlesen und nochmals etwas verändern. Da gab es dann noch die Überlegung: soll ich das ausschließlich vorlesen oder soll ich bei anderen Fragen auch noch im Sinne der Kinder Stellung nehmen. Das wollten die Töchter, die hatten genügend Vertrauen, der Bub wollte das nicht.

Es war dann so, dass dieser Wille gleich zuerst von mir vorgelesen wurde und dann haben jeweils die Mutter und der Vater Stellung genommen und dann war es eine Diskussion mit der Richterin. Da habe ich den Kindeswillen bei verschiedenen Themen (vertreten, C.P.) und wo ich mir sicher war, Aussagen gemacht. Mein Eindruck ist, dass der Kindeswille leitend war – das war die Vorgabe und das hat die Richterin auch betont: der Kindeswille ist so klar und sie kann sich nicht vorstellen, gegen den Kindeswillen zu entscheiden. So war dann auch der Beschluss.

Die Dokumente, aus denen der Kinderbeistand in der Verhandlung vorlas, sahen so aus: (vonseiten eines der beiden Mädchen)

Ich möchte beim Papa wohnen und leben

Ich fühle mich auch bei E. (Lebensgefährtin des Vaters) sehr wohl.

Natürlich streiten wir ab und zu aber wir fühlen uns wie eine Familie.

Bei Papa ist es ruhiger und es wird nicht so viel gestritten wie es damals bei Mama war.

Manchmal habe ich Angst, dass Mama mich schlagen könnte.

Wir haben bis jetzt vier Mal Mama gesehen und es hat oft Streit gegeben, daher möchte ich nun etwas auf Abstand gehen. Ich denke ein paar Monate

wären gut, damit alle zur Ruhe kommen könnten. Irgendwann mal kann ich mir die Mamawochenenden dann wieder vorstellen.

Ich verstehe und respektiere auch, dass Mama wieder einen neuen Partner hat, es ist nur so, dass ich mich mit ihm nicht gut verstehe.

Es ist schön dass wir jetzt in S. wohnen, da wir dann auch in der Nähe von L. (dem Bruder) sind.

Zur neuen Schule möchte ich sagen, die ist „Voll Cool“ ! Ich verstehe vieles besser, vor allem in Mathe. Ich fühle mich dort sehr wohl und habe viele Freunde.

In Englisch werde ich evtl. abgestuft, aber das möchte ich auch.

Ich erlaube der Kinderbeiständin X, dass sie auch Aussagen treffen darf, die nicht auf diesem Blatt stehen, bei denen sie sich sicher ist, dass sie **meinem Willen entsprechen**. (Hervorhebung im Original) Sie ist nach den vielen Gesprächen in der Lage zu wissen, welches meine Wünsche sind.

Wenn Sie, Frau Richterin, entscheiden würden, dass wir bei der Mama wohnen sollen, dann können wir nicht versprechen, dass wir das akzeptieren. Wir werden immer versuchen, wieder zum Papa zu kommen und bei ihm zu wohnen. Bei Papa ist im Moment einfach der bessere Ort für uns.

Das Willenserklärung des anderen Mädchens ist weitgehend identisch – mit Ausnahme der auf die Schule bezüglichen Passagen.

Die Stellungnahme des Bruders klingt dann ganz anders: ³

Ich möchte nicht entscheiden, ob ich bei Mama oder Papa in Zukunft leben soll, sondern ich möchte, dass das meine Eltern für mich entscheiden. Wenn sich Papa und Mama darüber nicht einig sind, dann möchte ich bei meiner Mama wohnen.

Ich verstehe mich mit I. dem jetzigen Partner von Mama sehr gut. Im Vergleich zu mir verstehen sich Theresa und Franziska nicht so gut mit ihm. Ich finde es sehr schade, wie respektlos Theresa und Franziska mit der Mama umgehen. Es tut mir weh, wenn ich dies beobachten muss.

Ich würde mir sehr wünschen, dass es wieder ruhiger wird, und dass sich alle vertragen.

³ Aber die Geschichte von Lukas ist überhaupt eine andere; in ihr werden die Schwierigkeiten der Hilfestellung durch den Kinderbeistand sichtbar - dort, wo vor allem der Elternteil, bei dem das Kind lebt, dem Kinderbeistand gegenüber abwehrend bleibt, oder die Interventionen des Kinderbeistands gar als Bedrohung empfindet. Wir werden ihr daher einen eigenen Abschnitt im Rahmen dieser Fallgeschichte widmen.

In dem Obsorgebeschluss wurde den Wünschen der Kinder entsprochen. Der Kinderbeistand berichtete über das Danach:

„Direkt im Anschluss an die Verhandlung war die Mutter sehr aufgebracht und ich bin mit der Mutter nach Hause gegangen um den Buben zu informieren – da war ich weniger für ihn da (er hat das eher ruhig aufgenommen) ich hab mich im Anschluss eher um die Mutter gekümmert und war dann auch im Dilemma mit mir und meiner Rolle und hab es für mich gerechtfertigt damit, dass der Bub eine stabilere Mutter vorfinden soll, wenn er nach Hause kommt. Da kommt man in Situationen als Kinderbeistand, wo man den Hauptauftrag verlässt.

Für die älteren Töchter war das - dass ich mit der Mutter gesprochen habe – in Ordnung – war für sie kein großes Thema. Aber für mich wars ein Konflikt.“

Die Besuchsrechtsregelung für die Mädchen blieb in der Verhandlung offen. (Die für Lukas sollte so bleiben wie zuvor). Es gab Anträge der Eltern bei Gericht und die Erwartung war, dass die Jugendwohlfahrt Stellungnahmen zur Gestaltung der Besuchskontakte erarbeiten sollte - unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls. Der Kinderbeistand sah an diesem Punkt die Aufgabe darin, auch gegenüber der Jugendwohlfahrt den Kindeswillen zu vertreten. Sie hat also in Vorbereitung des Termins der Kinder bei der Jugendwohlfahrt erst einmal erkundet, welche Art von Unterstützung die Kinder dabei wollten.

„Sie wollten persönlich hingehen in Begleitung von mir. Ich hab sie abgeholt und dann vor Ort hat jede einzeln mit der Sozialarbeiterin gesprochen und dann wurde gemeinsam überlegt, ob ein Kontakt stattfinden soll gemeinsam mit der Mutter, eventuell in den Räumen der Jugendwohlfahrt unter Begleitung der Psychologin“ (Sozialarbeiterin, C.P.)

Knapp bevor es zu diesen Besuchskontakten kommen sollte, erfuhren die Mädchen, dass die Mutter durch ihren Rechtsanwalt gegen den Beschluss des Bezirksgerichtes einen Rekurs eingebracht hatte. Das bedeutete für die Mädchen eine schwere Erschütterung und erneut eine Zeit der Unsicherheit. Die Besuchsregelung war jedenfalls nochmals erschwert worden.

Auf Vorschlag der (Erst)-Richterin arbeiten die Mädchen in der Folge – wiederum gemeinsam mit dem Kinderbeistand – eine Stellungnahme zum Rekurs aus. Sie gelten dabei als Partei, der Kinderbeistand als ihre Vertretung.

Das ist der Wortlaut der Stellungnahme:

Wir, als betroffene Kinder in dem Obsorgeverfahren erlauben uns zum Schreiben des Rechtsanwaltes X Stellung zu nehmen:

Es ist uns wichtig zu erwähnen, dass unser Vater es immer erlauben würde, Kontakt zur Mutter zu haben. Er hätte uns darin immer unterstützt. Es war in der Vergangenheit nur so, dass wir für eine bestimmte Zeit Abstand von der Mama haben wollten.

Wir können es nicht verstehen, dass unsere Mama es nicht akzeptieren kann, dass wir beim Papa leben möchten. Bevor der Rekurs uns erreichte, war die Situation so ruhig und entspannt, dass ein Kontakt zur Mama für uns wieder sehr gut vorstellbar war. Aber was im Rekurs geschrieben wurde, hat uns sehr verunsichert und wir sind erschrocken, da in dem Schreiben Dinge stehen, die so einfach nicht stimmen. (z.B. dass behauptet wurde, unsere Mutter sei nie handgreiflich geworden).

Was wir uns am meisten wünschen ist, dass es wieder ruhiger wird. Dass unsere Mama unseren Wunsch respektiert und dass wir dann wieder einen guten Kontakt zu ihr aufbauen könnten.

Wir möchten auch nicht, dass wir nochmals von jemandem befragt werden (Antrag kinderpsychologisches Gutachten von Hr. X). Wir möchten nicht, dass das ganze nochmals von vorne anfängt. Wir möchten so schnell wie möglich in Ruhe beim Papa leben.

Wir möchten beim Vater leben. Es gibt auch dort Regeln. Zwar andere Regeln, als bei der Mama, aber Regeln, an die wir uns halten müssen und wollen.

Wir sehen das Leben nicht so wie im Schreiben von Hr. X erwähnt wird, als „locker“ und „easy“. Uns ist auch eine gute Schulbildung wichtig, und wir werden dabei von Papa und E. unterstützt.

Obwohl Papa manchmal viel arbeiten musste, hatte er trotzdem immer viel Zeit für uns. Er war immer für uns da. Und ab Mai wird er an einem Ort arbeiten, wo er noch mehr Zeit für uns haben wird.

Wir haben auch regelmäßig Kontakt zu Lukas. Wenn Mama möchte, dass wir ihn öfters sehen, wäre es schön, wenn sie ihn uns öfters besuchen ließe. Manchmal wenn Lukas sie das fragt, erlaubt sie es nicht.

Wenn nun das Gericht entscheiden würde, dass wir bei der Mama wohnen müssen, können wir nicht versprechen, dass wir dort bleiben, sondern wir werden immer wieder versuchen, beim Papa leben zu können.

Die Abweisung des Rekurses und die Bestätigung der Entscheidung des Erstgerichts bedeutete für die Mädchen dann eine große Erleichterung. Doch nun dauerte es wiederum geraume Zeit, bis ein Beschluss bezüglich der Besuchskontakte zustande kam. (Dazwischen gab es einen Richterwechsel.) Das Gericht hatte dazu die Stellungnahme der Jugendwohlfahrt erbeten und der Kinderbeistand begleitete Franziska und Theresa wiederum zur Sozialarbeiterin.

Aus der Dokumentation: „Franziska und Theresa deponieren bei Frau L. dass sie keinen Kontakt zu ihrer Mutter möchten. Begründen können/mögen sie es nicht ausführlich.(...)Theresa möchte auch nicht (mehr), dass die Mutter sie spontan im Haus des Vaters besuchen komme (war öfters vom Vater gegenüber der Mutter vorgeschlagen worden) – dann „werde sie sich im Zimmer verstecken“.

Frau L. wird in ihrer Stellungnahme den Kindeswillen formulieren und empfehlen, dass zugunsten des Kindeswohles ein Kontakt zur Mutter (ohne Zwang selbstverständlich) wichtig für die Entwicklung wäre. “

(Im Zusammenhang mit der Rekursergreifung durch die Mutter war im Schreiben des Rechtsanwalts Frau L., die Sozialarbeiterin der Jugendwohlfahrt als Zeugin genannt worden. Das hatte Franziska und Theresa beunruhigt und sie hatten den Kinderbeistand gebeten, nachzufragen, was es damit auf sich habe. Frau L. hat mitgeteilt, dass diese Nennung ohne ihr Zutun erfolgt sei und dass sie selbstverständlich *,auch nicht parteiisch für die Mutter aussagen (wird), sondern (sie) macht eine neutrale fachlich-orientierte Stellungnahme. “*)

In dieser ganzen Zeit wurde von der Mutter immer wieder Druck auf die Mädchen, vor allem die ältere in Form von nächtlichen SMS ausgeübt, in denen sie ihrem Schmerz und ihrer Enttäuschung Ausdruck verlieh. Auch da wurde der Kinderbeistand gebeten, der Mutter zu vermitteln *„sie freue sich, wenn sie von der Mutter etwas höre, aber bitte nicht mitten in der Nacht und mit Vorwürfen“*. Der Kinderbeistand entspricht diesem Wunsch – und vermerkt, dass wiederum längere Argumentationen vonnöten gewesen seien. Die Mutter habe aber schließlich den Wunsch von Theresa zur Kenntnis genommen. Theresa entwickelt von sich aus in der Folge Strategien, mit solchen Nachrichten, die weiterhin kommen, umzugehen; das vermittelt sie jedenfalls dem Kinderbeistand auf deren Nachfragen. (*„Anfrage ob sie darüber reden möchte und Therapie/Beratungsangebot durch mich oder KollegIn gemacht – nein, sie könne damit gut umgehen – melde sich bei Bedarf – sie lasse das Ganze nicht so an sich ran“*).

Andererseits bleibt Theresa sehr abwehrend gegenüber Besuchskontakten mit der Mutter. Als die ‚Stiefmutter‘ dem Kinderbeistand gegenüber vorbringt, das Mädchen solle sich doch einfach ‚einen Ruck geben‘ und versuchen, den Kontakt zur Mutter wieder zuzulassen und dabei die Unterstützung des Kinderbeistands erwartet, erklärt die, dass sie immer nur den Kindeswillen vertreten wird und sie bittet die Stiefmutter, den Wunsch von Theresa zu akzeptieren und keinen Druck auf sie auszuüben. Im Gespräch mit Theresa sichert sie ihr die Unterstützung dabei zu und versucht ihr das Gefühl zu geben, dass es in Ordnung ist, wenn sie derzeit die Mutter nicht sehen will und dass *„die Erwachsenen (Eltern) das aushalten müssen“*.

Die Mädchen formulieren gemeinsam mit dem Kinderbeistand nochmals ihre Wünsche bezüglich der Besuchskontakte – sie sind jeweils unterschiedlich für Theresa und für Franziska und der Kinderbeistand trägt deren Inhalt wiederum bei der Gerichtsverhandlung – diesmal mit einer anderen Richterin – vor. Dazu heißt es in der Dokumentation:

“Die Formulierungen im Bescheid wurden auf Anregung der Richterin von allen Parteien (ausgenommen Mutter – war eher zurückhaltend) so formuliert, dass für die Mädchen der Eindruck entstehen konnte, dass ihr Kindeswille ernst genommen wird und respektiert wird“.

Etwa 13 Monate nach dem Erstkontakt fand schließlich das Abschlussgespräch statt.

„KB hat den Eindruck, dass Mädchen sehr erleichtert sind, dass alles gut überstanden ist und dass nun alles ‚normal‘ weiterläuft und dass zu dieser Normalität auch dazugehört, keinen Kinderbeistand mehr zu brauchen,“

heißt es dazu in der Dokumentation.

Beide Mädchen sagten im Resümeegespräch, dass sie vom Kinderbeistand Unterstützung und Hilfe erfahren hatten. Theresa betont, wie wichtig es war

„dass Du das, die Zettel vom Gericht in die Sprache für uns übersetzt und dass du uns erzählst alles, wie das war bei Gericht. Dass du immer gfragt hast, was wir wollen und dass das wichtig war, - dass man selber entscheiden kann.“

Franziska sagt mit großer Bestimmtheit auf die Frage, was sie davon hält, dass es einen Kinderbeistand gibt: *„Da halt ich viel davon und es hat mir sehr geholfen.“* Wenn es ein Gesetz gäbe, dann sollte man darauf schauen, dass man *„gesetzlich das, was die Kinder wollen, macht.“* Bestellen sollte man einen Kinderbeistand freilich nur, *„wenn man's wirklich braucht, wenn nicht, sollen die Eltern entscheiden“* In ihrer Situation hat es das schon gebraucht: *„also ich hab's gut gefunden“.* (Und noch etwas: Sie wäre, wie sich jetzt herausstellt, gerne einmal selber aufs Gericht gegangen – als Antwort auf die Frage, was hätte anders laufen sollen.)

Die Geschichte von Lukas:

Lukas ist bei der Mutter geblieben; er ist der Jüngste und er ist der Sohn. Beim Erstkontakt mit dem Kinderbeistand zeigt sich Lukas sehr offen; er berichtet von seinen Interessen und vor allem auch davon, dass er traurig ist, dass er – wegen Geldmangels der Mutter - nicht länger zum Fußballtraining gehen kann. Der Kinderbeistand möchte doch die Mutter bitten, das wieder zu ermöglichen. Die tut das auch, stößt damit auf Erstaunen, aber auf eine durchaus positive Reaktion. In der Folge zieht sich Lukas jedoch immer mehr zurück und wehrt Fragen ab, die die Familiensituation und vor allem seine Wünsche hinsichtlich ihrer zukünftigen Gestaltung betreffen. *„Er will, dass über alles, was ihn betrifft, die Mutter entscheidet“*, notiert der Kinderbeistand. Allerdings gibt es dann noch einmal einen Vorfall, bei dem er *„weinend“* beim Kinderbeistand anruft, und bittet, ihm dazu zu verhelfen, dass ein Besuch beim Vater, den die Mutter nicht erlauben will, doch zustande kommt. Die erreicht – in einem langen und schwierigen Gespräch mit der Mutter – tatsächlich diese Erlaubnis und Lukas ist, wie sie berichtet, sehr glücklich darüber. Die Mutter hatte sich jedoch durch diese Intervention des Kinderbeistands *„vor den Kopf gestoßen“* gefühlt; sie war empört *„dass sich von außen jemand einmische“*. Im Resümeegespräch erwähnt Lukas genau diese Episode als ein Beispiel dafür, wie der Kinderbeistand ihm geholfen hat. Er fügt an dieser Stelle allerdings hinzu, *„da hab ich dann mit ihr (der Mutter, C.P.) gestritten und sie war dann sauer.“* In anderen Worten: er hat einen Preis bezahlt dafür, dass er diese Erlaubnis aufgrund der Intervention des Kinderbeistands erhielt. Im Zuge der Vorbereitung des Gerichtstermins bittet Lukas dann den Kinderbeistand, der Mutter nochmals in Erinnerung zu rufen, *„dass er eigentlich gerne jedes Wochenende beim Vater wäre – er wolle dies jedoch nicht schriftlich bei Gericht deponieren, sondern die KB soll dies direkt mit der Mutter besprechen.“* Die Dokumentation fährt an dieser Stelle fort: *„Die Reaktion der Mutter ist sehr aufgebracht und sie ist damit nicht einverstanden: Sie wolle nicht ‚unter der Woche für Lukas die Putzfrau sein‘ und keine Zeit mit ihm am Wochenende verbringen dürfen.“* Zu diesem Zeitpunkt wird diesbezüglich keine Lösung gefunden.

Als am Abend vor dem Gerichtstermin der schriftliche Ausdruck des Kindeswillens nochmals besprochen wird, bittet Lukas, eine Änderung vorzunehmen und an Stelle der Formulierung *„dann möchte ich, dass die Richterin entscheidet“* (nämlich, *„wenn sich*

Papa und Mama darüber – wo ich in Zukunft leben soll – nicht einig sind“) festzuhalten: *„dann möchte ich bei meiner Mutter wohnen“.*

Er bittet den Kinderbeistand auch, dem Vater – falls er nach den Gründen für diese seine Entscheidung fragt – zu sagen, dass ihm das die Mutter erklären wird, er hätte dies mit ihr zusammen ausführlich besprochen. Lukas selbst zieht - auf vorsichtiges Nachfragen des Kinderbeistands – folgende Parallele als Erklärung für seine Entscheidung:

„Wenn man 10 Euro hat und es gibt zwei Sachen dafür, einmal etwas, das man gerne hätte und einmal etwas, das man braucht – dann muss man sich für das entscheiden, welches man braucht!“

Weitere Erörterungen wehrt Lukas dann ab. Er nimmt das Ergebnis der Gerichtsverhandlung eher gelassen hin und in der Folge antwortet er auf die in regelmäßigen Abständen erfolgenden Anrufe und Fragen des Kinderbeistands, ob er etwas brauche, immer mit nein – es gehe ihm gut, er brauche nichts.

Der Kinderbeistand wird noch einmal noch tätig – diesmal auf Ersuchen der Mutter, die sie im Auftrag von Lukas bittet, beim Vater dahingehend zu intervenieren, dass er verschiedene Dinge, vor allem einen dringend benötigten Sportsausweis herausgibt. Es gelingt dem Kinderbeistand, die Übergabe des Ausweises an Lukas zu erreichen und die Mutter davon zu überzeugen, dass Lukas selbst auch künftig über diesen Ausweis verfügen soll – obwohl die Eltern fortfahren, sich wechselseitig zu beschuldigen. (,Verhandlungen' über die Herausgabe von den Mädchen gehörigen Dingen durch die Mutter laufen gleichzeitig)

Die Besuchskontakte mit dem Vater verlaufen jedoch zunehmend zufriedenstellend und der Vater erklärt, auf eine Besuchsrechtsregelung und eine entsprechende Antragstellung bei Gericht zu verzichten. Als es schließlich nach mehr als einem Jahr zum Fallabschluss, zur Enthebung des Kinderbeistands und zu den Resümeegesprächen kommt, sagt Lukas, dass der Kinderbeistand ihm schon geholfen hat.⁴ Dass es diesen Kinderbeistand gäbe, das sei

„schon fein, da kann man einfach erzählen, was man den Eltern nicht selber sagen will und auch, wenn man sonst ein Problem hat mit den Eltern, helfen sie auch.“

Auf die Frage, was hätte anders ein sollen, erklärt er recht dezidiert, die Art wie das Gericht vorgegangen ist, sei nicht gut gewesen. Seine Schwestern hatten gesagt, sie wollen zum Papa.

„Ich finde es nicht so gut, dass die Richterin einfach sagt, wenn sie das wollen, dann ziehen sie hin; also das soll zuerst mit der Familie besprochen werden.“

Hier spricht sich ein Kind also dagegen aus, dass dem Kindeswillen gefolgt wird. In der Interpretation des Kinderbeistands läuft seine Option eher darauf hinaus, das Kindeswohl, sowie es von den ‚Fachleuten‘ erhoben wird, in den Vordergrund zu stellen. In meiner Interpretation dieser Aussage des Buben, die wie erwähnt, mit großer Klarheit vorgetragen wird, hat er damit die Wahl verteidigt, die er selbst getroffen hat. Es ist dies jene Entscheidung, die er in das ‚Gleichnis‘ von den 10 Euros gekleidet hat, mit denen

⁴ Zur Halbzeit hatte Lukas noch erklärt, keine mündlich gestellten Fragen beantworten zu wollen – vielleicht werde er dies schriftlich tun. Jetzt wirkt er sehr ruhig, klar und überlegt

entweder das Angenehme und Erwünschte, oder eben das Notwendige, erworben werden kann. Das Gericht hätte dann gemäß seiner Auffassung die Aufgabe, in erster Linie solche Notwendigkeiten in seinen Entscheidungen zu berücksichtigen. (Das ist tatsächlich recht nahe am Kindeswohl. Allerdings besteht der Verdacht, dass Lukas doch in erster Linie die von seiner Mutter als solche postulierten Notwendigkeiten gesehen hat.)

Im Fallgespräch sagte der Kinderbeistand resümierend zu ihrer Arbeit mit den drei Kindern:

„Im Abschlussgespräch gewann man den Eindruck, dass die Installation des Kinderbeistands für alle drei Kinder eine Unterstützung geboten hatte.

Man hatte insgesamt den Eindruck, die Kinder sind dadurch entlastet, dass eine erwachsene Person ihre Anliegen in eine ‚Erwachsenensprache‘ transferiert und dass eine Person sich für ihre Wünsche und Bedürfnisse einsetzt, ohne dass sie sich ‚direkt‘ mit den Eltern/Erwachsenen konfrontieren müssen.“

Schließlich die Sicht der zuständigen Richterinnen: Die Richterin, die den Fall zugewiesen hatte meinte:

„Der Gewinn beim Einsatz eines Kinderbeistands ist für mich: Sie hat einen Zugang zu den Kindern, ohne dass sie vom Vater oder Mutter in eine Richtung gelenkt wird. Für mich wars sinnvoll, dass sie eine eigene Stimme hatten. Und nicht vermittelt über die Interessen der Eltern – die haben schon auch das Interesse an den Kindern aber auch ihre finanzielle Interessen und Familienplanungsinteressen. (...) Mit den Kindern selbst zu reden bringt für mich weit nicht soviel, wie wenn ich da einen Kinderbeistand gehabt habe. Die Aussagen sind da viel klarer und ich kann sie auch viel klarer verwerten. (...) Und es hat auch das Berufungsgericht argumentiert, dass die Aussagen der Mädchen durch das ganze Verfahren hindurch klar waren und sich darauf gestützt, was die Kinder wollen – so wie ich’s auch getan habe. (...) Was ich außerdem sehr positiv empfunden habe war, dass ich durch den Kinderbeistand das Bedürfnis der Kinder, zu wissen, was Sache ist und wie das Verfahren steht, transportiert bekommen habe. Sie hat immer wieder nachgefragt, was ist jetzt und wann geschieht das und worauf können sich die Kinder einstellen und das, hab ich gesehen, ist für die Kinder sehr wichtig.“

Die Richterin, die schließlich die Besuchsrechtsverhandlung führt und abschließt, sah in der Bestellung eines Kinderbeistands zwei Vorteile: Sie erhalte auf diese Weise eine ‚unverzerrte‘ Sicht der Wünsche (der Stimme) des Kindes seitens einer neutralen Person, die aufgrund einer länger währenden Beziehung, bei der Vertrauen aufgebaut werden konnte, für die Kinder spricht; und zweitens: die Kinder werden dadurch entlastet. (Sie selbst vermeidet eher die Kinder zu laden, sie ist überzeugt, dass das für die Kinder sehr belastend ist.) Sie sagt resümierend, dass sie die Rolle des Kinderbeistands als sehr hilfreich empfunden hat – und die Einrichtung den Kolleginnen unbedingt weiter empfehlen würde.

Diese Fallgeschichte enthält auch noch wichtige Detailinformationen zur Art der Kooperation mit der Jugendwohlfahrt, die hier noch gesondert referiert werden sollen. Es wurde bereits erwähnt, dass die Sozialarbeiterin der Jugendwohlfahrt vonseiten des Ge-

richts eingeschaltet wurde, um eine Stellungnahme zur Besuchsrechtsregelung für die beiden Mädchen auszuarbeiten. Sie hat außerdem praktische Hilfestellung beim Zustandekommen der Besuchskontakte angeboten. Darüber hat die Sozialarbeiterin auch den Kinderbeistand in einem Schreiben informiert.

„Ich werde die Mädchen befragen, wie sie sich einen Kontakt mit der Mutter vorstellen könnten, da ich davon ausgehe, dass es irgendwann wieder zu Kontakten kommen wird. Je länger die Pause ist, desto schlechter m. E. für beide Seiten. Ich kann ihnen auch anbieten, erste Kontakte hier bei uns mit der Mutter zu machen, in Begleitung durch mich. Die Mutter ist damit einverstanden und ich glaube, es wäre für die Mädchen und Mutter eine Chance für ein Treffen, bei dem von mir auf das Kindeswohl geachtet werden könnte“.

Der Kinderbeistand hatte sich seinerseits an die Sozialarbeiterin gewandt um zu fragen, *„was die Kinder erwarten wird? was kann ich ihnen da sagen?“*

Der Kinderbeistand begleitet dann, wie bereits ausgeführt, die Mädchen zu diesem Termin – die sprechen dort selbst mit der Sozialarbeiterin.

Dann tritt – in der Folge des Rekurses der Mutter – eine längere Pause in den Kontakten mit der Sozialarbeiterin ein, bis diese zum Zwecke der Erstellung ihres Gutachtens wiederum aktiv wird. Zu diesem Zeitpunkt wollten die Mädchen die Mutter jedoch – noch – nicht wieder sehen, und sie bitten den Kinderbeistand, das der Sozialarbeiterin mitzuteilen: Aus der Dokumentation:

„Info an Frau L, dass Kinder derzeit sich keinen Kontakt bzw. diesbezügliche vorbereitende Gespräche vorstellen können – O.K. Sie werde abwarten bis Wunsch evtl. entsteht und dann gerne unterstützen.

Bezgl. Kindeswohl werde sie empfehlen, dass ein Kontakt zur Mutter wichtig für die Entwicklung der Kinder wäre – und je später dieser zustande käme, desto schwieriger könne es werden. Aber niemand könne und wolle die Kinder ‚zwingen‘.“

Als es schließlich zu einem weiteren Gespräch der Mädchen mit Frau L. kommt, zu dem der Kinderbeistand sie wiederum begleitet, haben sich die Wünsche und Vorstellungen von Theresa und Franziska kaum verändert – die Stellungnahme, die ans Gericht geht, enthält nach Aussage der Sozialarbeiterin jene Empfehlungen, von denen sie bereits gesprochen hatte.

Im Fallgespräch sagte die Sozialarbeiterin:

„Es war insgesamt sehr angenehm – es gab eine gute Kooperationsbasis von Anfang an. Die Kinder wurden in dem Fall vom Kinderbeistand begleitet. Meist ist es so, dass die Kinder von dem Elternteil, bei dem sie leben, begleitet werden und auch wenn die Kinder in einem Alter sind, wo ich sie befrage, immer sehr viel Einfluss von diesen Eltern kommt – ist natürlich in jedem Fall so, aber hier ist es etwas reduziert worden, weil der Kinderbeistand die Kinder hergebracht hat und nicht der Elternteil. Es ist immer ein gewisser Einfluss da, aber es war einfach für mich noch einfacher, mit diesen Kindern, die mit einer Fachperson daherkommen – die Kinder einfach noch einmal zu befragen und nicht dann noch zwischen Tür und Angel auch noch Meinungen von den Eltern zu bekommen. Ich hab zwar schon jeweils mit jedem Elternteil gesprochen – vorher schon – und dann mit den Kindern. Normalerweise hätte sie hier der Vater gebracht.

Und da passiert es, dass da die Kinder irgendwelche Informationen noch bekommen, die die Kinder von den Eltern noch hören – und die nicht immer gut sind. So wurden sie von der Frau X gebracht, die am Anfang noch dabei war; bis die Kinder gesagt haben, ja du kannst jetzt hinausgehen – wir bleiben mit der Frau L. alleine.

Nach dem Rekurs wollten sie erst einmal nicht herkommen und ließen mir das durch die Frau X. ausrichten und dann sind sie doch hergekommen nach einer längeren Zeit und haben mir das persönlich gesagt, dass sie die Mutter nicht sehen wollen – weil das für mich doch ein anderes Bild macht, wenn ich sie gesehen habe und das so in die Stellungnahme hineinschreibe.

Ich habe diese Weigerung sehr schade gefunden – da war schon auch ein Einfluss durch den Vater; den Kindern waren die Anwaltsbriefe vorgelesen worden und da waren sie sehr enttäuscht und haben sich dann nicht mehr darauf eingelassen, die Mutter hier zu sehen, was ursprünglich vorgesehen war.

Es ist einfach sehr schwierig, da den Kindern das zu erklären, was das Kindeswohl wäre – das war eine Gratwanderung. Mein Auftrag war ja eine Stellungnahme und nicht eine Beratung – da waren die Fronten schon zu sehr verhärtet; sonst gelingt uns das manchmal: am Fall zu arbeiten und dann einen Vorschlag zu machen, der dann vor Gericht übernommen wird.

Diese Stellungnahme ist dann sehr distanziert ausgefallen: da nehme ich mich zurück. Es waren da schon zwei Fachfrauen drinnen und für die Familien ist das vielleicht nicht immer nachzuvollziehen, wer ist da jetzt wofür zuständig – und eigentlich wollen sie davon gar nix wissen – die wollten in Ruhe gelassen werden.“

Kommentar zum Fall Oberkircher:

Es ist also ein Fall, in dem sowohl die Obsorge als auch die Besuchskontakte zur Regelung anstehen. Der Fallvergleich hat klar ergeben, dass es nicht möglich ist, hinsichtlich der Art und dem Grad der Wirkung, die die Tätigkeit des Kinderbeistands entfaltet, wesentliche Unterschiede entlang der Differenz von Obsorge oder Kontaktproblemen auszumachen. Obwohl an der Oberfläche der Obsorgeproblematik größere Dramatik eignet, erweist sich zumeist – so auch hier – die Frage der Besuchskontakte als die schwieriger zu bewältigende.

Die Dramatik, von der wir sprechen, liegt zum einen in der Heftigkeit des Konflikts der beiden Töchter mit ihrer Mutter und ihrem mit großem Nachdruck vorgebrachtem Wunsch, beim Vater zu wohnen. Es ist dieser Wunsch, den der Kinderbeistand mit großer Beharrlichkeit transportiert. Das geschieht vor allem durch die Hilfestellung bei der Formulierung der erstaunlich ausführlichen Stellungnahmen für das Gericht, die die Kinder vorbereiten. Die Stimmen der Kinder werden auf diese Weise doch so eindringlich, dass nicht nur die Richterin des Bezirksgerichts sondern auch das Berufungsgericht bewegt wird, den Wünschen der beiden Mädchen zu folgen.

So eklatant hier der Erfolg des Instituts Kinderbeistand als Sprachrohr des Kindes ist, so ist doch nicht zu übersehen, dass für die Kinder die innere Wirkung einer Stützung und Unterstützung mindestens ebenso wichtig war. Die Bereitschaft, immer ansprechbar zu sein, auch mit den Eltern zu sprechen, wenn dies von den Kindern erbeten wurde, die Begleitung zu den Anhörungsterminen bei der Jugendwohlfahrt – alles das lässt die Leistung und die Wirkung des Kinderbeistand über die einer bloßen Verfahrenshilfe hinauswachsen – alles das konstituiert ihr Potential als ein umfassendes und vielschichtiges.

In der Geschichte von Lukas werden aber auch die Schwierigkeiten und die Grenzen, denen sich die Einrichtung Kinderbeistand gegenüberstellt, sichtbar. Wie schon oben erwähnt, ist es dabei besonders berührend, dass ein Kind das Dilemma von Kindeswohl und Kindeswille – wenn auch nur implizite – anspricht. Wir möchten an dieser Stelle auch erwähnen, dass die große Mehrheit der Kinder, die in den Resümeegesprächen zu Wort gekommen sind, gerade die Berücksichtigung dessen, was die Kinder wollen, als ganz wichtig genannt hat.

Selbstverständlich ist die besondere Situation von Lukas und seine Stellung als Jüngster in der Geschwisterreihe verantwortlich für diese seine Sichtweise – aber seine Situation vis-à-vis dem Elternteil, bei dem er lebt, seiner Mutter, ist so außergewöhnlich nicht: es ist vielmehr eine Konstellation, der wir im Modellprojekt recht oft begegnet sind und es ist eine, die die Kinderbeistände vor besonders große Schwierigkeiten gestellt hat.

Dies ist der Punkt, einige Überlegungen zum Verhältnis von Kindeswohl und Kindeswillen – dem ersten der drei im Grundlagenpapier angeführten Dilemmata anzustellen.

Exkurs: Kindeswohl und Kindeswille

Während das Kindeswohl ganz klar ein ‚objektives‘ Konstrukt ist, wobei das Zusammenwirken von äußeren Lebensbedingungen einerseits und von Beobachtungen und Annahmen über die Befindlichkeit des Kindes andererseits als Indikatoren herangezogen werden, ist der Kindeswille an die Fähigkeit des Kindes gebunden, einen solchen Willen zu äußern. Dann ergibt sich freilich sofort die Frage, wie dieser Wille und die entsprechende Willensäußerung zustande kommt.

Wenn man sich der Frage der Willensbildung theoretisch annähert, dann kann man sich als Soziologin an die Entscheidungstheorie anlehnen. Niklas Luhmann erklärt das Zustandekommen von Entscheidungen nicht als Ergebnis des (rationalen) Abwägens von Präferenzen (das stellt nur einen Sonderfall des Entscheidens dar), sondern als das ‚Beantworten‘ von Erwartungen im sozialen Raum. Bei diesem Ansatz wird klar, dass sich der Wille weder in einem abstrakten, einem gleichsam luftleeren Raum bildet, noch aufgrund isolierter innerpsychischer (oder inner-physiologischer, sprich: hirneurologischer) Vorgänge, sondern in einem Miteinander, einer Interaktion, bei der die Erwartungen der anderen Personen für die Entscheidungen des einzelnen, in diesem Fall eines Kindes, wirksam werden. Zu den Erwartungen treten dann Erfahrungen als sedimentierte soziale Interaktionen, sowie grundlegende physische, psychische und soziale Bedürfnisse (die ebenfalls als – allerdings prozesshaft zu verstehende - Sedimente vorangegangener Interaktionen gesehen werden können) als Bestimmungsstücke der Willensbildung. Letztere spielen natürlich auch bei der Konstruktion des Kindeswohls eine Rolle.

Für die Arbeit der Kinderbeistände bedeutet das, dass der Kindeswille, den es herauszufinden und sichtbar und hörbar zu machen gilt, immer ein ‚beeinflusster Wille‘ ist. Der ‚authentische‘ Wille ist dann auch nicht ein ‚reiner‘ und unbeeinflusster Wille, sondern das Produkt einer Willensbildung, eines Prozesses, von dem angenommen werden kann, dass das Kind die Möglichkeit hatte, die Erwartungen seines sozialen Umfelds aufzunehmen und miteinander in Einklang zu bringen, ohne dabei eingeeignet, emotional erpresst und überwältigt zu werden. (In der Wahrnehmung und der Einschätzung einer

solchen ‚Erpressung‘, oder Überwältigung liegt dann natürlich die Schwierigkeit der Aufgabe des Kinderbeistands.)

Wo es Hinweise darauf gibt, dass eine Einengung und Unterdrückung seiner Willensbildung stattfindet, soll dem Kind soweit als möglich dazu verholfen werden, die ihm verbleibenden Spielräume wahrzunehmen – im doppelten Sinn: also sie zu erkennen und zu nutzen. Wichtig erscheint, dass das Kind die Möglichkeit erhält, diesen seinen Willen, seine Antwort auf die Erwartungen seines sozialen Umfeldes überhaupt zum Ausdruck zu bringen – und dass es sich der Erwartungen, auf die es reagiert, bewusst werden darf und soll.

Das klingt in dieser abstrakten Darstellung anspruchsvoll and unwahrscheinlich; gerade hier zeigt jedoch die Praxis, dass – wenn Kindern einmal diese Möglichkeit eröffnet wird – solche Reflektionsleistungen in erstaunlichem Ausmaß stattfinden und dass daraus eine länger wirkende („nachhaltige“) Stärkung der Kinder erwachsen kann. Wenn letzteres passiert, dann hat tatsächlich eine optimale Zielerreichung stattgefunden. Wir haben daher diese Stärkung der Kinder auch als die oberste Stufe der inneren Wirkungsweisen beschrieben. Sie besteht darin, dass Kinder gestärkt werden und damit über den Anlassfall hinaus ihrem Willen und ihren Bedürfnissen Ausdruck verleihen können – vor allem den Eltern gegenüber. Das Zustandekommen solcher Prozesse der Stärkung (oder der Mächtigung - empowerment) ist freilich voraussetzungsvoll.

4.1. Geschichten vom Gelingen:

Wo die Außenwirkung der Sprachrohrfunktion gegenüber dem Gericht mit einer nachhaltigen inneren Stärkung einhergeht

Es liegt auf der Hand, dass ein Maximum an Hilfestellung und Unterstützung für das Kind dort geleistet wurde, wo sich die Sprachrohrfunktion des Kinderbeistands mit innerer Stärkung verband.

Sandrina Wöhrer

Sandrinas Wunsch nach mehr Kontakt zum Vater wurde im Beschluss der Richterin entsprochen – darüber hinaus war das 11-jährige Mädchen am Ende einer recht langen Periode der Arbeit mit dem Kinderbeistand stärker und selbstbewusster. Das drückte sich nicht zuletzt in der Aussage der Mutter im Elterngespräch aus: *Die Sandrina hat zu mir gesagt: Mama i will net dass du schlecht übern Papa redst – des tuat mir weh.*‘

Es war in diesem Fall von Anfang an klar, dass das Mädchen mehr Kontakt zum Vater wollte. Die Mutter wollte einen solchen Kontakt nicht völlig verwehren, ihn aber davon abhängig machen, dass der Vater sich einer Gesprächstherapie unterzog. In ihrer Beziehung hatte sie unter gewalttätigen Übergriffen von seiner Seite zu leiden – es hatte eine Wegweisung gegeben, es war aber nie zu irgendwelchen Gewalttätigkeiten gegen das Kind gekommen. Der Fall hatte von Anfang an viel Aufmerksamkeit für die Situation der Mutter erfordert, weil sie sehr bald nach der ersten Kontaktaufnahme wegen eines Klinikaufenthaltes von ihrem Wohnort abwesend war und Sandrina bei Bekannten untergebracht wurde. Dort hat der Kinderbeistand sie auch besucht und mit ihr mehr als einmal ein ausführliches Gespräch geführt. Dabei konnte Sandrina ihre Bedürfnisse in bezug auf den Vater aussprechen. Sie traf dann mit diesen Wünschen auf eine Mutter, die die Gespräche mit dem Kinderbeistand empfänglich gemacht hatten. Frau Wöhrer sagte darüber im Elterngespräch: *„Die Frau X war total neutral, aber sie hat s’ Kind in*

den Vordergrund gebracht, wie es sein soll. Und sie hat Ordnung ins Chaos gebracht. (...) Sie hat mir gelernt zruckstecken, weil i war dann a stur. Erst war immer wenn sie was gsagt hat, mein: ‚Ja, aber‘ - und des hot sie gändert.“

Nach der Rückkehr von Frau Wöhrer aus der Klinik wurden regelmäßige Besuchskontakte beim Vater auch mit Übernachtung etabliert und allmählich entspannte sich auch das Verhältnis zwischen Frau Wöhrer und ihrem Ex-Partner. Frau Wöhrer konnte sehen, dass dem Vater wirklich an Sandrina lag und sie hat andererseits wahrgenommen, wie sehr das Kind durch die Spannungen zwischen den Eltern belastet war.

Es gab schließlich keine Verhandlung, die Richterin hat einen Beschluss gemacht und mittlerweile läuft das Besuchsrecht über freie Vereinbarung zwischen den Eltern und Sandrina – auch Ausnahmen von der Grundregeln kann man besprechen. Vom Vater wissen wir, dass er die Arbeit des Kinderbeistands ebenfalls als gut und für die Beruhigung des Konflikts wichtig empfunden hat.

Sandrina selbst sagt im Resümeegespräch, dass ihr der Kinderbeistand sehr geholfen habe, weil *„da kann man sagen, was man am Herzen hat – und braucht sich nicht fürchten.“*

(Sie ist auch eine von den vielen Kindern, die auf die Fragen, welche Gesetze sie als Kinderminister erlassen würden, antwortete: *„Kein Streit zwischen den Eltern!“*)

Die Richterin schließlich hatte in der Bestellung des Kinderbeistands eine Möglichkeit gesehen, ohne ein aufwändiges Sachverständigen-Gutachten eine ausreichende Entscheidungsrundlage zu erhalten und gleichzeitig eine Hilfestellung für das Kind zu ermöglichen. Sie äußerte sich überaus zufrieden über den Einsatz und die konkrete Arbeit von Frau X.

Elisa und Solange Recheis

Von einem hohem Maß an Unterstützung, das ihre Kinder erfahren haben, zeugen auch die Aussagen einer anderen Mutter, Frau *Recheis*. Die Wünsche der Kinder (sie waren sechs und acht Jahre alt) an den Vater, sie weniger zu bedrängen und erst einmal nur telefonischen Kontakt zu halten, gingen in die außergerichtliche Vereinbarung der Eltern ein und haben, so Frau *Recheis*, zu einer langsamen Verbesserung der Beziehung der Kinder zu ihrem Vater geführt. Auch hier stießen also die Bemühungen des Kinderbeistands auf eine sehr unterstützende Mutter. Anders als Frau Wöhrer, die anfangs eine gehörige Portion Skepsis gegenüber dem Kinderbeistand zum Ausdruck brachte, hat Frau *Recheis* von Anfang an den Kinderbeistand als eine potentiell sinnvolle Hilfestellung für ihre Kinder gesehen.

Sie hatte im Zuge der anstehenden Entscheidung bezüglich der Besuchskontakte den Einwand vorgebracht, dass sie es nicht richtig findet, über den Kopf der Kinder hinweg etwas zu entscheiden. Dann habe die Richterin sie auf diese Möglichkeit aufmerksam gemacht und sie habe dann auch noch einen Folder für sich selbst und einen für ihre Kinder bekommen, aus der sie noch nähere Informationen erhalten habe. Sie habe gleich gesagt, *„das klingt wunderbar, wenn das so umgesetzt wird, dann ist es das, was ich mir vorgestellt habe.“*

Die Frau X habe dann mit ihr telefoniert und sich dann mit ihr getroffen und bei der Gelegenheit, hat sie ihr noch einmal alles erklärt. Beim ersten Treffen wollten die Kinder, dass sie und ihr jetziger Mann da noch dabei sind, *„sie wollten natürlich diese fremde Person einmal beschnuppern; das ging wunderbar, der nächste Termin war dann schon allein mit den Kindern und die waren schwer begeistert. Sie waren gelöst und ich fand’s*

sehr sinnvoll, einer dritten Person zu erzählen, wie sie sich fühlen; (...) jemand der ganz objektiv ist und ich hab wirklich das Gefühl gehabt, die Kinder waren anders – es war ein Druck weg – es war eine wunderbare Erfahrung für sie! Weil sonst tragen sie ja die Dinge nicht nach außen – aber bei der Frau X hatten sie Vertrauen. Ich habe ihnen das auch erklärt, dass sie extra für sie da ist und dass diese Frau nichts weiter erzählen wird, was sie nicht wollen und sie haben sich sehr wohl gefühlt. Vor allem meine ältere Tochter konnte da sicher etwas erzählen, was sie mir gegenüber vielleicht nicht so aussprechen konnte. Das gibt die Möglichkeit, ohne die Eltern etwas zu besprechen, so dass da wirklich zum Ausdruck kommt, was die Kinder wollen und nicht was die Eltern für gut befinden und vor allem nicht, was die Kinder denken, dass die Eltern für gut befinden! Die machen sich ja viel zu viel Gedanken um alles und wollen es allen recht machen. Man hat danach bemerkt, es hat ihnen gut getan“ Sie resümiert: „Es war für die Kinder wirklich befreiend – auch wenn etwas anderes herausgekommen wäre.“

Die Haltung von Frau Recheis ist sicher ein Idealfall und als solcher wahrscheinlich eine Ausnahme. Wir zitieren jedoch so ausführlich aus dem Elterngespräch, weil hier exemplarisch dargelegt wird, auf welche Art die Eltern von dieser Einrichtung – indirekt – profitieren können, wo das Potential des Kinderbeistands liegt und wie es von Eltern als ein solches wahrgenommen werden kann! Was den Vater in diesem Fall betrifft, so hat bei ihm wahrscheinlich das, was bei Gericht als Resultat der Arbeit des Kinderbeistands hinüber kam, einen gewissen ‚Aufrüttelungseffekt‘ erzeugt. (den wir als die nächste Stufe der potentiellen Außenwirkungen der Tätigkeit eines Kinderbeistands identifiziert haben.) Er hat verstanden, dass er den Mädchen Zeit lassen muss und sie nicht mit seinen Forderungen (und den Versuchen seinen Anspruch durchzusetzen) bedrängen darf. Es gibt jetzt nach der Auskunft von Frau Recheis kein regelmäßiges Besuchsrecht, sondern Kontakte abhängig von den Bedürfnissen und Wünschen der Kinder. „*Es gibt jedenfalls telefonischen Kontakt und sie trauen sich da auch zu sagen, ich möchte nicht*“, erzählt die Mutter. Obwohl das so offen gehandhabt wird, ist der Kontakt auf diese Art nun häufiger als zuvor.

Wenn Frau Recheis sagt: „*Es war für die Kinder wirklich befreiend*“ so weist diese Feststellung eigentlich noch über die Wirkungsweise der Stärkung hinaus – jedenfalls in Richtung eines langfristigen Effekts, der Eröffnung von neuen Handlungsmöglichkeiten für diese Kinder aufgrund der ‚Befreiung‘, die sie erfahren haben.

Andreas Fallmann

Eine umfassende Unterstützung durch den Kinderbeistand gab es auch für den 7-jährigen Andreas; zugleich hat der Kinderbeistand hier gemäß seiner eigenen Wahrnehmung in hohem Maß die Sprachrohrfunktion erfüllt. Erst einmal dadurch, dass Andreas Gelegenheit bekam, seine Sichtweise der Ereignisse und Entwicklungen darzustellen. Die Vorgeschichte des dann vor Gericht ausgetragenen Streits sah gemäß der Dokumentation so aus:

Nach der Trennung der Eltern zieht der Vater wieder bei seinen Eltern ein – die Mutter bleibt in der Wohnung. Sie befindet sich in der Folge der Trennung in einer Krise und braucht nach eigenen Aussagen viel Zeit für sich. Daher bringt sie den Buben zu den (väterlichen) Großeltern. Andreas ist gern dort und liebt die Großeltern, vermisst seine Mutter aber doch sehr und weint jedes Mal, wenn sie nach kurzem Besuch wieder wegfährt. Trotz seiner eindringlichen und tränenreichen Bitten fährt sie allein weg und weigert sich, ihn mitzunehmen. Diese Phase dauert einige Monate und Andreas reagiert im-

mer enttäuschter, bis er eines Tages sagt: “Wenn du mich heute wieder nicht mitnimmst, bleibe ich für immer hier!“ Die Mutter nimmt diese Aussage nicht ernst, aber als sie Andreas wieder zu sich nehmen will, weigert er sich, mitzukommen, was die Mutter als Ergebnis der Beeinflussung seitens der väterlichen Familie interpretiert. Von da an kommt es immer wieder zu Eskalationen und zu schwierigen Situationen, die sich teilweise für das Kind traumatisch gestalten. (so der Versuch der Mutter, das Kind mit der Polizei abzuholen). Der Streit sowohl zwischen den väterlichen Großeltern und der Mutter, als auch zwischen den Elternteilen wird immer heftiger. Andreas verweigert inzwischen jeden Kontakt zur Mutter. Im Jänner 07 stellen beide Elternteile einen Antrag auf alleinige Obsorge, schließen jedoch einen Vergleich, wobei Obsorge beider Eltern vereinbart und die Regelung getroffen wird, dass Andreas die Nachmittage beim Vater bzw. den Großeltern verbringen und abends von der Mutter abgeholt werden soll. Andreas allerdings wehrt sich mit allen Kräften dagegen und fährt nicht mit der Mutter mit. Wieder kommt es ständig zu Konfliktsituationen bei den vergeblichen Abholversuchen der Mutter. Diese macht weiterhin allein die Großeltern und den Vater verantwortlich, wirft ihnen Verhetzung des Kindes vor und stellt im April 07 wieder einen Antrag auf alleinige Obsorge. Daraufhin wird im Mai 07 der Kinderbeistand bestellt.

Der Kinderbeistand berichtet über eines der frühen Treffen mit Andreas: *„Wir spielen „Filmregisseur“ und fantasieren gemeinsam über den Film seiner Lebensgeschichte bis zum heutigen Zeitpunkt. Dann fordere ich ihn auf, den Film ganz nach seinem Wunsch weiterzuführen, sodass es ein Happy End gibt. In seinem Film würde es so weitergehen, dass er hier auf dem Hof bei Papa und den Großeltern wohnen bleibt und die Mama mehrmals die Woche nachmittags herkommt, um mit ihm Aufgaben zu machen, Blumen zu pflücken oder zu spielen.*

Thema Hort (den Besuch dort wünscht die Mutter): Ich versuche alles ins Spiel zu bringen, was den Hort positiv erscheinen lassen könnte, aber er reagiert sehr ablehnend. Die Kinder dort würden ihn nicht mitspielen lassen, außerdem machten ihm seine Beschäftigungen am Hof viel mehr Spaß.“

In der Folge bemüht sich der Kinderbeistand um einen langsamen (Wieder)-aufbau der Beziehung zur Mutter. Zugleich formuliert Andreas gemeinsam mit dem Kinderbeistand seine Wünsche, die in der Gerichtsverhandlung vorgetragen werden sollen: Er will demnach:

- 1.: beim Vater und den Großeltern am Hof wohnen*
- 2.: Der Vater soll die Entscheidungen treffen dürfen*
- 3.: Die Mutter soll ihn oft auf dem Hof besuchen kommen*
- 4.: keine Übernachtung bei der Mutter*
- 5.: Besuch in ihrer Wohnung nur in Begleitung, weil er Angst hat, dass sie ihn sonst nicht mehr zurückbringt.*

Es kommt am Bezirksgericht zu einer Vereinbarung zwischen den Streitparteien dahingehend, dass ein Kontaktaufbau zur Mutter mit Unterstützung des Kinderbeistands versucht werden soll, außerdem ein klärendes Gespräch zwischen der Mutter und der Großmutter, in der Folge dann auch zwischen den Eltern. Das Verfahren wird für drei Monate innegehalten. Zu dem Gespräch zwischen den beiden Frauen kommt es dann im Beisein der Sozialarbeiterin des Jugendamtes, die bereits in der Vergangenheit mit dem Fall befasst war – allerdings vor der Einschaltung des Kinderbeistands nur die Sichtweise der Mutter kannte.

Das Gespräch zwischen den beiden Elternteilen – ebenfalls im Beisein der Sozialarbeiterin und des Kinderbeistands – verläuft wenig befriedigend. Die Eltern sind nicht imstande, die wechselseitigen Beschuldigungen hinter sich zu lassen und sich auf die Situation von Andreas zu konzentrieren. Die Sozialarbeiterin erwägt, die Übertragung der Obsorge auf den Jugendwohlfahrtsträger zu beantragen und tut das dann auch. Über diese Vorgangsweise und die Überlegungen, die dahinter stehen, haben wir in einem Interview mit der Sozialarbeiterin recht ausführlich gesprochen. Sie versicherte, dass sie dies manchmal praktiziere, dass die zuständige Bezirksrichterin da aufgeschlossen sei und dass man damit gute Erfahrungen gemacht habe. Eltern, die keinerlei Kommunikationsbasis und keine Kommunikationsfähigkeit haben, gefährden ihrer Meinung nach tatsächlich das Kindeswohl. Es handelt sich um eine zeitlich begrenzte Übertragung der Obsorge, die Pflege und Erziehung verbleibe bei dem Elternteil, bei dem sich das Kind aufhalte – auch sonst ändere sich an den Alltagsarrangements nichts. Man könne aber auf diese Weise die Eltern verpflichten, Therapie in Anspruch zu nehmen. Ja, das Ganze sei im wesentlichen eine pädagogische Maßnahme – eine Warnung an die Eltern, dass sie mit Blick auf das Kind sich so nicht verhalten dürfen.

In dieser Situation entschließt sich die Richterin zu dem ungewöhnlichen Schritt, Andreas unangemeldet zu besuchen, um ihn kennen zu lernen und selbst mit ihm über alles zu sprechen. Dadurch erfährt sie aus erster Hand, welche Sorgen, Bedürfnisse und Wünsche er hat und wie wichtig es für ihn ist, auf dem Hof der Großeltern wohnen bleiben zu dürfen. Daraufhin ergeht ein ergänzender Beschluss, aus dem hervorgeht, dass das psychologische Gutachten (das davor ins Auge gefasst worden war) nicht notwendig ist und eine Kindeswohlgefährdung gegeben wäre, wenn das Kind gegen seinen Willen zur Mutter übersiedeln müsste.

Die Richterin beschließt in der Folge zuerst die vorläufige Übertragung der Obsorge an den Vater und sie legt die Besuchskontakte für die Mutter fest. Dann ergeht ein neuerlicher Beschluss, in dem dem Vater die alleinige Obsorge übertragen wird und die Anträge der Mutter und des Jugendamtes auf Übertragung der Obsorge abgewiesen werden. Die Mutter ist darüber so gekränkt, dass sie einige Zeit gar keinen Kontakt zu Andreas mehr wünscht. Als sie sich wieder etwas beruhigt hat, wendet sie sich ihm wieder zu und der Kontakt wird wieder besser. Einen großen Anteil an dieser Entwicklung haben die Großeltern, die unermüdlich versuchen, den Kontakt und das Vertrauen von Andreas in seine Mutter wieder aufzubauen und auch gegebenenfalls immer wieder zwischen den Eltern vermitteln.

Gegen den Obsorgebeschluss gibt es einen Rekurs der Mutter, über den zum Berichtszeitpunkt noch nicht entschieden war.

Der Kinderbeistand resümiert: *„Die jetzige Situation von Andreas ist geprägt von der Erleichterung, dass endlich Klarheit darüber herrscht, dass er in dem Umfeld leben darf, wo er sich am wohlsten fühlt. Das Verhältnis zu seiner Mutter hat sich so weit entspannt, dass er sie an jedem 2. Tag sieht und das für ihn gut passt. Sicher wäre es ihm lieber, wenn seine Eltern friedlich miteinander reden und umgehen könnten, was nach wie vor selten möglich ist. Und sein Wunsch, dass die Mutter am Hof ohne Probleme aus und eingehen würde, ist nach wie vor unerfüllt, denn sie macht weiterhin den Großeltern Vorwürfe und will so wenig Kontakt mit ihnen wie möglich. Er hat gelernt, zwischen den Fronten zu pendeln und schafft das, weil er weiß wo er hingehört und weil er dort auch Wurzeln schlagen darf.“*

Und weiter: „Dieser Fall war mit Abstand mein Umfangreichster und Zeitaufwändigster. Und aus meiner Sicht der Zufriedenstellendste. Der Grund liegt darin, dass es hier ohne Kinderbeistand ein reiner Machtkampf unter Erwachsenen war, und auch die Behörden (Jugendamt, Gericht) nur diesen Machtkampf der Erwachsenen gesehen und beurteilt haben. Erst durch die Bestellung des Kinderbeistands wurden erstmals die Bedürfnisse des Kindes ins Spiel gebracht, die bis dahin nicht relevant zu sein schienen. Das Jugendamt hatte sich überhaupt nur mit der Sichtweise der Mutter beschäftigt und kritiklos deren Argumentation übernommen.

Für die Richterin war es der übliche Machtkampf nach der Trennung.

Hier konnte der Kinderbeistand wirklich Sprachrohr des Kindes sein und den erstaunten Erwachsenen vermitteln, dass da ein 7-jähriger Bub aus seiner Enttäuschung und Verzweiflung heraus eine Entscheidung getroffen hat und alles daran setzt, auch dabei zu bleiben.

Die wirklich sehr bemühte Richterin ist so erstaunt, welche Version des Falles sie vom Kinderbeistand aus der Sicht des Kindes hört, dass sie der Sache selbst auf den Grund gehen will, Andreas auf dem Bauernhof besucht, aus eigener Wahrnehmung die Version des Kinderbeistands bestätigt findet und einen Beschluss formuliert, der den Wünschen und Bedürfnissen des Kindes Rechnung trägt.

Mir ist bewusst, dass meine Bemühungen in diesem Fall weit über das Konzept hinausgegangen sind: Die Versuche, Andreas und seine Mutter einander wieder näher zu bringen, waren im Grunde eine Form von Besuchsbegleitung.

Die vielen Gespräche mit den Eltern und Großeltern in den diversen Konstellationen und zu den verschiedensten Themen waren eigentlich Mediationen.

Ich habe es mir nicht leicht gemacht, ob die jeweilige Intervention sinnvoll und notwendig ist und bin zu der Überzeugung gelangt, dass ich jedes Mal zwar nicht konzepttreu, aber trotzdem ganz und gar als Kinderbeistand agiert habe.“ (Hervorhebung, C.P.)

Ich hätte für die Kontakte zwischen Mutter und Sohn eine externe Besuchsbegleitung anfordern können, bin aber sicher, dass Andreas nur durch das Vertrauen, das er inzwischen zu mir gefasst hatte, in der Lage war, sich so weit auszuliefern und in die Wohnung der Mutter zu gehen.

Ich hätte den erwachsenen Familienmitgliedern gute Mediatoren nennen können, sogar vielleicht den Kontakt herstellen, sie hätten das Angebot mit Sicherheit nicht wahrgenommen.“

Konstantin, Sebastian und Gregor Sichrowski

Weniger zeitintensiv verläuft eine Beistandschaft für drei Buben, von denen der Älteste beim Vater wohnt, die beiden jüngeren bei der Mutter:

Der Fall war überwiesen worden, weil es Konflikte hinsichtlich der Besuche, vor allem des Älteren, der die Mutter seltener sehen wollte, gab. Sehr rasch stellte sich heraus, dass die beiden jüngeren Buben den Wunsch hegten, auch beim Vater zu wohnen. In den folgenden Sitzungen hat der Kinderbeistand, der selbst von dieser Wendung überrascht war, nun an der Ausdifferenzierung dieses Wunsches, an der Unterscheidung von ‚Wunsch‘ und Realität und an der Konkretisierung der dem Gericht zu vermittelnden Statements gearbeitet. In den Worten des Kinderbeistands: es ging um ein „differenziertes Herausarbeiten der Aspekte, die für den Wunsch beim Vater wohnen zu wollen, sprechen, und welche dagegen“

Als der Kinderbeistand vereinbarungsgemäß die Wünsche der Kinder in der Gerichtsverhandlung vorträgt, reagieren die Eltern erstaunt – aber verständnisvoll (*„Der Vater reagiert erstaunt, er ist doch immer wieder streng zu den Kindern, er weiß nicht warum die Kinder zu ihm wollen. Die Mutter meint, sie hat damit gerechnet, da sie den Kindern immer wieder gesagt hat, dass sie es sagen können, falls sie zum Vater wollen.“*)

Die Richterin entscheidet im Einvernehmen mit den Eltern, dass die beiden Jüngeren eine Woche beim Vater, die andere bei der Mutter verbringen sollen, die Besuchskontakte des Älteren zur Mutter werden gegenüber der alten Regelung entsprechend seinen Wünschen reduziert.

Das Resümee des Kinderbeistands: *„Ich habe den Eindruck, dass ohne Kinderbeistand dieses Verfahren ganz anders gelaufen wäre, da die Wünsche der Kinder nicht gehört worden wären. Inwiefern die Lösung wirklich gut ist, kann ich nicht abschätzen, ich vermute, dass die Kinder langfristig ganz zum Vater übersiedeln werden, wenn eine gute Besuchsregelung für die Mutter gefunden wird. Bei den Eltern war ich sehr erstaunt, wie konstruktiv sie mit der Richterin nach einer Lösung gesucht haben.“*

Die Resümeegespräche mit den Kindern bestätigen diesen Eindruck. So sagt Sebastian auf die Frage, was für ihn besonders wichtig war: *„Dass ich mehr zum Papa kommen werde. Ohne Kinderbeistand wäre das nicht gewesen. Wir hätten es den Eltern sagen können, aber wahrscheinlich hätt ich das gar nicht gewagt. Und wenn ich es gewagt hätte, hätte es nichts an der Situation verändert“.*

Kommentar zum Fall Geschwister Sichrowski und zum Fall Andreas

Die Leistung und Wirkungsweise des Kinderbeistands geht hier also über die Weitergabe des Kindeswillens hinaus. Genauer gesagt, besteht diese Leistung zu einem wesentlichen Teil darin, dass der Kindeswille gleichsam ‚gehoben‘ und ans Licht gebracht werden kann – dass die Kinder also im Kinderbeistand ein Forum finden, vor dem sie ihre ‚wirklichen‘ und bislang unausgesprochenen Wünsche aussprechen können. Wiederum ist es diese Öffnung des Blicks auf die Situation und Befindlichkeit der Kinder insgesamt, eine holistische und nicht auf das Verfahren beschränkte Betrachtungsweise, die dafür die Voraussetzungen schafft. Während also im Fall Andreas Fallmann der Aktionsradius in die Breite geht und alle Familienmitglieder umfasst, handelt es sich bei den Brüdern Sichrowski darum, in die Tiefe gehend, die bislang ungehobenen Wünsche der Kinder ans Licht zu bringen und dann zu transportieren. Hier sind freilich die Voraussetzungen, dass diese Wünsche auch ihren Niederschlag in den Beschlüssen für das weitere Leben der Kinder finden, günstig. Die konstruktive Haltung der Eltern erregt die Bewunderung des Kinderbeistands.

Christoph und Bettina Prader

Um den hauptsächlichen Aufenthalt der Kinder ging es auch im Fall Prader. Christoph war 11, Bettina bereits 16 Jahre alt. Beide Kinder lebten zum Zeitpunkt, da der Fall bei Gericht anhängig wurde, beim Vater. Es stand eine Übersiedlung der Mutter bevor und in diesem Zusammenhang zeichneten sich für die beiden Kinder nun völlig neue Optionen ab, die gemeinsam mit dem Kinderbeistand ausgearbeitet und schließlich dem Gericht unterbreitet wurden: Christoph will wieder bei der Mutter wohnen. Er hat seine Mutter zwar in den letzten Jahren eher selten gesehen, glaubt aber, nun eine neue Beziehung zu ihr aufbauen zu können und zu wollen.

Die entscheidende Unterstützung für Christoph bestand darin, dass der Kinderbeistand ihn zum Anhörungstermin beim Jugendamt begleitete. Die Richterin hatte eine entsprechende Stellungnahme des Jugendamtes gewünscht.

Die Sozialarbeiterin des Jugendamtes hat dazu – auf die Frage, ob sie die Tätigkeit des Kinderbeistands als eine Aufgabenkollision erlebt hat, gesagt: *„An sich und prinzipiell ist ja das Jugendamt für die Kinder da. Wir sind Anwalt des Kindes. Aber ich hab hier überhaupt keine Interessenkollision erfahren, sondern das war eine wunderbare Serviceleistung für das Kind (...) Der Kinderbeistand hat den Christoph hierher zu einem Gespräch mit mir begleitet. Um diesen Termin hatte der Kinderbeistand gebeten – in Vorbereitung der Übersiedlung des Buben zu seiner Mutter in einem anderen Bundesland(...) und wir wollten wissen, was ist da jetzt wirklich mit dem Umzug und steht da wirklich das Kind dahinter. Der Kinderbeistand ist daneben gesessen; der Christoph ist ein sehr differenziertes Kind, wenig ängstlich und er gab eben seine Gründe an, warum er vom Vater weg wollte.*

Ein Kinderbeistand ist in dem Zusammenhang auch deshalb sinnvoll, weil er dem Kind erklären kann, was es da beim Jugendamt erwartet.“

Christoph berichtete dazu im Resümeegespräch: *„Ohne Kinderbeistand wäre es am Jugendamt viel schwieriger gewesen; ich wäre viel nervöser gewesen und hätte auch dort nicht alles sagen können. Ich hätte mir wahrscheinlich nicht zu sagen getraut, dass ich zur Mama zurück will, wenn wir nicht vorher soviel darüber geredet hätten und nachgedacht hätten.“*

Bettina hingegen fasste den Entschluss, nun allein in der frei werdenden Wohnung der Mutter zu wohnen. Über diese Option und über die Details eines solchen Arrangements sprach sie sehr ausführlich mit dem Kinderbeistand und schließlich wurde auch vereinbart, dass der Kinderbeistand – nun in einer neuen Funktion – für sie als Ansprechpartner zur Verfügung stehen wird. Sie fasste die Hilfestellung, die sie vom Kinderbeistand erhalten hat, so zusammen: *„Ich habe keine emotionale Unterstützung gebraucht, es war aber gut, dass ich Infos von neutraler Seite bekommen habe.“*

In der Gerichtsverhandlung, bei der auf Wunsch der beiden Kinder der Kinderbeistand sie vertrat, gerieten zwar die Eltern wiederum in Streit – angesichts der sehr klar und sorgfältig ausgearbeiteten Willenserklärungen der Kinder erklärten sie sich jedoch mit deren jeweiligen Wünschen einverstanden.

Der Kinderbeistand fasst das Ergebnis so zusammen: *„Mit Bettina wurde ein realistisches Szenario besprochen, wie ihr Leben alleine ausschauen wird. Sie ist sehr erleichtert über die Entscheidung, sagt, sonst hätte sie vermutlich die Schule nicht mehr geschafft aufgrund der Streitereien. Christoph ist wortkarger, unsicher, weiß nicht wirklich, was ihm in der neuen Stadt, der neuen Schule erwartet, ist aber guter Dinge.*

Ohne Kinderbeistand hätten vermutlich beide Kinder sich nicht so klar artikulieren können und es wäre vermutlich nicht so schnell zu einer Lösung, vor allem zwischen den Eltern gekommen.“

Die 16-jährige Bettina gibt schließlich ein überaus ausgewogenes Statement ab zu der Frage, welche Gesetze man als Familienministerin erlassen sollte: *„Kinder sollten ab 10 Jahren vom Richter gehört werden. Da sind Kinder zwar noch beeinflussbar, aber sie sind auch ehrlich und man merkt im Gespräch schon, was Kinder wollen.(...) Es sollte bei jeder Scheidung Personal geben, die schauen und hören wie es den Kindern*

geht. Und es wäre auch wichtig, dass nach einem oder zwei Jahren nochmals nachgeschaut wird.“

Kommentar zum Fall Geschwister Prader

In den beiden zuletzt referierten Fällen tritt als eine zentrale Leistung der Arbeit des Kinderbeistands die Erarbeitung von realitätstauglichen Lösungen und Alltagsarrangements hervor, gerade in Fällen, bei denen sich – den Wünschen der Kinder folgend – ihre Wohnverhältnisse verändern. Das sorgfältige Abwägen der Vor- und Nachteile der angestrebten Lösungen, die Umwandlung von Wünschen und Träumen in praktisch lebbare Alltagsarrangements wird dann auch von diesen Kindern – neben der Vertretung der eigenen Interessen und Wünsche gegenüber dem Gericht, oder vor dem Jugendamt – als der Nutzen erlebt, den sie aus der Bestellung eines Kinderbeistandes ziehen können.

Marlene Gerharter

Eine ganz besondere Geschichte ist die der siebenjährigen Marlene. Marlene hatte ihren Vater bis zum Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens nicht kennen gelernt. Der hatte nun einen Antrag auf Besuchskontakte gestellt, um ‚ein Zeichen zu setzen‘ dass ihm das Kind nicht gleichgültig sei. Für den Kinderbeistand bestand die Aufgabe zuerst darin, auszuforschen, ob Marlene einen solchen Kontakt tatsächlich wolle. Es ist ein langsames und behutsames Vortasten im Spiel, um aus Unsicherheit und Neugier, aus vagen Wünschen und vagen Befürchtungen schließlich zu konkreten Kontakten erst des Kind mit seinem Vater, im weiteren dann auch unter Einbeziehung der Mutter zu gelangen. Marlenes Mutter stand ursprünglich der Kontaktnahme ablehnend gegenüber, aber die Begleitung, die der Kinderbeistand ihr auf diesem Weg auch anbietet, lässt sie ihre Haltung verändern. Am Ende sagt Marlene auf die Frage: Was hältst Du davon, dass es diesen Kinderbeistand gibt? *„Das ist gut, vor allem, wenn er so ist wie du. Wenn die Mama nicht weiß, was am besten ist und nicht weiß wo hin, dann hilfst du ihr auch. Ich hab von dir und der Mama den Papa gewonnen.“*

Und auf die Frage, was sie als Familienministerin für Gesetze erlassen würde: *„Dass alle Kinder ihren Papa sehen dürfen, außer sie wollen gar nicht, aber das kann ich mir nicht vorstellen. Da sind sie dann beleidigt, aber man kann ja dort auch miteinander reden, dann wird's vielleicht auch wieder gut. Außerdem wäre ein Gesetz gut, wo Eltern nicht miteinander streiten dürfen - sonst kommt so wer wie du und beschützt uns.“*

Kommentar zum Fall Marlene

Anhand dieser Fallgeschichte möchten wir auch auf ein Folgeproblem des gelungenen Einsatzes eines Kinderbeistands hinweisen: Der Abschluss eines solchen Falles und die Trennung, die am Ende steht, fällt Kindern oft wirklich schwer. Selbstverständlich ist die Bewältigung dieser Trennungssituation Teil der professionellen Performance eines Kinderbeistands. Und es gibt auch die Fallkonstellation, bei der für die Kinder die Beendigung der Tätigkeit des Kinderbeistands das – positiv erfahrene – Zeichen für die Rückkehr zur Normalität darstellt. Aber das „Dich will ich nicht mehr hergeben!“ macht es nicht einfach für die Kinderbeistände. Die Versicherung, dass die Kinder, wenn sie vor neuen Problemen stehen, den Kinderbeistand kontaktieren können, wurde vielfach bei der Verabschiedung ausgesprochen, und einige Male wurde davon auch Gebrauch gemacht.

In der Stufenfolge der Wirkungsweisen wollen wir nun einige Fälle herausgreifen,

4.2. Wo der Aufrüttelungseffekt als eine ‚Außenwirkung‘ sichtbar wurde

Max Ledwinski

Der Fall des neunjährigen Max hat für den Kinderbeistand sehr intensive Arbeit bedeutet. Auffallend an der Geschichte war der Ort, an dem die Kontakte zwischen dem Kind und dem Kinderbeistand stattfanden. Die beiden haben zumeist lange Spaziergänge in der Umgebung des Wohnortes von Max unternommen, zuletzt tief hinein in eine Waldlichtung. Dies war einer jener Fälle, bei denen das Kind weitere Kontakte mit dem ‚anderen‘ Elternteil ablehnte. Es ging damit konform mit seiner Mutter, bei der Max lebte; er hatte außerdem einen sehr liebevollen Stiefvater. Langsam und behutsam hat der Kinderbeistand die Erfahrungen, vor allem aber die Enttäuschungen, die Max im Zuge seiner Besuchskontakte erfahren hatte, an die Oberfläche gebracht. Diese Enttäuschungen und nicht zuletzt die damit einhergehende Wut, der Max zunehmend Ausdruck verleihen konnte, fanden dann ihren Niederschlag in einem Katalog von ‚Prüfungsfragen‘ für den Vater, den der Kinderbeistand bei der Gerichtsverhandlung vorlesen sollte – was er auch getan hat – ohne einen Kommentar oder eine weiterführende Interpretation hinzuzufügen. Die Intention, die Max damit verbunden hatte, war die, dem Vater vor Augen zu führen, wie wenig er eigentlich von seinem Sohn wusste und wie wenig er bei den Besuchskontakten imstande war, auf ihn und seine Bedürfnisse Rücksicht zu nehmen.

Aus der ‚Gerichtsdokumentation‘: *„Das Kind möchte, dass ich seinem Vater vor Gericht 10 Fragen zum Leben des Kindes stelle (z.B. Wer ist mein bester Freund? Wie viele Mehrschweinchen habe ich?) Er geht davon aus, dass der Vater nicht viel über es weiß und dass er deshalb Nachhilfeunterricht brauche; dann soll ich ihm sagen, dass es eine riesengroße Wut auf den Vater hat und warum es so enttäuscht vom Vater ist (z.B. hat viel zu wenig mit seinem Kind unternommen). Dann muss ich dem Vater sagen, dass er ein Rabenvater ist und die Fragen üben müsse, wenn er ihn lieb habe. Das Kind werde ihm dann die Fragen nochmals persönlich stellen.“*

Max wollte tatsächlich den Vater beschämen und ‚aufrütteln‘ – ein Stück weit waren da wohl auch Rachegefühle im Spiel. Er hatte bewusst diese Alternative gewählt, nachdem ihm der Kinderbeistand als mögliche Strategien angeboten hatte, entweder bei der Gerichtsverhandlung durch den Kinderbeistand zu sagen, dass er den Vater nicht sehen will, oder ihm – ebenfalls durch den Kinderbeistand – eine Botschaft zukommen zu lassen.

Aus der Dokumentation: *„Wir suchen uns einen speziellen Ort für die letzte Vorbereitung auf die Tagsatzung tief im Wald; ich frage, was ich bei Gericht sagen soll, spiele mit dem Kind mögliche Konsequenzen durch; weise das Kind darauf hin, dass ich nur das sagen werde, wozu ich vom Kind autorisiert wurde; mache mit dem Kind nach getaner Arbeit ein Wettrennen. Das Kind diktiert mir ganz detailliert, was ich sagen soll; ist sehr sicher und hat eine diebische Freude bei der Vorstellung, wie der Vater reagieren wird.“*

Im Zuge der gemeinsamen Treffen ist – gemäß den Beobachtungen des Kinderbeistands – aus einem unsicher und depressiv wirkenden Buben ein lebhaftes, fröhliches vor Ideen sprühendes Kind geworden (*„in den Bäumen turnend hat er mir diesen Brief diktiert“*, erzählte der Kinderbeistand). *„Das Kind erlebt jetzt Macht; fühlt sich nicht mehr ohn-*

mächtig; hat die Idee, etwas gegen den übermächtigen Vater tun zu können.“ heißt es dazu in der Dokumentation. Was also – neben der erwähnten Außenwirkung der Aufrüttelung des Vaters, (die sich zumindest in dessen Vorsatz, sein Zusammensein mit Max nun anders zu gestalten, niederschlug) – außerdem geschah, war eine Mächtigung des Kindes. (Ich verwende diese Neuschaffung eines Begriffs, eine Übersetzung von ‚empowerment‘, um genau jenen Prozess der Gewinnung von Macht zu fassen.)

Unter dem Eindruck dieses Schreibens, konnten sich die Eltern auf die Festsetzung von begleiteten Besuchskontakten einigen – probeweise für ein halbes Jahr. Die RichterIn kontaktierte noch im Zuge der Verhandlung eine Einrichtung, die diese Aufgabe zu übernehmen bereit war. Der Kinderbeistand hatte Max auf die Möglichkeit, dass es zu weiteren Kontakten kommen werde, vorbereitet. Was allerdings in seiner Wahrnehmung problematisch ist, ist die enttäuschte und erboste Reaktion der Mutter von Max. Sie äußerte sich wütend darüber dass sie – obwohl sie über Jahre hinweg für das Kind allein zuständig war – nicht mit ihrem Wunsch, solche Besuchskontakte zu unterbinden, durchdringen konnte. Sie empfand nachträglich den Ausgang des Verfahrens als Niederlage.

Kommentar zum Fall Max

Die Frage, die diese Geschichte nahe legt, ist die nach der ‚Nachhaltigkeit‘ einer solchen Aufrüttelung der Eltern oder eines Elternteiles. Skeptische Kinderbeistände (und nicht nur sie) versäumen nicht darauf hinzuweisen, dass ein emotionaler Ausbruch vor Gericht wenig darüber aussagt, was dann weiter geschieht. Der Kinderbeistand hat im Fallgespräch auch gemeint, es wäre sinnvoll gewesen, den Vater nochmals eindringlich darauf hinzuweisen, dass er nun noch einmal eine Chance bekomme, das Vertrauen seines Kindes zu erlangen und dass er sie nützen müsse.

Die Reaktion der Mutter, die sich als Verliererin sieht, gibt ebenfalls zu denken. Was wohl dennoch bestehen bleibt, ist der Prozess der Mächtigung der Max ermöglicht wurde. Und das heißt: Forderungen an den Vater zu stellen, nicht in Ohnmacht und Wut zu verharren, sondern wirklich ein Sprachrohr nutzen zu können, das sich ihm durch die Tätigkeit des Kinderbeistands anbot. Es sind diese Prozesse, die wohl mehr noch als die vordergründige Außenwirkung eines Transports des Kindeswillens für die Kinder jenen Nutzen stiften, den wir als ausschlaggebend für die Beurteilung eines Falles als gelungen benannt haben.

Bernhard Faber

In einem anderen Fall ist diese aufrüttelnde Wirkung sehr unmittelbar im Zuge eines vom Kinderbeistand vermittelten Dreiergesprächs zustande gekommen. Aus der Dokumentation: *„Plötzlich meinte der Bub, in dem Wort ‚Obsorge‘ stecke das Wort ‚sorgen‘. „Wäre es da nicht besser, wenn ihr die gemeinsame Obsorge habt – dann wären beide glücklich, oder nicht? Ich bleibe jetzt noch 1 ½ Jahre beim Papa mit öfteren Besuchen bei der Mama und dann wenn das Zeugnis passt, gehe ich in die HTL und wohne bei der Mama, weil das näher ist... „*

Hier wurde also unter Beteiligung des Kinderbeistands, der als Mediator tätig wurde, eine Lösung gefunden, an deren Zustandekommen der Bub maßgeblichen Anteil hatte. Das hat natürlich die Bereitschaft der Eltern, sich ‚zusammensetzen‘ und eine außergerichtliche Vereinbarung zu versuchen, zur Voraussetzung.

In diesem Fall hatte es zwar antagonistische Anträge gegeben, die Gesprächsbereitschaft war aber vorhanden. Vom Kinderbeistand vorbereitet und unterstützt, konnte dann Bernhard seine Wünsche und Vorstellungen nicht nur sehr klar, sondern durchaus auch versehen mit einer gehörigen Portion Kreativität vorbringen. In der Beschreibung des Kinderbeistands haben die Eltern *„mit großen Augen und großen Ohren den Ausführungen ihres Sohnes gelauscht.“*

Marta und Johannes Karner

Einen Aufrüttelungseffekt, der im Zuge der Gerichtsverhandlung sichtbar wurde, gab es in einem Fall, bei dem über die Obsorge und die Besuchskontakte von zwei Geschwistern, Marta und Johannes, entschieden wurde. Hier war der Kinderbeistand auf Initiative der Tochter, Marta, bestellt worden, die ihrem Vater erklärte, einen Anwalt zu wollen. Die Kinder hatten sehr konkrete Vorstellungen und Wünsche, was die Wohnort- und Kontaktarrangements betraf. Sie wollten 50/50 bei Mutter und Vater sein, und konnten dies auch gut begründen. Im Zuge der Erarbeitung eines Sachverständigen-Gutachtens, an der auch der Kinderbeistand beteiligt war, konnten diese Vorstellungen dann noch weiter konkretisiert werden. Zum Entsetzen der Kinder ist es jedoch bei der ersten Gerichtsverhandlung, in der nun die entsprechenden Entscheidungen herbeigeführt werden sollten, zu keiner Einigung gekommen. Die Eltern bissen sich an der Frage des hauptsächlichen Wohnorts fest, die Rechtsanwältinnen schürten (in der Wahrnehmung des Kinderbeistands) den Streit und die Richterin hat schließlich vertagt. Die Stellungnahme der Kinder, die der Kinderbeistand dann in ihrem Auftrag bei der nächsten Verhandlung vortrug, konzentrierte sich darauf, an die Eltern zu appellieren, dass sie ihren Streit beenden sollten *„damit sie endlich wieder ohne Sorgen sich dem Spielen, der Schule, und ähnlichem zuwenden können.“*

Der Kinderbeistand hat betont, dass nun dieser Aufrüttelungseffekt tatsächlich zum Tragen kam und – zur großen Zufriedenheit der Kinder – eine Einigung erzielt wurde. Die Botschaft der Kinder, die sie überbrachte, hatte bei den Eltern bewirkt, dass sie sich von der von den Rechtsanwältinnen dominierten ‚Streitlogik‘ verabschiedet und einer an den Bedürfnissen der Kinder orientierten Sichtweise zugewandt hatten.

Johannes hat im Resümeegespräch gesagt: *„Dass die Eltern sich nicht mehr streiten, war mir besonders wichtig (...)Als Kind glaubt man, dass es nie aufhören wird, wenn Eltern streiten – hab ich auch geglaubt. Irgendwann wird alles ok, irgendwann streiten Eltern nicht mehr soviel.“*

Georg und Markus Potocnik

In einer Fallgeschichte wird davon berichtet, dass der Aufrüttelungseffekt im Zusammenwirken mit der Präsentation und Diskussion des Sachverständigen-Gutachtens in der Verhandlung erfolgte. Auch hier war über lange Zeit die Auseinandersetzung von einer solchen Streitlogik bestimmt – bis die Sachverständige die Frage stellte: *„Was können die Eltern tun, damit es den Kindern in dieser Situation besser geht?“* Es ist eine Frage, die vor allem für die Rechtsanwälte der Streitparteien unvorhergesehen kommt, und zu der sie erst einmal nichts zu sagen haben. Anders als der Kinderbeistand, der hier einhaken und den Fokus auf die Kinder nochmals verstärken kann. Das hat die Eltern wachgerüttelt und sie zu einer Lösung kommen lassen.

Die beiden Buben haben den Nutzen des Kinderbeistands vor allem darin gesehen, dass hier ein Erwachsener für sie da ist, der ein Vertrauensverhältnis aufbaut und der dann

den Kindern das, was sie sagen und was sie wollen, auch wirklich glaubt und das dann weitergeben kann.

Eine der Richterinnen hat diesen Aufrüttelungseffekt als für sie besonders wichtig beschrieben: *„Der praktische Nutzen (des Kinderbeistands) ist, dass es die Eltern zur Vernunft zwingt, weil ein Familienexterner da hineinkommt und wenn man den Kinderbeistand einvernimmt und die Eltern hören zu, dann ist das der Höhepunkt davon. Und dann noch mal, wenn die Eltern das gehört haben, hab ich ein Vergleichsgespräch eingeleitet – und da hab ich eben nie eine Entscheidung gebraucht. Ich hab dann immer an den Kinderbeistand den Auftrag gegeben: ‚Erklären Sie dem Kind, dass die Eltern sich heute hier geeinigt haben, ohne zu streiten‘ – das war mir sehr wichtig! Das hat auch eine pädagogische Note für die Eltern.“*

4.3. Wo sich die Funktion des Kinderbeistands auf die eines Sprachrohrs für den Kindeswillen beschränkt

Es sind dies Fälle, bei denen Kinder sehr bewusst und sehr entschieden den Kinderbeistand nutzen, um das, was sie wollen, dem Gericht mit größerem Nachdruck zu vermitteln.

Regina Wiesmair

Im Fall der 12-jährigen Regina war dieser Auftrag verbunden mit der Feststellung, dass sie einen Kinderbeistand gar nicht brauche, dass sie genau wisse, was sie wolle, nämlich ihren Vater, der einen Antrag auf Kontakte gestellt hatte, nicht zu sehen und dass sie selbst bestimmen könne, wann sie von sich aus Kontakt aufnehmen will. Der Kinderbeistand hat diese sehr klare Willensäußerung genau so an das Gericht weitergegeben und gleichzeitig um die Enthebung ersucht.

Wir haben in diesem Fall ein Elterngespräch mit dem Vater geführt, der davon gesprochen hat, dass in seinem Fall diese in seinen Augen durchaus sinnvolle Einrichtung einfach zu spät gekommen sei. Er habe sicher in der Vergangenheit Fehler gemacht, was seine Beziehung zu der Tochter betraf. In dem entschiedenen Statement: *„Ich möchte meine Entscheidungen in Bezug auf meinen Vater selber treffen. Auch wenn es mir kein Mensch glaubt, dass ich das kann“* war für ihn sehr wohl seine Tochter – zumindest eine Seite von ihr – zu erkennen.

Thomas Mödlagl

Im Fall des neunjährigen Thomas kam es hingegen zu einer recht intensiven Interventionsstätigkeit des Kinderbeistands. Diese Geschichte ist insofern besonders, als es einer der seltenen Fälle ist, bei denen die Weigerung eines Kindes, einen Elternteil zu sehen, sich tatsächlich in einer Aussetzung der Kontakte im Gerichtsbeschluss niederschlug.

Thomas hatte dem Kinderbeistand gegenüber von Anfang an mit großer Vehemenz betont, dass er selber für sich sprechen und dass er endlich wirklich Gehör finden wolle. Der Kinderbeistand sagte im Fallgespräch: *„Es gab bereits alles – eine Stellungnahme des Jugendamtes, Gutachten – alle sprachen sich dafür aus, dass der Bub den Vater sehen kann und soll. Thomas war ein sehr gescheites Kind – ein Einzelkämpfer. Er behauptete: ‚und wenn ich sag, ich will ihn nicht sehen, dann muss doch das bitte endlich*

jemand hören! mich hört niemand!’ Er wollte auch nicht zum Kinderbeistand; sein Wunsch werde dort erst recht nicht gehört. Es war viel Arbeit mit der Mutter erforderlich, dass sie ihn überhaupt gebracht hat.“

Eigentlich wollte er auch allein in der Gerichtsverhandlung das Wort ergreifen, die Richterin bestand jedoch darauf, dass dies im Beisein des Kinderbeistands geschah. Die Mutter wurde jedoch hinausgebeten – was auf deren erbitterten Widerstand stieß. Nun war unübersehbar, dass es eine ganz massive Ablehnung des Vaters vonseiten der Mutter gab, die es Thomas sehr erschwert hätte, etwas anderes als die Aussetzung der Kontakte zum Vater zu wollen. Das war auch für die Richterin der Hauptgrund dafür, die Besuchskontakte auszusetzen und damit vom Prinzip, dass nur sehr schwerwiegende Gründe eine solche Aussetzung rechtfertigten, abzugehen.

Der Kinderbeistand meinte, dass Thomas vermittelt werden konnte, dass der Vater ihm eine Tür offen lässt, wenn er doch einmal bereit sein sollte, wieder Kontakt aufzunehmen: *“Es gab dann eine Rückmeldung des Vaters, dass er den Buben sehr gerne sehen würde, aber wenn der nicht will, dann zieht er den Besuchsrechtsantrag zurück – aber seine Tür bleibt immer offen – und das hat das Kind schon bewegt, darüber hat er sich gefreut, das tut ihm gut“*, berichtete der Kinderbeistand.

Thomas war stolz, seinen Auftritt vor Gericht gehabt zu haben. *„Die Richterin war ihm sehr sympathisch – wobei die geschickt war und ihn herangezogen hat, um ihn, was er geschrieben hatte, verbessern zu lassen. Vor allem: sie hat ihn gehört und sie hat genau zugehört.“*

Der Kinderbeistand konnte sehr wohl einen über die Sprachrohrfunktion hinausgehenden Nutzen sehen, der Thomas aus ihrer Tätigkeit erwachsen war. *“Er hat mich als Projektionswand verwendet“* vor allem im Zuge der Formulierung des Briefes an das Gericht, den sie gemeinsam in Vorbereitung der Verhandlung erarbeitet haben.

Thomas selbst sagte im Resümeegespräch (bei dem allerdings die Mutter darauf bestand, anwesend zu sein), dass er eigentlich einen Kinderbeistand nicht gebraucht hätte: *„da kann ich dann wieder nicht das Gefühl haben, dass ich selbst etwas erreicht habe.“*

Auf die Frage, was ihm besonders wichtig war, führte er aus: *„Dass ich einen Ort hatte, wo ich gehört werde und dort das vertreten wird, was ich möchte. Ich wollte, dass mein jetziger Wunsch gehört wird, morgen kann er ja wieder ganz anders sein, aber einmal möchte ich gehört werden und sehen, dass das geschieht, was ich im Moment wollte. Aber auch, dass ich später dann anders entscheiden kann.“*

Auf die Frage: Was hat Dir gefehlt/ was war nicht gut/ was hättest Du gern anders gehabt? Warum?

„Eigentlich war mir das alles etwas zu viel. Ich musste am Jugendamt sagen, was ich will und es hat nichts genutzt – dort bin ich nur manipuliert worden und niemand wollte, dass das geschieht, was ich im Moment so gerne hätte, dann wieder der Gutachter und alles noch einmal sagen und wieder werde ich nicht wirklich gehört, es war ein ständiger Kampf. Ich würde gerne nur zu einer Stelle gehen, mir dort Informationen holen, was ich alles darf und dann mit jemanden reden, aber nicht mit so vielen Personen.“

Frage: Der Kinderbeistand soll ein Gesetz für alle Kinder, deren Eltern sich vor Gericht streiten, werden. Gib dem Gesetz eine Note von 1-5

„5 – weil nicht jeder einen Kinderbeistand braucht, manchmal streiten die Eltern, aber man ist eh bei einem Elternteil und der vertritt einen gut genug. Es soll individuell gestaltet werden und nicht erzwungen.“

Frage: Wenn Du eine Familien- oder Kinderminister/in wärst, welche Gesetze würdest Du noch erlassen, die Kindern helfen, wenn sich die Eltern trennen?

„Ich würde die Altersgrenze für die Mitentscheidung der Kinder heruntersetzen.“

Am Schluss nochmals der Kinderbeistand: „Die Eltern haben in diesem Fall schon auch viel Zeit gekriegt – da sollte man sich noch was anderes dazu überlegen an Hilfestellung für die Eltern.“

Und: auch dieser Bub hat gesagt: „eine (Person, die für mich zuständig ist) hätte gereicht! – aber immer und immer wieder – von einem zum anderen?!“

Wir werden auf das hier angesprochene Problem – das Problem der Elternarbeit – noch gesondert zu sprechen kommen.

Kommentar zum Fall Thomas

Thomas stellt mit seinem Wunsch, nicht nur gehört zu werden, sondern auch selbst für sich zu sprechen, zwar keinen Einzelfall dar, er gehört aber zu einer Minderheit von Kindern, bei denen sich ein derartig stark ausgeprägter Wunsch gepaart mit beeindruckenden kommunikativen Fähigkeiten findet. Dennoch waren die Gründe dafür, dass Thomas' Wunsch nach einer Aussetzung der Besuchskontakte Gehör fand, nicht in diesen seinen kommunikativen Fähigkeiten und seiner Überzeugungskraft zu suchen, sondern darin, dass die Richterin meinte, dass Besuchskontakte angesichts des massiven Widerstands der Mutter für Thomas nicht zumutbar gewesen wären.

Auch dieses Thema: die Grundannahme, dass Kontakte zum ‚anderen‘ Elternteil zumindest als begleitete Kontakte durchzusetzen sind, so weit nicht wirklich schwerwiegende Gründe – die Gefahr der Kindesmisshandlung oder des sexuellen Missbrauchs oder einer sonstigen psychischen Gefährdung – dagegen sprechen, wird weiterer Diskussion bedürfen.

Wir möchten an dieser Stelle über einige weitere Fallbeispiele berichten, bei denen es ebenfalls, dem Wunsch der Kinder folgend, zu einer Sistierung von Besuchskontakten gekommen ist.

4. 4. Wo der Kinderbeistand als Sprachrohr und zugleich als Stützung der Kinder tätig wird

a. Sistierung der Besuchskontakte

Kathrin und Kevin Marinkovic

Kathrin war 14 und Kevin neun Jahre alt und es handelte sich um einen sehr lange schwelenden Streit um das Besuchsrecht des Vaters. Eine ganze Anzahl von Einrichtungen, das Jugendamt, Psychologinnen und Gutachterinnen waren bereits mit dem Fall befasst gewesen, als die Richterin sich zur Bestellung eines Kinderbeistands entschloss. Der Vater warf seiner Ex-Gattin massive Beeinflussung der Kinder vor. Frau Marinkovic hatte höchst skeptisch auf die Bestellung des Kinderbeistands reagiert, war aber dann sehr rasch davon überzeugt worden, weil sie gesehen hat, „sie hat die Kinder sehr ernst genommen“, wie sie es im Elterngespräch ausdrückte.

Der Kinderbeistand kam also zuerst ins Haus und in der Folge gingen die Kinder in die Praxis, die nicht sehr weit vom Wohnort der Kinder entfernt lag. Wiederum in den Worten von Frau Marinkovic: *„die Kinder waren lockerer, das war anders als früher, wenn sie zu Gericht gegangen sind oder zur Besuchsbegleitung oder zur Psychologin – nicht mehr so ängstlich – sie haben sich sicherer gefühlt.“*

Die Richterin machte aufgrund des Berichts des Kinderbeistands einen Beschluss, mit dem die Besuchskontakte des Vaters ausgesetzt wurden.

Ihre Motivation für die Bestellung eines Kinderbeistands war die, angesichts stark polarisierter Standpunkte und der Behauptung beider Elternteile, dass sie von den Wünschen der Kinder ausgingen, nun wirklich die Kinder in den Vordergrund zu stellen zu wollen. Es hatte ein kinderpsychologisches Gutachten gegeben, das sich für die Kontakte ausgesprochen hatte und auch noch den Bericht des Jugendamtes, der sehr stark in diese Richtung gegangen war.

Aus dem Bericht des Kinderbeistands ergab sich nun, dass die Kinder die Kontakte nicht mehr wollten *„wenn wir in früheren Berichten anders gesagt haben, da hat man eben mit uns so lange argumentiert, wir müssten das so einsehen.“* Die Richterin argumentiert in ihrem Aussetzungsbeschluss, dass – auch wenn eine Beeinflussung durch die Mutter gegeben sein sollte – der Wunsch der Kinder hinreichend klar und deutlich sei und sie deshalb diesem Wunsch Rechnung tragen will.

Auch in diesem Fall war wohl mehr passiert als nur der Transport des Kindeswillens. Die Richterin hatte im Fallgespräch erwähnt, dass im Zuge eines neuen Verfahrens ein Brief des Mädchens ans Gericht ergangen sei, in dem sie sehr dezidiert von ihrem Vater (der neue Anträge gestellt hat) fordert, er solle sie doch endlich in Ruhe lassen.

Christiane und Sophie Praxmarer

Dies war ein höchst schwieriger Fall, bei dem der Kinderbeistand auch als Zuflucht für die Kinder in akuten Krisensituationen fungierte. Zudem war die Arbeit erschwert durch heftigen Widerstand seitens der Großeltern der beiden Mädchen. Es ist trotz großer Bemühungen nicht gelungen, ein besseres Verständnis der Rolle des Kinderbeistands, der von ihnen als ein weiteres kontrollierendes ‚Amtsorgan‘ wahrgenommen wurde, zu erreichen. Die beiden Mädchen hatten von Anfang an heftige Ablehnung gegenüber dem Vater geäußert, dennoch war es dem Kinderbeistand gelungen, zumindest mit der jüngeren Tochter über die Bedingungen zu reden, unter denen solche Kontakte wieder möglich wären und einige Male kam ein solcher Kontakt tatsächlich zustande. Eine neuerliche Eskalation der Auseinandersetzung, die eine plötzliche Delogierung der Familie mit sich brachte, hat jedoch solche Ansätze wieder zunichte gemacht. Der Kinderbeistand hat die Wünsche der Mädchen in die Verhandlung eingebracht – und die Richterin hat in diesem Sinne entschieden: die Kontakte wurden zuerst für eine Dauer von zwei Monaten ausgesetzt, danach auf unbestimmte Zeit.

Angesichts der großen Belastung, der die beiden Mädchen ausgesetzt waren, bot der Kinderbeistand neben der Hilfestellung in akuten Krisensituationen wichtige Abstützung und Entlastung. In den Resümeegesprächen wird das besonders deutlich: Vor allem die Ältere hat betont, wie wichtig es für sie war, sich auf die absolute Verschwiegenheit des Kinderbeistands verlassen zu können und darauf, dass wirklich nur das weitergegeben wurde, was sie wollte.

Sophie hat auf die Frage, was sie anderen Kindern oder Jugendlichen, die mit dem Gericht zu tun haben, raten würde, geantwortet: *„Ich würde ihnen raten, das zu sagen, was*

man wirklich will. Nicht sich ‚nicht zu entscheiden‘; Ich brauchte lang, bis ich das konnte! Sich in den Gesprächen klar zu werden. Ich war selbst erstaunt, wie mutig ich war!“

Das Wichtigste bleibt jedoch: *„Der Kinderbeistand ist ein Rettungsanker für Notfälle!! Man kann sie immer und jederzeit anrufen. Am besten hilft der Kinderbeistand, dadurch, dass man alles besprechen kann.“*

Oder in den Worten von Christiane: *„reden, ganz viel reden!“*

Der Kinderbeistand hat im Fallgespräch betont, wie schwierig es war, in diesem Fall nicht in die Konfliktdynamik hineingezogen zu werden. Sie war tatsächlich die Hauptzuständige für diese beiden Mädchen in einer überaus schwierigen Zeit. Die Kinder haben unter dem Konflikt der Eltern, der mit zahlreichen gerichtlichen Anzeigen geführt wurde, sehr gelitten. Irrationale Ängste wurden gerade bei Christiane erkennbar, die nach außen hin stark erschien und viel Verantwortung als die Vertraute der Mutter übernehmen musste.

Tanja Tscherkassky

Ein anderer Fall dieses Typus gibt Anlass zu einigen grundlegenden Überlegungen, was die Verweigerung von Besuchskontakten zum ‚anderen‘ Elternteil betrifft. Die kleine Tanja hatte sehr lange keinen Kontakt zu ihrem Vater gehabt, weil der *„aufgrund von frühkindlichen traumatischen Ereignissen sehr angstbesessen war. Sie äußerte glaubhaft immer wieder, dass sie ihren Vater nicht sehen wolle. Vor einem geplanten Kontakt im Rahmen eines Besuchscafes reagierte sie mit somatischen Beschwerden, aufgrund dessen die Kontakte ausgesetzt und ein Gutachten erstellt wurde. Bei der zweiten Gerichtsverhandlung zog der Kindesvater seinen Antrag zurück und es wurde vereinbart, dass eine Psychotherapie des Mädchens zur Bearbeitung der Ängste in die Wege geleitet wird und der Vater versucht, schriftlichen Kontakt zu seiner Tochter zu halten. Das Mädchen war sehr froh, dass diese für sie so bedrohlich und belastend erscheinenden Kontakte derzeit nicht sein müssen. Sie erhält derzeit Unterstützung durch eine Psychotherapeutin.“*, so der Bericht des Kinderbeistands in der Dokumentation. Der Kinderbeistand hatte übrigens geholfen, die Kontakte zu einer Therapeutin herzustellen.

Schon in der Vorbereitung auf die erste Gerichtsverhandlung hatte Tanja zusammen mit dem Kinderbeistand die Punkte formuliert, die sie bei Gericht vorgebracht wissen wollte: Sie wünschte sich, dass Mama und Papa nicht streiten, der Papa sie und Mama in Ruhe lässt und sie den Papa nicht sehen muss.

Die Eltern kamen bei dieser Verhandlung – widerwillig zwar, aber gedrängt von der Richterin – zu einer Vereinbarung, gemäß der begleitete Besuchskontakte stattfinden sollten. Tanja reagierte auf die Mitteilung von dieser Vereinbarung *„eher zurückhaltend, leise, etwas überfordert“*, wie es in der Dokumentation heißt. Und dann waren es, wie erwähnt, massive somatische Beschwerden, die eine Hospitalisierung erforderlich machten und die den Vater veranlassten, seinen Antrag zurückzuziehen. Die Richterin führte dazu im Fallgespräch aus: *„Der Kinderbeistand hat versprochen, dass sie in Kooperation mit der Mutter eine geeignete Therapiemöglichkeit für das Kind finden will. Und darüber berichtet. Die Mutter sollte den Vater über die Therapie unterrichten und die Mutter hat auch versprochen, das Kind zu motivieren, zum Vater Kontakt aufzunehmen und er hat versprochen, dass er das auch tun wird. Der Kinderbeistand wird den Endbericht machen und dann werde ich beide Elternteile nochmals herholen und abschließen“*.

Zudem scheint in diesem Fall auch die Erstellung des Sachverständigen-Gutachtens dazu beigetragen zu haben, die Verstörung und Verängstigung des Kindes noch zu vertiefen. Tanja wurde dort – für sie unvorhergesehen – mit ihrem Vater konfrontiert. Eigentlich weisen alle Details dieses Falles recht eindringlich auf die Sinnhaftigkeit der Bestellung eines Kinderbeistandes hin. Er hat im konkreten Fall auch durchaus einen wichtigen Platz im Verfahren erhalten. Aber die Stimme des Kindes, die er transportiert hat, war zum Zeitpunkt der ersten Verhandlung nicht stark genug, um die Richterin die Überzeugung, dass Kontakte sein sollen, dass sie gut und für das Kind langfristig unverzichtbar und für seine Entwicklung förderlich sind, hinten stellen zu lassen. Tanja selbst hatte sicher Hilfe und Unterstützung vom Kinderbeistand erfahren, sie sagte im Resümeegespräch, dass sie froh sei, den Vater nicht sehen zu müssen und auch, dass sie durch die Vertretungsrolle des Kinderbeistands nicht selbst zu Gericht musste und der Kinderbeistand dort für sie gesprochen hat.

Was doch erstaunt ist, dass dieses Kind, das so klar seine Wünsche, den Vater nicht sehen zu müssen deponiert hat, erst körperliche Schmerzen zeigen musste, um das Gericht dazu zu veranlassen, von der Festsetzung von Besuchskontakten Abstand zu nehmen. Die Überzeugung, dass Kontakte gut und wichtig sind, um – beinahe – jeden Preis, bedarf offensichtlich sehr starker Signale, um erschüttert zu werden.

Exkurs: Das Problem der ‚Kontakte um jeden Preis‘.

Wir haben bereits aus anderem Anlass, der vergleichenden Studie zur ‚gemeinsamen Obsorge‘, über die Problematik der ‚Kontakte um jeden Preis‘ (contact at all costs) nachgedacht. Wir haben dort auch empirische Studien erwähnt, die auf die verderblichen Auswirkungen einer zum Dogma geronnenen Erkenntnis der Humanwissenschaften hinweisen. In weiterer Folge rühren wir damit an das notwendig schwierige Verhältnis zwischen der Jurisprudenz im Bereich des Familienrechts und den Sozial- und Humanwissenschaften. Bereits 1988 hat Jutta Limbach in einem Artikel die Behauptung vorgetragen, wonach die JuristInnen die Neigung hätten, „*außerrechtliches Wissen unversehens in Handlungsanweisungen zu transformieren.*“ Sie hat an ihre Kritik daran die Forderung nach einer „Strategie behutsamen Lernens“ geknüpft, beruhend auf kritischer Distanz zu den konkurrierenden Paradigmata der Wissenschaften und zu den häufig widersprüchlichen Ergebnissen der empirischen Forschung. In dem in den 80er-Jahren erfolgten Paradigmenwechsel der Humanwissenschaften von der Bindungstheorie hin zur systemischen Betrachtungsweise glaubte sie die Chance für die Rechtsprechung zu erkennen, kritische Distanz zu beiden Richtungen zu üben; aber sich auch auf das Experiment eines neuen Arbeitsmodells beim Versuch der Lösung der Sorgerechtsproblematik einzulassen, auf ein Modell, das der Komplexität und der Dynamik von Familienkonflikten Rechnung trage. Ich habe damals festgestellt, dass es so scheint, als ob die systemische Betrachtungsweise sich zwar einen festen Platz erobert hat, nicht indem sie die Bindungstheorie verdrängt, sondern in dem sie sie ergänzt hat. Ihre Nutzung durch die JuristInnen – und hier ist von der Rechtsprechung die Rede – erfolgt jedoch in ähnlich doktrinärer Weise, wie dies zuvor für die Befunde der Bindungstheorie zutraf. Und nun könnte man sagen, dass die damit eng zusammenhängende Lehrmeinung von der Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Kontakte des Kindes zu beiden Elternteil-

len – auch in der Nachscheidungsituation – den Kern einer solchen neuen Doktrin bildet.

Wir können nämlich - länderübergreifend - die Tendenz einer verstärkten Wahrnehmung und Durchsetzung von Kontaktwünschen und Kontaktrechten des abwesenden, nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteiles beobachten. Damit war eine längere Zeit vorherrschende Praxis einer wenig nachdrücklichen Durchsetzung solcher Kontaktrechte und wohl auch einer tendenziellen Bevorzugung der Nachfolgefamilie und ihres Zusammenhalts, (wie sie vor allem im anglo-amerikanischen Rechtskreis erkennbar war), korrigiert worden. Diese Umorientierung kann letztlich als ein Ausfluss einer veränderten Auffassung von Eltern-Kind-Beziehungen verstanden werden. Die Aufrechterhaltung der Beziehung zu beiden Elternteilen wird zu einem so hoch bewerteten Ziel, dass das Instrument des Rechts sozusagen in voller Panzerung zu seiner Durchsetzung aufgeboten wird. (Österreich weicht freilich diesbezüglich vom mainstream der Entwicklung ab: Besuchsrechte wurden hier traditionell weitgehend gewährt – allerdings von den RichterInnen nur ausnahmsweise mit Zwangsmitteln durchgesetzt.)

In England jedenfalls hatten die Gerichte zunehmend – verstärkt durch den ‚Family Law Act 1996‘ – implizite eine ‚rebuttable presumption of contact‘, die widerlegbare Grundannahme (man sollte besser von einem Leitprinzip sprechen) über die Wünschbarkeit der Aufrechterhaltung regelmäßiger Kontakte des Kindes zu seinen beiden Eltern entwickelt, bzw. adoptiert und zum Bestandteil der Rechtsprechung – zuerst der Berufungsgerichte – gemacht, die dann auch von den erstinstanzlichen Gerichten übernommen wurde. Im Rahmen der Kinderrechtskonvention waren solche Kontakte als ein Recht des Kindes statuiert worden.

Die Autorinnen Rebecca Bailey Harris, Jacqueline Barron und Julia Pearce resümieren in ihrer Studie ‚From Utility to Rights? The Presumption of Contact in Practice‘⁵ ihre Untersuchungsergebnisse dahingehend, dass „*the presumption in favour of contact has achieved such force that it virtually amounts to a rule yielding to a different outcome only in very exceptional circumstances*“, und dass es so scheint, als ob nicht selten das Recht des Elternteils im Vordergrund steht und nicht, wie im ‚Children Act‘ statuiert, das Recht des Kindes (Bailey-Harris, et al. 1999: 135). Im ‚Family Law Act 1996‘ war bereits die Rede gewesen von: „*The general principle that, in the absence of evidence to the contrary, the welfare of the child will be best served by his having regular contact with those who have parental responsibility for him...*“ (Bailey-Harris, et al 1999: 114) Die Übernahme dieses Prinzips, dieser ‚presumption‘, die nun zunehmend als ein Recht verstanden wurde, führte dazu, so die Autorinnen, dass auch die Durchsetzung von Kontakten zu einem nichtbetreuenden oder abwesenden Elternteil stattfinden soll, freilich nur soweit sie dem Wohlergehen des Kindes dienen. Wo jedoch direkter Kontakt als dem Kindeswohl abträglich vermutet wird, dort sollte zumindest eine Form des indirekten Kontaktes versucht werden. („*A clear line of authority now articulates the policy that contact with the non-resident parent should be ordered and enforced unless there are cogent reasons to the contrary*“ (zitiert nach Bailey-Harris 1999: 115)).

Es ist unschwer zu erkennen, dass hinter der vergleichsweise späten Übernahme dieses Prinzips in die englische Rechtsprechung das allmähliche Eindringen und Vordringen des Reorganisationsmodells der Nachscheidungsfamilie steht. Es war dies ein langsam sich vollziehender Wandel, wie von Carol Smart 1995 ausgeführt, „*a move from the mid-1970 s onwards away from settling the child in the re-established (new) nuclear*

⁵ International Journal of Law, Policy and the Family, 13, 1999, 111-131.

family with a step-parent, to maintaining contact with original parents.” (zitiert nach Bailey-Harris, et al. 1999: 117)

In zwei Bereichen wird dieser Kontakt um jeden Preis besonders problematisch und zum Gegenstand von Kontroversen. Einmal dort, wo es sich um Kontakte zu einem lange Zeit abwesenden Elternteil handelt oder um einen biologischen Vater, der ursprünglich gar keine Beziehungen zu seinem Kind hatte;⁶ zum anderen dort, wo Gewalttätigkeit vorgekommen ist, sei es gegen Kinder selbst oder gegen die betreuende Mutter. Die Grenze für die Gewährung von Kontakten stellen die Fälle schweren Kindesmissbrauchs dar.

Aber auch in Fällen von Kontaktverweigerungen werden zumeist Formen indirekten Kontakts angeordnet oder ein begleiteter Kontakt. Allerdings gibt es im anglo-amerikanischen Raum – auch in Deutschland - unter SozialarbeiterInnen eine zunehmend skeptische und auf mehr Behutsamkeit drängende Haltung, beeinflusst und unterstützt von einschlägigen Untersuchungen zu diesem Phänomen.⁷ Sie sahen sich daher auch teilweise in der Rolle als ‚ErzieherInnen‘ der RichterInnen, von denen sie annahmen, dass sie etwas langsamer darin seien, auf solche neuen Erkenntnisse zu reagieren. Und in Deutschland finden wir eine Fülle von Stellungnahmen von Frauenseite, die versuchen, hier mehr und eine andere Art von Sensibilität einzumahnen.⁸ Auch die Arbeiten zum Parental Alienation Syndrome (PAS) liefern dazu Beiträge (siehe dazu weiter unten, S.61).⁹

Nun gibt es zudem einen im Verlaufe des Jahres 2001 auch in Europa bekannt gewordenen Befund, der aus der letzten Kontaktnahme und Befragung der ProbandInnen der Langzeitstudie von Judith Wallerstein stammt, die sie diesmal zusammen Julia Lewis durchgeführt hat.

Gisela Zenz und Ludwig Salgo resümieren in ihrer Einleitung zu diesem in der Familienrechtszeitung erschienenen Beitrags: (48, 2001: 65-72): *„Die Autorinnen zeichnen aufgrund ihres langen Kontaktes zu den betroffenen Familien ein viel komplexeres Bild der Langzeitwirkungen von Trennung und Scheidung als dies aufgrund der Momentaufnahmen der meisten bisher vorliegenden Studien möglich ist. Sie erheben auch Zweifel gegenüber vielen landläufigen Annahmen und Erwartungen der Rechtspolitik.“*

Darunter scheint uns die wichtigste die zu sein, dass die Aufrechterhaltung des Kontaktes zum nicht betreuenden Elternteil, also zumeist dem Vater mittels rigider gerichtlicher Anordnungen, in deren Zustandekommen die Kinder nicht eingebunden waren, die also über ihre Köpfe hinweg getroffen und dann ohne Berücksichtigung ihrer Befindlichkeit exekutiert wurden, dazu führte, dass die Beziehung zu diesem Elternteil langfristig zerstört wurde und im Rückblick von Gefühlen der Wut bestimmt *„Diese Kinder wollten, dass ihre Sorgen gehört werden“*, sagten Wallerstein / Lewis, und: *„Viele der jungen*

⁶ Hierzu finden wir im Fallmaterial dieser Begleitstudie allerdings das Beispiel einer überaus gelungenen Kontaktabbahnung – gelungen nicht zuletzt, weil hier der Kinderbeistand die Wünsche des Kindes sehr behutsam erspürt und auch faktische Begleitung bei der Herstellung dieser Kontakte geleistet hat.

⁷ Vgl. im Überblick: Hester and Radford (1996) *Domestic Violence and Child Contact in England and Denmark*, Bristol University Press.

⁸ z.B: Flügge, Sybilla (1991): *Ambivalenzen im Kampf um das Sorgerecht. Die Geschichte der elterlichen Gewalt und die aktuelle Diskussion um die „gemeinsame Sorge“*, Streit, 9, 4-15; Sevenhuijsen, Selma (1986): *Fatherhood and the Political Theory of Rights: Theoretical Perspectives of Feminism*, *International Journal of the Sociology of Law*, 14, 329-340.

⁹ : Rexilius, Günter (1999): *Kindeswohl und PAS. Zur aktuellen Diskussion des Parental Alienation Syndrome*, *Kindschaftsrechtliche Praxis (KindPrax)*, 2, 149-159; Fegert, Jörg (2001): *Parental Alienation Syndrome oder Parental Accusation Syndrome*, *Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis)*, 3-7; 39-43.

Menschen dieser Studie haben sich weder durch ihre Eltern noch durch das Gesetz geschützt gefühlt. Sie fühlten sich übergangen, weil von ihnen erwartet wurde, sich ohne Widerspruch Besuchs- und Sorgerechtsbestimmungen zu fügen, die festgelegt wurden, ohne ihre Bedürfnisse zu berücksichtigen und die häufig von ihnen als willkürlich und repressiv empfunden wurden.“ (Wallerstein/Lewis 2001: 72). Diese Ergebnisse sind von besonderer Aktualität;¹⁰ mehr als das, sie müssten beunruhigend wirken angesichts der Tendenz, ‚contact at all costs‘ durchzusetzen.

Sie sind andererseits ein wichtiger Hinweis auf die Notwendigkeit, der Stimme des Kindes mehr Gehör zu verschaffen, mit anderen Worten: auf die Notwendigkeit der Schaffung eines Kinderbeistands.¹¹

Wir kehren an dieser Stelle zurück zur Typologie der Wirkungsweisen des Kinderbeistand.

b. Modifikationen in Form einer Einschränkung der Besuchskontakte

Es gibt zwei recht eindrückliche Fallbeispiele, bei denen die Kinder eine Einschränkung der Besuchskontakte wünschten und dies auch so beschlossen wurde.

Zora Moliner

Die sechsjährige Zora hatte beträchtliche Widerstände, ihren Vater, der orientalischer Herkunft war, zu sehen. Sein Antrag auf eine Ausdehnung der Besuchskontakte – und der entschiedene Widerstand von Zoras Mutter dagegen – waren der Ausgangspunkt für die Bestellung des Kinderbeistands. Es war nicht leicht, Zugang zu Zora zu finden. Am Anfang wollte sie das Thema Vater und Eltern überhaupt nicht ansprechen. Nur langsam konnten die Blockaden aufgebrochen werden und Zoras Ängste fanden einen Ausdruck. Es gelingt dem Kinderbeistand, in dem Augenblick, da Zora die Bereitschaft äußert, der RichterIn gegenüber ihre Wünsche mitzuteilen, sehr rasch einen Termin zu vereinbaren. Der wird sehr sorgfältig vorbereitet und gemeinsam mit dem Kinderbeistand schreibt Zora ihre Wunsch auf einem Merktzettel zusammen. Sie will den Vater in deutlich größeren Abständen (vier bis sechs Wochen) sehen und sie hat einige konkrete

¹⁰ Wenngleich man sicher zu Recht mit Siegfried Willutzki dem Herausgeber von ‚Kind-Prax‘, bei dem diese Befunde Erschrecken hervorgerufen haben, die Frage stellen kann: „*Sind die Ergebnisse dieser amerikanischen Studie auf unsere Verhältnisse übertragbar? Ist das Ergebnis dieser Langzeituntersuchung noch aussagekräftig, wenn von ursprünglich 131 Kinder zu Beginn der Studie heute nach 25 Jahren nur noch 26 ‚Kinder befragt werden konnten?*“ – Zur zweiten Frage: das positive Urteil über das überaus sorgfältige Untersuchungsdesign und die Angemessenheit der zur Anwendung gekommenen großteils qualitativen Verfahren (siehe oben) lässt auch die aus dieser letzte Stufe gewonnenen Aussagen immer noch wertvoll und bedenkenswert erscheinen – trotz der geringen Fallzahl.

¹¹ Günter Rexilius hatte bereits 1999 (also vor dem Bekanntwerden der Wallerstein / Lewis-Ergebnisse) mit Blick auf das PAS argumentiert: (Kindeswohl und PAS, Kind-Prax, 2, 1999:149-159) Immer geht es um die Frage: Was bedeutet es, den Kindeswillen ernst zu nehmen? Rexilius sagt: „*Für Kontaktabbrüche haben Kinder häufig ihre eigenen – bewussten und unbewussten Gründe, die ernst zu nehmen sind.*“ Und er fährt fort: „*Eine ganz andere Frage ist, ob diese Gründe hinreichen, die Ablehnung eines Kontaktes aus fachlicher Sicht zu akzeptieren: kindliche Gründe ernst zu nehmen, kann nicht bedeuten, die Verantwortung für ihr Wohlergehen an sie abzugeben*“ (Rexilius 1999: 152) Wir würden behaupten, dass im Lichte von Wallerstein/Lewis diese Überlegungen noch gewichtiger geworden ist, und dass alle die im Feld tätigen ‚Fachleute‘ aufgerufen sind das Verhältnis von Kindeswillen und ‚Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes‘ erneut zu überdenken.

Wünsche an ihn bezüglich seines Verhaltens bei den Kontakten. Zora trägt diese Wünsche mit Unterstützung des Kinderbeistand vor („*da hab ich Angst gehabt aber am Schluss war ich ganz mutig*“ sagt sie im Resümeegespräch) und die RichterIn ist bereit, einen diesen Wünschen des Kindes entsprechenden Beschluss zu machen. Der Kinderbeistand unternimmt es, diese Wünsche mit dem Vater zu besprechen. Der erweist sich als zugänglich; er akzeptiert die Wünsche seines Kindes - auch den nach größeren Intervallen der Besuchskontakte.

Der Kinderbeistand hat im Fallgespräch gesagt, dass es lange Zeit wirklich so aussah als würde Zora den Vater völlig ablehnen („*ihn auf den Mond zaubern*“) – sie hatte wirklich Angst, und getraute sich nicht, ihm gegenüber ihre Ängste und ihre Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen. Die Situation hat sich für sie fühlbar verbessert – sie kann dem Vater nun einen besseren Platz in ihrem Leben geben.

Stephanie Ebwalder

Im Fall der ebenfalls sechsjährigen Stephanie gab es Widerstände des Kindes gegenüber Besuchskontakten mit der Mutter. Die lebte – mit einer neuen Familie – in der Schweiz und hatte beantragt, das Kind öfter zu sehen – allerdings könne sie nicht öfter als ein bis zweimal im Jahr anreisen, aber Stephanie könne sie per Flugzeug besuchen kommen – allein oder in Begleitung des Vaters. Der war nicht gegen solche Kontakte, Stephanie selbst aber sehr wohl. Der Kinderbeistand versuchte mit Stephanie ein etwas realitätsnäheres Bild der Mutter zu entwickeln, deren Initiativen – auch die rechtlichen – erfolgten jedoch in wenig kohärenter Weise. Dazwischen gab es lange Phasen des Stillschweigens. Gerichtlich festgelegt wurden schließlich, mit Hilfe des Kinderbeistands, begleitete Besuchskontakte einmal im Quartal – so wie es dem Wunsch von Stephanie entsprach. Der Fall war zum Berichtszeitpunkt nicht abgeschlossen.

Stephanie hatte sicher von der Zuwendung des Kinderbeistands profitiert, auch wenn es nicht gelang, die Mutter klarere Konturen gewinnen zu lassen.

„*Ich fühl mich besser dadurch und des is guat*“ sagt Stephanie im Resümeegespräch, weil: was besonders wichtig war für sie, war:*dass du lustig bist, dass man mit dir was unternehmen kann und dass man dir das anvertrauen kann, was man am Herzen hat.*“

c. Ausweitungen der Besuchskontakte gemäß den Wünschen der Kinder

Paula Maroltinger

Der Fall der zehnjährigen Paula ist eine der Geschichten, die sehr problemlos über die Bühne gingen und bei denen die Intervention des Kinderbeistands sicher für das Kind hilfreich gewesen ist. Wie in der Dokumentation festgehalten, wollte das Kind dem Gericht sagen:

- *Ich möchte jedes 2. Wochenende von Freitag Abend bis Sonntag Abend bei Papa verbringen.*
- *An Feiertagen (Weihnachten etc.) möchte ich tageweise und auch die Hälfte der Ferien beim Papa sein.*
- *Unter der Woche möchte ich manchmal telefonisch Kontakt zum Papa haben.*

Zusätzlich möchte sie, dass

- *Ihre Eltern und die anderen Erwachsenen nicht streiten*

- *Die Eltern sich nicht gegenseitig schlecht machen*

Auch hier ist es im Zuge der Gerichtsverhandlung zwischen den Eltern zu einer Vereinbarung gekommen, bei der diese Wünsche weitgehend Berücksichtigung fanden.

Die ersten Kontakte, entsprechend dieser Vereinbarung, waren zum Zeitpunkt des Resümeegesprächs bereits realisiert worden. Paula wirkte erleichtert, wenngleich Bedenken bleiben, ob sich die Eltern bei neuerlichen Konflikten an die Vereinbarungen halten werden. Da die Mutter nicht mit allen Teilen dieser Vereinbarung einverstanden war, kann der Kinderbeistand diese Bedenken von Paula verstehen.

Paula selbst hat im Resümeegespräch auf die Frage, was wichtig ist für die Kinder gesagt: „*dem Kinderbeistand kann man sagen, was das Kind auf dem Herzen hat*“ – und auf die Frage, was der Kinderbeistand tun soll: „*Die richtige Wahrheit dem Richter sagen*“ Und was ist die richtige Wahrheit? „*Ja, was des Kind will*“.

Carola Vergeiner

Deutlich mehr an Kontakten mit dem Vater wollte die elfjährige Carola Vergeiner .

Den Hintergrund des Falles bildete ein vier Jahre lang währender Streit der Eltern um die Besuchskontakte des Vaters. Die Mutter und die mütterlichen Großeltern waren überzeugt, dass unbegleitete Kontakte für das Mädchen riskant seien (der Grund für den Bruch zwischen den Eltern war Konsum von pornographischem Material im Internet, bei dem Frau Vergeiner ihren Mann überrascht hatte.) Carola fasste sehr rasch Vertrauen zum Kinderbeistand und sie sprach von ihrem Wunsch, mit ihrem Vater länger beisammen sein zu können und mit ihm dazwischen telefonieren zu dürfen. Bald wurde aber deutlich, dass die Mutter die Treffen zwischen Carola and dem Kinderbeistand mit Misstrauen verfolgte. Es war für Carola nicht leicht ist, frei zu sprechen. „*Wir machen einen Spaziergang im Wald und sind eigentlich ungestört, trotzdem vermeidet Carola das Thema Eltern. Auf meine Frage, wie es derzeit mit dem Papa gehe, flüstert sie mir ins Ohr, dass er eine Freundin habe, die sie demnächst kennen lernen werde, was die Mama keinesfalls erfahren dürfe. Die Sonntage beim Papa seien toll und auf meine Frage, wie es mit der Mama gehe, antwortet sie trotz Nachfrage nicht*“

Ebenfalls nur flüsternd antwortet sie bei einem der nächsten Treffen auf die Frage, ob sie gerne beim Vater übernachten würde: „*Ja, aber das wird die Mama nie erlauben. Außerdem soll sie nicht immer diese schlimmen Geschichten über den Papa erzählen*“ Der Rat, nicht hinzuhören, geht ins Leere berichtet der Kinderbeistand: „*Sie zwingt mich ja, zuzuhören.*“

Carola hat von daher bereits klare Wünsche, die der Kinderbeistand bei Gericht vorbringen sollte: 1/ beim Papa übernachten, 2/ keine schlimmen Geschichten über Papa mehr hören.

Bei der Gerichtsverhandlung bringt der Kinderbeistand diese Wünsche des Kindes ein und es kommt zu einem Beschluss, in dem 14-tägige Besuchskontakte mit Übernachtung beim Vater beschlossen werden. Dagegen bringt die Mutter einen Rekurs ein, der in der Folge abgewiesen wird.

Aus Anlass eines abgesagten Besuchskontaktes kommt es am Telefon zu einem Ausbruch des Vaters, der Carola sehr verängstigt. Beim nächsten Treffen geht es vor allem um die Aufarbeitung dieser Angst; gleichzeitig wird erkennbar, dass der Kinderbeistand Gefahr läuft, vonseiten der Mutter als Parteigänger des Vaters eingestuft und abgewertet zu werden. Carola fragt nämlich: „*Ob es denn stimmt, dass ich so wie alle anderen auf*

der Seite ihres Vaters stünde, ihm alles glaubte, aber der Mama nicht? Ob es stimmt, dass der Richter ein ganz hinterfotziger Kerl sei? u.s.w ...Ich antworte, dass mir die Geschichten der Mamas und Papas nicht so wichtig seien sondern dass mir die Geschichten der Kinder wichtiger seien. Dass sie den Richter doch selbst kennen gelernt hätte und dass ich jedenfalls ihn sehr nett und ganz ok fände.“

Beim Zurückbringen kommt es dann zum Eklat und Frau Vergeiner wirft dem Kinderbeistand vor, „*parteilich zu sein, auf die Lügen ihres Expartners hereingefallen zu sein und dergleichen mehr. Ich versuche zu beruhigen, aber als ich sie bitte, ihre Kränkungen, die dieser Mann ihr zugefügt hat, nicht auf die Tochter auszudehnen, sondern diese ihre eigene Beziehung zum Vater leben zu lassen, macht sie mir vor der Nase die Tür zu.“*

Beim nächsten Treffen eskaliert der Konflikt neuerlich: „*Ich treffe Carola zu Hause, ihre Mutter ist krank und ebenfalls in der Wohnung. Kurz nachdem ich mit Carola in ihr Zimmer gegangen bin und sie gefragt habe, ob sie nun schon einmal beim Papa übernachtet hätte und wie das für sie gewesen sei, worauf sie antwortet: „supertoll!“*, kommt die Mutter mit einem Aufnahmegerät ins Zimmer und kündigt an, sie werde jetzt jedes Wort, das ich mit ihrer Tochter sprechen werde, aufnehmen. Sie werde es nicht zulassen, dass ich das Kind beeinflusse und jene Lügen, die der Vater verbreitet, von mir an Carola vermittelt werden. Ich versuche zu erklären, dass ich als Vertrauensperson für Carola da bin und es deshalb unerlässlich sei, dass wir allein sprechen könnten. Das wird von ihr nicht akzeptiert, Sie sei die Vertrauensperson und werde das Kind vor allen anderen, auch vor mir, beschützen.“

Der Kinderbeistand hat die Arbeit folgendermaßen resümiert: „*Carolas Wünsche, die sie zu Beginn meiner Tätigkeit geäußert hat, sind in Erfüllung gegangen. Sie kann mehr Zeit mit ihrem Vater verbringen und kann sogar alle zwei Wochen das Wochenende bei ihm verbringen. Darüber freut sie sich auch, aber sie hat nicht wirklich eine ungetrübte Freude, weil sie genau weiß, wie wenig ihre Mutter damit einverstanden ist. Beim letzten Besuch fragt sie mich, ob sie denn manchmal die Übernachtung absagen könne. Ich frage nach dem Grund, denn sie hatte sich die Übernachtung ja auch gewünscht und erzählte jedes Mal begeistert, wenn sie dort war. Ihre Erklärung lautet: 'Damit ich manchmal bei der Mama bleiben kann.' Ich denke, sie spürt wohl genau, dass sie ihrer Mutter damit einen Gefallen tut, wenn ihre gezeigte Begeisterung verhalten ist und ab und zu Verweigerung dazukommt.*

Carola hat zwar erreicht, was sie sich gewünscht hat, ist aber nach wie vor sehr zerrissen und traut sich ihrer Mutter nicht zu zeigen, dass sie den Vater auch liebt. Es fällt mir schwer, mich jetzt von ihr endgültig zu verabschieden, denn ich habe das Gefühl, dass sie mehr denn je einer Unterstützung bedarf.“

Und sie reflektiert weiter: „*Solange ich mit dem Fall befasst war, hatte ich das Gefühl, eine wichtige Unterstützung für Carola zu sein, mit der sie ihre Nöte, Wünsche und Ängste besprechen konnte. Sie zeigte mir immer wieder, dass sie froh über meine Bemühungen war und jedesmal in irgendeiner Weise erleichtert, nachdem wir uns getroffen hatten. Hier fühlte ich mich als KinderBEISTAND im ureigentlichen Sinn. Die Grenzen erfuhr ich durch die mangelnde Kooperationsbereitschaft der Mutter und wie sehr wir von der Unterstützung der Eltern abhängig sind. Wenn es uns nicht ermöglicht wird, überhaupt einen Termin zu vereinbaren oder aber dann nicht ungestört mit dem Kind arbeiten können, ist kein Beistand möglich, auch wenn er noch so nötig wäre.“*

Wir werden diese Überlegungen des Kinderbeistands an einem späteren Punkt nochmals aufgreifen. Abgesehen von der Illustration eines massiven Widerstands eines Elternteils gegen die Intervention des Kinderbeistands und dem Vorwurf der einseitigen Parteinahme für den ‚anderen‘ bzw. der Leichtgläubigkeit gegenüber dessen Lügen, wird in dieser Fallgeschichte auch eine recht eindrucksvolle Kooperation mit der zuständigen Sozialarbeiterin der Jugendwohlfahrt vorgeführt. Gemeinsam haben sie und der Kinderbeistand auch den Anhörungstermin bei der Richterin vorbereitet und Carola dorthin begleitet. Im Fallgespräch sagte die Sozialarbeiterin auf die Frage, wie sie den Einsatz eines Kinderbeistands erlebt habe: *„positiv in der fachlichen Zusammenarbeit, weil das ist einfach noch eine zusätzliche Informationsquelle – eine zusätzliche fachliche Einschätzung – parteilich fürs Kind – das war absolut ok. Überhaupt keine Probleme – (...)Ich hab das schon im Hinterkopf gehabt, dass es da Reibungspunkte geben könnte – aber faktisch war das in dem Fall nicht so – ich hab es als Bereicherung empfunden. Ich find es sehr gut, wenn jemand da ist und sagt: das will das Kind und ich muss das nicht argumentieren. Und es geht auch darum, dass jeder den gleichen Stellenwert hat und da ist es schon gut, wenn das Kind auch vertreten ist – also ich find das positiv. Es ist gut, dass das Gewicht hat in der Runde und wenn das wirklich professionell gemacht wird.“*

Schließlich Carola selbst: In höchst eindrucksvoller Weise hat sie im Resümeegespräch formuliert, was ihr Dilemma war – und was der einzige Ausweg daraus ist, wenn der Kinderbeistand trotz allem hilfreich sein soll: Auf die Frage, was sollte der Kinderbeistand auf gar keinen Fall tun, sagte sie: *„Auf gar keinen Fall den Vater in Schutz nehmen oder die Mutter – sondern: so wie der Name schon herkommt: Kinderbeistand – nur den Kindern helfen!“*

d. Transport der Obsorge- und Wohnortwünsche der Kinder

In einigen dieser Fälle, bei denen der Kinderbeistand effektiv als Sprachrohr des Kindes fungierte und außerdem imstande war, den Kindern generell Unterstützung zu bieten, ging es um die Obsorge, genauer um eine Veränderung des hauptsächlichen Wohnortes der Kinder.

Markus Rohrmoser

Der Kinderbeistand hat hier mit dem ältesten von drei Geschwistern gearbeitet, einem 14-jährigen Buben, Markus. Es lag – nach Angaben der Richterin - ein Fall vor, der sich über etwa vier Jahre hinzog, mit sich immer wiederholenden dramatischen Vorfällen. Der Vater war der Frau gegenüber sehr kontrollierend und vorwurfsvoll. Es gab immer wieder Annäherungen – aber nur mit massiver Unterstützung von außen. Immer wieder hat das Gericht eingegriffen, Mediation hat auch stattgefunden – aber es gab dann wieder Rückfall in schwere Konflikte. Im Fall von Markus ging es um die Obsorge. Markus äußerte den Wunsch, mit Beginn seiner Lehrzeit zum Vater zu ziehen. Der Kinderbeistand ist nun folgendermaßen vorgegangen:

„Durch ‚Visionieren‘ soll Markus der für ihn besten Lösung näherkommen, was auch ganz gut gelingt. Nun versuchen wir gemeinsam konkrete Anliegen zu formulieren.

- 1. das Verfahren soll so schnell wie möglich beendet sein, damit Klarheit herrscht; er will, wenn möglich, nicht selbst vor Gericht erscheinen.*

2. *er möchte gerne ab Beginn seiner Lehrzeit (Sommer 07) beim Vater wohnen. – aber jederzeit zur Mutter kommen können.*
3. *für seinen Wunsch macht es keinen Unterschied, wo seine Schwestern wohnen werden; er glaubt, dass seine Schwestern sich bei Vater und Mutter gleich wohl fühlen und bei beiden gut aufgehoben wären und auch mit jedweder Entscheidung zufrieden wären.*
4. *Es ist Markus sehr wichtig zu vermitteln, dass er trotzdem keinen von beiden Elternteilen lieber hat als den anderen.“*

Das alles ist in diesem Fall gut gelungen. Markus hat im Resümeegespräch gesagt, dass er froh war, dass der Kinderbeistand für ihn vor Gericht gesprochen hat; das war für ihn das Wichtigste und das Beste daran.

Wir haben in diesem Fall auch mit dem Vater gesprochen, ebenso wie mit der zuständigen RichterIn. In ihrer Wahrnehmung ist dies einer der immer wiederkehrenden Fälle und tatsächlich standen zum Zeitpunkt des Fallgesprächs Probleme mit den beiden jüngeren Kindern des Paares an. Der Vater war überzeugt, dass die Wohnverhältnisse bei der Mutter unzulänglich seien und wollte auch für sie die Obsorge. Die Lösung, die für Markus gefunden worden war, erwies sich in der Realität für den Vater als recht schwierig. Insgesamt resümiert er dennoch: *„Es funktioniert“ – Frau X vom Jugendamt war nicht gleich einverstanden aber die RichterIn hat erklärt, der Bub kann mit 14 Jahren selbst entscheiden.“*

Milan und Stefan Wukovits

Die beiden Buben waren noch recht jung – fünf und sieben Jahre alt und es ging um die Besuchskontakte zum Vater, allerdings lag von ihm auch ein Antrag auf alleinige Obsorge vor. Der Kinderbeistand war in diesem Fall imstande mit den Kindern bosnisch zu reden - was vor allem für den jüngeren sehr hilfreich war. In seiner Muttersprache konnte er sich sehr gut ausdrücken und hat sich da dann auch geöffnet, berichtete der Kinderbeistand. Die Kinder konnten zunehmend differenziert ihre Wünsche bezüglich der Gestaltung der Besuchskontakte zum Vater mit dem Kinderbeistand besprechen. Aus dem Fallgespräch mit dem Kinderbeistand: *„Der Vater meinte zuerst, diese Wünsche der Kinder könnten nicht von den Kindern kommen, da hätte ich sie beeinflusst. Aber das Ergebnis der Gerichtsverhandlung war jedenfalls das, was die Kinder sich wünschten. Nach dem Beschluss gab es ein Abschlussgespräch und da hat mich der Ältere noch einmal um eine Korrektur gebeten, derart, dass er NICHT den Vater weniger sehen möchte, sondern wenn er sich etwas ausmacht, dass der Vater auch da ist und er sich verlassen kann.“*

Der Beschluss ließ aber die Obsorge unverändert bei der Mutter und auch die Besuchskontakte waren in diesem Sinn wie vorher geregelt. Tatsächlich hätte der Vater keine weitergehenden Besuchskontakte realisieren können, weil sein Arbeitsplatz in Deutschland ist. Er nimmt jetzt jedoch die Kinder auch manchmal nach Deutschland mit. Das kann die Mutter zulassen, was recht bemerkenswert ist, wie der Kinderbeistand hinzufügt. *„Offensichtlich ist da jetzt eine bessere Basis da – sie wollen zwar nichts mehr miteinander zu tun haben, kommunizieren aber im Zusammenhang mit den Besuchskontakten.“*

„Die Kinder“, berichtet der Kinderbeistand, „die schon viel mit dem Jugendamt und Anhörungen zu tun hatte, fanden es hier angenehm, weil weniger Druck da war und sie

Zeit hatten; es war nicht einfach nur Frage und Antwort. Das ist wichtig, dass die Kinder spüren, dass das, was hier passiert etwas Anderes als bei den anderen Stellen ist.“
Im Resümeegespräch sagt Milan zur Frage, ob und wie ihm der Kinderbeistand geholfen hat: *„Kennenlernen, Malen, dass sich die Eltern abgesprochen haben wegen uns, dass der Papa gesagt hat ich soll wieder herkommen zu Dir; also das ist mir auch gut mit Brief schreiben an Richterin, und Zeit für uns zu haben, weil Du hast gesagt, wir können sagen was unsere Wünsche an Papa und Mama sind, und Du verratest uns nicht.“* Und Stefan fügt hinzu: *„Der Kinderbeistand möchte dem Kind helfe; ja, auch Geheimnis ist wichtig, also helfen meine Wünsche an Papa und Mama zu schreiben, aber nur wenn ich will, und ich will es ja so haben bei Mama wohnen und mit Papa am Sonntag; ja, auch vom Fußballspielen erzählen und von meiner Familie; Du kannst auch in Serbisch reden, und wir lachen viel bei Dir.“*

Wolfgang Matuska

Wir möchten hier schließlich einen Fall referieren, in dem die Sprachrohrfunktion besonders markant zum Ausdruck kam – nicht im Zuge einer Gerichtsverhandlung, sondern im Zusammenhang eines Termins bei der Jugendgerichtshilfe. Die Ausgangssituation war die folgende: Wolfgang lebte seit November 2005 mit Einverständnis seiner Mutter, die die alleinige Obsorge hatte, beim Vater und besuchte die Mutter in unregelmäßigen Abständen. Die Anträge des Vaters, die alleinige Obsorge ihm zu übertragen waren zweimal – nach Einholung eines Sachverständigen-Gutachtens – abgewiesen worden. Der Vater konnte keine schwerwiegenden Gründe für eine Obsorgeentziehung vorbringen. Nun hatte die Richterin die Jugendgerichtshilfe um eine Stellungnahme gebeten, und sie hatte gleichzeitig einen Kinderbeistand bestellt. Diesen Termin hatte der Kinderbeistand mit dem Kind vorbereitet und er war zusammen mit dem Kind und dessen Vater, der ebenfalls geladen war, dorthin gegangen. Die Sozialarbeiterinnen der Jugendgerichtshilfe waren dann etwas überrascht von dem Ansinnen, dass das Kind gemeinsam mit dem Kinderbeistand von ihnen befragt werden wollte und haben sich dagegen ausgesprochen. Worauf der Kinderbeistand mit großem Nachdruck darauf bestand, bei dem Gespräch anwesend zu sein. Aus dem Resümeegespräch mit dem Kind: *„Ja, wir haben so, glaub ich, drei Seiten geschrieben, was fürs Protokoll reinkommen soll.“*

Ich wollte, dass sie mitkommt. Aber sie hat gar keine Einladung bekommen. Und da hab ich ihr das gezeigt beim vorletzten Treffen und sie hat gesagt, sie ruft an und macht an anderen Termin aus, dass sie da auch mitkommen will, weil ich da drauf besteh und da ist sie mitgekommen und hat auch für mich GEREDET dort. Und wir haben das vorher aufgeschrieben und dann bin ich's durchgegangen, was nicht rein soll und was rein soll. Die haben das eigentlich so gemacht, wie ich das wollte. Und die haben das auch so genommen ins Protokoll oder wie das heißt.

Interviewerin: Und sie hat für dich dort geredet?

Ich hab auch ein bisschen geredet. Ich war halt dann ein bisschen nervös, weil- keine Ahnung, warum. Dann hat sie übernommen.“

Auf die Frage: Was hat dir am Besten gefallen bei den Treffen mit dem Kinderbeistand? antwortet Wolfgang: *„Dass sie zugehört hat. Dass man wen zum Reden gehabt hat.“*

Die Entscheidung der Richterin folgte schließlich dem von Wolfgang bei der Jugendgerichtshilfe vorgebrachten Wunsch, beim Vater zu bleiben. Er erhielt auch die Obsorge zugesprochen.

e. Etwas ausprobieren

Anna und Frederik Lenglachner

Es kommt einige Male vor, dass Kinder keineswegs so unverrückbar sicher sind, was die Kontakte zum ‚anderen‘ Elternteil, oder auch den Hauptwohntort betrifft. Eine Aufgabe des Kinderbeistands kann in diesen Fällen darin bestehen, den Kindern das Gefühl zu geben, dass sie ihre Meinung ändern dürfen und dass sie etwas ausprobieren können. In einem derartigen Fall handelte es sich um zwei Geschwister, die 14-jährige Anna und den elfjährigen Frederik, die nach einer Scheidung bei der Mutter lebten, jedoch recht intensiven Kontakt zum Vater hatten. Als ein Umzug der Mutter geplant war, stellte der Vater bei Gericht den Antrag auf alleinige Obsorge – aus der Befürchtung heraus, er könnte nun jeglichen Kontakt zu seinen Kindern verlieren. Das ältere Mädchen erklärte sehr rasch, dass es beim Vater bleiben wolle, während es für den Buben selbstverständlich war, mit der Mutter und deren Lebensgefährten an einen anderen Ort zu gehen. Gleichzeitig gaben die Geschwister zu verstehen, dass es ihnen sehr schwer fallen würde, sich voneinander zu trennen. Das hat zu massiven Spannungen und Konflikten zwischen ihnen bis hin zu körperlichen Attacken geführt. Anna hat sich gegenüber dem Kinderbeistand sehr offen gezeigt. *„Sie sagte, sie hat dort (am neuen Wohnort) keinen Platz und sie will, wenn sie auf Besuch kommt, dort mehr eine Familie haben und sie wollte, dass ich das ihrer Mutter sagen sollte, dass sie mehr Platz und mehr Zeit will. Es war ein Auftrag und ich hab das gemacht. Ich musste mich da natürlich sehr von einer Erziehungsberatung abgrenzen. Die Mutter war baff und sagte, sie werde sich das überlegen und dann begannen Gespräche zwischen Mutter, deren Lebensgefährten und der Tochter; da kam ein Prozess in Gang.“* In mehreren Gesprächen hat der Kinderbeistand mit Anna vereinbart, dass sie erst einmal ihre dezidierte Ablehnung einer Ortsveränderung überwinden und während der Ferien ausprobieren wollte, wie die Realität des Lebens am neuen Wohnort aussieht. Es war zu einer recht dramatischen Gerichtsverhandlung gekommen, bei der Anna schließlich weinend weglief. Die Richterin hatte darauf bestanden, die Kinder in der Verhandlung anzuhören, obwohl die sich dafür entschieden hatten, sich durch den Kinderbeistand vertreten zu lassen. Es war dies ein nicht mehr aufzulösender Konflikt zwischen der Auffassung des Kinderbeistands und der der Richterin, die eine solche Anhörung der Kinder als ihre gesetzliche Pflicht verstand. *„Dann gab es die Verhandlung mit den Eltern, wo die Richterin, die Vertreterin des Jugendamtes und ich (anwesend waren) – sie (die Richterin) hat mir da einen sehr zentralen Platz gegeben. Die Verhandlung hat damit begonnen, dass sie die Meinung der Kinder vorgelesen hat. Die Eltern haben also gehört, was die Kinder gesagt haben und sie waren sehr betroffen. Das was die Kinder gesagt habe, ist so auch Thema geworden, dass man der Anna Zeit lassen muss, dass sie sich das anschauen darf, dass man ihr da nicht böse sein darf. Und der Vater hat das dann so akzeptiert. Sie sind bei der Obsorge beider Eltern geblieben.“* Das entsprach nach Aussage des Kinderbeistands auch den Vorstellungen der Kinder: *„Sie wollten den Papa nicht verletzen – der hätte sich sonst doch ziemlich rausgedrängt gefühlt. Beide Eltern waren für Sichtweisen der Kinder sehr empfänglich und der Vater hatte schon beim ersten Gespräch gesagt, ‚eigentlich*

will i des gar net, dass das jetzt alles zum Gericht geht – aber ich hab einfach so Angst gehabt, dass ich meine Kinder verlier.’“

Tatsächlich hatten also in der Verhandlung die Wünsche und der Wille der Kinder hohen Stellenwert erhalten, die Belastung war dennoch beträchtlich, vor allem für Anna, als sie von ihrem Bruder dort hörte, dass er über ihr Weggehen sehr traurig sei. Anna hat also in der Folge das Wohnen bei der Mutter ausprobiert, ist aber gemäß der Information der Richterin schließlich doch zum Vater zurückgekehrt und wohnt nun weiter bei ihm.

Der Kinderbeistand hatte im Resümeegespräch von Anna zu hören bekommen, dass sie sehr froh darüber war, dass es sie gegeben hat in der Zeit. Sie habe so jemand gehabt, der ihr geholfen hat. Frederik hatte gesagt, er hätte keinen Kinderbeistand gebraucht, für ihn war das eh alles klar. Aber: *„Es war schon ok das mit dem Kinderbeistand.“*

Das ist also auch ein Fall, der den Aufrüttelungseffekt illustriert.

Martin Oppermann

Eine solche Erprobung fand auch im Fall eines fast 14-jährigen Buben, Martin, statt. Hier hatte der Vater einen Antrag auf alleinige Obsorge gestellt und Martin war erst einmal überzeugt, dass es ihm beim Vater besser gehen würde als bei der Mutter. Er hat sich mehr Freiräume erhofft, Der Vater lebte mit seiner Mutter, Martins Großmutter zusammen und hat da erst sehr viel Zeit in das Kind investiert, er hat ihm auch Dinge versprochen, die ihm die Mutter (wegen seiner Sehbehinderung) verboten hat. Im Zuge eines Streits mit ihr ist Martin dann ausgezogen und zum Vater gegangen. Das Gericht setzte nun gleichsam eine Probezeit für ein solches Arrangement fest und gleichzeitig wurde ein Gutachten in Auftrag gegeben. Im Verlauf dieser Probezeit hat sich jedoch die Einstellung des Buben zum Vater völlig verändert. Er hat ihn im Alltag als überaus rigide erlebt, er hat wenig Berücksichtigung seiner Wünsche und Bedürfnisse erfahren. Nach einigen Schwierigkeiten kam es zur Beendigung der Probezeit und Martin zog wieder zur Mutter, die dann auch die alleinige Obsorge zugesprochen erhielt.

Der Kinderbeistand ist hier im wesentlichen Stütze während des langwierigen und schmerzhaften Prozesses, durch den Martin gehen musste.. Er nimmt die Angebote für die Treffen gerne wahr; Reden und – für fast einen 14-Jährigen vielleicht erstaunlich – Spielen und Malen boten ihm Entlastung.

4.5. Wo der Kinderbeistand als Sprachrohr wirksam wurde, ohne dass der Kindeswille sich im Verfahrensergebnis niederschlug (der Kinderbeistand also nur ‚Innenwirkung‘ hatte)

Das sind – mit anderen Worten – jene Fällen, bei denen, der Kinderbeistand sich zwar an seine Aufgabe des Transport des Kindeswillens gehalten hat, der gerichtliche Beschluss aber aus Kindeswohlerwägungen heraus, diesen Kindeswillen nicht berücksichtigt hat.

Mario Reininger

In exemplarischer Weise findet sich diese Konstellation in einem Obsorgefall. Hier wurde dem beharrlich, jedoch sehr stereotyp vorgebrachten Wunsch des Kindes, zum Vater zu ziehen, nicht entsprochen. Es liegen allerdings besondere Umstände insofern vor, als der elfjährige Bub in seiner geistigen Entwicklung retardiert ist (auf der Stufe eines

Sechsjährigen in der Einschätzung des Kinderbestands) und die Arbeit sich daher nochmals ein Stück schwieriger gestaltet. Aus der Dokumentation: *„Mario erklärt in unerwarteter Klarheit, dass er beim Vater wohnen möchte, ohne es begründen zu können.“* Und sie fügt hinzu: *„Widersprüchlich: erzählt, dass ihn der Vater öfter ohne Grund schimpft, die Mutter macht das nie.“*

Die Richterin beauftragt in der Folge ein Gutachten und der Kinderbestand bespricht unmittelbar danach mit Mario, was er dort gesagt hat: er will beim Vater wohnen, weil der ihn lieber hat als die Mutter. Wiederum versucht sie zu hinterfragen, um den Wunsch sozusagen auf festere Füße stellen zu können. Diese Versuche bleiben jedoch erfolglos – auch beim letzten Termin am Vorabend der Gutachtenserörterung vor Gericht. In der Verhandlung übermittelt dann der Kinderbestand diesen Wunsch des Kindes obwohl, wie sie berichtet *„ich mir nicht sicher bin, dass das der tatsächliche Wunsch des Kindes ist und ob Mario die Konsequenzen erfassen kann.“* Die Richterin entscheidet aufgrund des Gutachtens, dass die Obsorge der Mutter zukommt: *„weil die Gutachterin eine starke Beeinflussung des Buben durch den Vater erkennt, wodurch ein ausreichender Kontakt zur Mutter eventuell nicht gewährleistet ist, wenn der Vater die alleinige Obsorge bekommen würde.“* Als der Kinderbestand dem Buben von dem Gerichtsbeschluss berichtet und ihm erklärt, dass er nun doch weiterhin bei der Mutter wohnen wird, erfolgt sofort der stereotype Satz: *“Ich will beim Papa wohnen!“*(...) *Daraufhin frage ich, ob er jetzt sehr enttäuscht sei und er antwortet: ‚Nein es passt so, es ist alles gut‘.* Der Bericht fährt fort: *„Die Situation hat sich für Mario seit der Gerichtsentscheidung aber leider dahingehend geändert, dass sein Vater nun extrem enttäuscht ist, von einer glatten Fehlentscheidung spricht und Richterin, Gutachterin und Kinderbestand massive Vorwürfe macht, dem niederträchtigen Spiel der Mutter aufgesessen zu sein. Leider lebt er seine Enttäuschung in der Weise aus, dass er sich nun auch um Mario kaum noch kümmert und fast jedes Mal erklärt, er hätte keine Zeit, wenn seine Besuchstage sind oder auch wenn Mario ihn zwischendurch anruft. Ich hoffe sehr für Mario, dass dieser Rückzug des Vaters bald endet und er wieder mehr Zeit mit ihm verbringen kann, denn der derzeitige Zustand widerspricht ganz grob dem Willen des Kindes.“*

Der Kinderbestand hatte sein Dilemma sehr intensiv erfahren und auch als solches artikuliert. Sie stellt die Frage: *„Wie verhält sich der Kinderbestand in dieser Situation? Es sind im Grunde alle Varianten unzufriedenstellend: Unterstütze ich trotz aller Zweifel nur den Wunsch des Kindes, dann unterstütze ich offensichtlich mehr den Vater. Oder melde ich an der Authentizität des Wunsches Zweifel an, dann verrate ich das Kind. Bei der ersten Gerichtsverhandlung habe ich vehement den Wunsch des Kindes zum Ausdruck gebracht. Das Ergebnis war die Bestellung des Gutachtens. Bei der zweiten Verhandlung legte der Vater den Fokus vollkommen auf die Tatsache, dass die Mutter für Mario nicht gut sei, dass er sich von ihr vernachlässigt fühle und sich bei ihr nicht wohl fühle. Das widerspricht eindeutig den Aussagen des Kindes, weshalb ich das für Mario richtig stellen musste. Das Gutachten ergab, dass das Kindeswohl besser gewährleistet ist, wenn die Obsorge von der Mutter ausgeübt wird. Nach Ansicht der Gutachterin ist der Kindeswille in diesem Fall nicht entscheidungserheblich, da dieser ganz offensichtlich vom Vater beeinflusst ist und das Kind auf Grund seiner Beeinträchtigung*

*und der eher autoritären Haltung des Vaters, nicht in der Lage ist, sich dagegen abzugrenzen.*¹²

Der Kinderbeistand schließt seine Überlegungen: „*In diesem Fall war der Kinderbeistand wirklich ‚nur‘ Unterstützung für das Kind während des Verfahrens und konnte dem erklärten Willen des Kindes aber nicht zum Durchbruch verhelfen.*“

Das Gespräch mit der Mutter hat dies nochmals bestätigt. Mario hat tatsächlich Unterstützung erhalten – er ist ruhiger geworden, sagte Frau Reininger. „*Es hat ihm guat tan*“ Und auch sie hat sich vom Kinderbeistand unterstützt gefühlt. („*Ich hab sie auch anrufen können, wann ich mir unsicher war, wie ich auf was reagiern soll – das war scho a große Hilfe*“) Der Vater sah zum Zeitpunkt des Elterngesprächs Mario zweimal die Woche; er wurde dann allerdings erst am späteren Abend zu ihm gebracht oder von ihm abgeholt und übernachtete dann bei ihm. Mario mache seit dem Gerichtsbeschluss in der Schule eher Fortschritte, sagte die Mutter.

In der Wahrnehmung der Richterin war der Vater durchaus um den Buben bemüht gewesen und wollte ihm ein Maximum an Förderung angesichts seiner retardierten Entwicklung zuteil werden lassen; die Mutter war gewährender. Auch hier gibt es Informationen, wonach wiederum Probleme mit den Besuchskontakten aufgetaucht seien und der Fall erneut bei Gericht anhängig geworden ist.

Dennoch bleibt das Fazit des Kinderbeistands aufrecht und wir möchten hinzufügen, dass was ‚nur‘ Unterstützung in den Augen des Kinderbeistands war, möglicherweise mehr im Erleben des Kindes bedeutet hat..

Fabian und Leon Cavalliano

Und das trifft auch auf zwei Buben, Fabian und Leon, zu, die in einem lange währenden Obsorgestreit ihren Wunsch, beim Vater zu wohnen, immer wieder betont haben – wo dieser Wunsch auch ans Gericht vermittelt wurde – die Richterin jedoch, aus Kindeswohl-Erwägungen heraus, die alleinige Obsorge der Mutter zusprach.¹³ Die Richterin hat aber auch im Anschluss an die Verhandlung gegenüber der Mutter betont, dass es für die Kinder sehr wichtig ist, den Vater zu sehen. Sie gab der Mutter unmissverständlich zu verstehen, dass die Kinder ein Recht auf Besuchskontakt mit dem Vater haben. Die Kinder haben – nach ihren eigenen Aussagen – viel an Unterstützung durch den Kinderbeistand erfahren. Aus den Resümeegesprächen:

„*Dass es einen Kinderbeistand gibt, dass find ich schon echt gu,t weil wenn die Kinder da irgendwelche Probleme mit den Eltern haben, dann können sie das dem Kinderbeistand anvertrauen*“, sagt Fabian und Leon meint, dass ihm der Kinderbeistand sehr geholfen hat. Er würde freilich als Familienminister bestimmen, dass die Kinder entscheiden können. Fabian hatte sich an diesem Punkt sehr entschieden dafür ausgesprochen, dass Väter gleiche Rechte haben wie Mütter, von denen er meint, dass sie jetzt im Vor-

¹² Im Fallgespräch mit der Sachverständigen hat sie diese Sichtweise nochmals bestätigt – es war eigentlich für sie eine recht eindeutige Konstellation und es fiel ihr nicht schwer, zu dieser Empfehlung zu gelangen.

¹³ Wir verzichten darauf diese Fallgeschichte in extenso zu referieren, weil sie zuviel spezifische, jedoch für den Fall wichtige Details enthält, die die Wahrung der Anonymität der Betroffenen gefährden würden. Wir wollen jedoch darauf hinweisen, dass eine sehr ausführliche Falldokumentation des Kinderbeistands vorliegt, die wertvolles Material zur Arbeitsweise enthält, sowie zu den Problemen, vor allem den Abgrenzungsprobleme gegenüber Eltern, mit denen Kinderbeistände sich konfrontiert sehen können.

teil sind. Auch Väter sollen die Wohnung bekommen können, und sie sollen auch Kindergeld beziehen.

Der Wunsch der Buben, beim Vater zu leben, ist weiterhin aufrecht. Im Gespräch mit der Mutter stellte sich heraus, dass die Besuchskontakte aus ihrer Warte problematisch verlaufen, vor allem weil der Vater sich nicht an Vereinbarungen hält, immer wieder die Kinder unabgesprochen von der Schule abholt – vor allem aber, weil er gegenüber den Söhnen in abträglichem Ton über sie spricht. Sie hat wiederum einen Antrag auf Besuchsbegleitung gestellt. Da Jugendamt ist wieder mit dem Fall befasst und geneigt, diesem Antrag stattzugeben. Der Kinderbeistand ist überzeugt, dass damit eine neue Eskalation erzeugt wird, weil der Vater sich damit keinesfalls einverstanden erklären wird.

Der größere Teil der Fälle, in denen der Kindeswille zwar vom Kinderbeistand dem Gericht vermittelt wurde, diesem Wunsch aber in der richterlichen Entscheidung nicht entsprochen wurde, steht in Zusammenhang mit einer Ablehnung von Besuchskontakten durch das Kind.

Es können sowohl die Besuche der Kindesmutter sein, die verweigert werden, als auch die Kontakte mit dem Vater.

Turgut Özcan

Die erstere Konstellation fand sich in einem Fall, bei der die Eltern türkischer Herkunft waren und das Kind nach einer Scheidung der Eltern beim Vater geblieben war – die Mutter war ausgezogen. Es ging um die Kontaktmöglichkeiten des Kindes mit der Mutter, die zum Zeitpunkt des Einstiegs des Kinderbeistands als begleitete Besuchskontakte erfolgten, dann jedoch abgebrochen worden waren, weil das Kind – ein achtjähriger Bub – sich extrem ablehnend und überhaupt sehr aggressiv verhielt. Es war dies ein Fall, der zudem bereits die Medienaufmerksamkeit erregt hatte und bei dem Rechtsanwältinnen heftig agierten: die Anwältin des Vaters versuchte, dem Kinderbeistand abträgliche Informationen über die Mutter zukommen zu lassen, mit der Aufforderung sie im Verfahren zu verwenden und ähnliches. Es kam schließlich zu einer Einigung der Eltern und es wurde ein neuer Versuch eines begleiteten Kontaktes unternommen. Der Kinderbeistand hat seine Tätigkeit beendet und resümierend festgestellt: „*Als Problem bei der Tätigkeit als Kinderbeistand sehe ich den Arbeitsauftrag, der sich nur auf den geäußerten Kindeswillen bezieht (in diesem Fall: 'ich will meine Mama nicht sehen, sie ist nicht meine Mama, ich habe eine neue Mama.')*, während der im Sinne des Kindeswohlens interventionistische Ansatz gegenüber den Eltern ausgeklammert ist.“

Die Bitte um ein Resümeegespräch (die dem Vater telefonisch in seiner Muttersprache vorgetragen worden war) wurde entschieden abgelehnt („*Man soll uns endlich in Ruhe lassen!*“)

Dies ist also eine sehr dramatische Illustration des einen grundlegenden Dilemmas oder zumindest des Spannungsfelds – mit dem sich Kinderbeistände konfrontiert sehen: dem zwischen Kindeswohl und Kindeswille. Die Fallgespräche sind immer wieder um dieses Spannungsfeld gekreist (ebenso wie um das Dilemma das mit den Stichworten: Elternarbeit und Kinderarbeit umrissen ist). Der Kinderbeistand hat hier dieses Dilemma sehr intensiv erfahren. Im Fallgespräch hat er ausführlich seine Auffassung vom ‚freien‘ Kindeswillen erläutert und davon gesprochen, dass er den von einem manipulierten Kindeswillen unterschieden sehen möchte. In diesem Fall hat er sich daher außerstande gefühlt, einen so deutlich manipulierten Kindeswillen zu transportieren.

Idil Atabay

In einem anderen Fall mit einer ähnlichen Ausgangssituation zeichnet sich eine mögliche Auflösung des Dilemmas ab. Es handelte sich ebenfalls um eine türkische Familie und auch hier gab es begleitete Kontakte des Buben mit der Kindesmutter. Wir zitieren aus dem Fallgespräch mit dem Kinderbeistand: *„Hier gibt es vier Geschwister und es geht ums Besuchsrecht für das jüngste (11-jährige) Kind. Beide Eltern sind türkisch, die Mutter in Österreich geboren und aufgewachsen, der Vater jedoch eher traditionell ausgerichtet. Die Ehe ist schlecht ausgefallen, es bestand der Verdacht, dass die Frau auch geschlagen wurde und für sie scheint es keine andere Möglichkeit gegeben zu haben, als wegzugehen. Die Kinder sind beim Vater und der väterlichen Großmutter. Sie lehnen die Mutter ab und wollen keinen Kontakt – ein recht häufiges Muster in diesen Familien. Der ‚Geschwisterverband‘ ist sehr eng, unterstützend und fürsorglich. Der Frau ist es sehr schlecht gegangen, sie war depressiv. Sie wollte Kontakt mit dem Buben und auch die Möglichkeit der Übernachtung. Das Kind hatte Angst vor einer Entführung, davor dass er (der Vaterfamilie. C.P.) weggenommen wird. Sie (die Mutter) ist immer wieder in der Schule und daheim unangekündigt aufgetaucht und das hat diese Ängste geschürt. Das war auch ein sehr wichtiger Punkt vor Gericht. Es war die Hauptaufgabe des Kinderbeistands, dem Kind die Ängste zu nehmen, Vertrauen dahingehend zu ermöglichen, dass er die Mutter in Form von geschützten Kontakten sieht.“* Das scheint doch bis zu einem gewissen Grad gelungen zu sein, die begleiteten Kontakte verliefen in der Folge ganz befriedigend. Turgut selbst hat den Kinderbeistand als hilfreich empfunden: obwohl ihm die Begegnung eingangs eher peinlich war (*„I hab mi geschamt“*, sagte er im Resümeegespräch) Er hat vor allem dadurch, dass er nicht selbst an der Verhandlung teilnehmen musste, Entlastung erfahren. Er meint freilich im Resümeegespräch, ein Kinderbeistand sollte nicht in das Kind dringen, wenn es über diese schwierigen Dinge nicht reden wolle: *„Sie solln net, wenn des Kind zum Rearn anfängt, redn über des.“*

Es hatte freilich noch einige Mühe gekostet, die Enttäuschung der Mutter darüber, dass es weiterhin eine Besuchsegleitung geben sollte, bewältigen zu helfen. Der Kinderbeistand hatte versucht, der Mutter zu erklären, was das Kind braucht, damit es Vertrauen fassen kann und dass das eine wichtige Voraussetzung dafür ist, dass sie langfristig die Beziehung zu dem Buben festigen kann.

Matthias Ulrich

Dann gibt es Fälle von ‚Besuchsrechtobstruktion‘, bei denen der Kinderbeistand daran mitgewirkt hat, dass Kontakte zum Vater aufrecht geblieben sind – oder neu aufgenommen wurden, obwohl das Kind seinen Wunsch kundgetan hatte, den Vater nicht sehen zu wollen. In dem einen handelte es sich um die Situation, bei der eine überfürsorgliche Mutter eines an einer chronischen Krankheit leidenden zehnjährigen Buben solche Kontakte um keinen Preis zulassen wollte. Es hatte früher Kontakte gegeben, die jedoch dann abgebrochen worden waren. Aus der Beobachtung von begleiteten Kontakten rührte die Annahme her, dass sich das Kind und der Vater eigentlich recht gut verstanden, dass jedoch das Kind sozusagen in reziproker Sorge um die Mutter dies nicht eingestehen konnte und daher auf der Ablehnung beharrte. Die Richterin hatte das Kind einmal angehört, war aber zu dem Schluss gekommen, dass sie nicht den authentischen Kindeswillen vermittelt bekommen hatte. Diese Anhörung hatte der Kinderbeistand mit dem

Kind vorbereitet; Matthias hatte sich dabei entschieden, selbst zu sprechen und der Richterin zu sagen, dass er den Vater nicht sehen wollte und dass dies sein eigener Wunsch sei; der Kinderbeistand sollte ihn begleiten. Der Kinderbeistand vertrat in der Folge die Auffassung, dass ‚durch die Macht des Gerichts‘ faktisch zustande kommende Besuchskontakte letztlich zum Aufbau und zur Festigung einer Vater-Kind-Beziehung und zu einer entsprechenden Willensbildung beim Kind führen würden.

Es wurde zudem ein amtswegiges Gutachten erstellt und darin wurden Besuche beim Vater empfohlen. Der Kinderbeistand berichtete, dass der Bub das als erleichternd und entlastend empfunden habe; in dem Sinn: ich will zwar nicht hin aber jetzt muss ich eben. Sie hatte den Besuch bei der Sachverständigen mit dem Kind vorbereitet und wollte Matthias eigentlich auch dorthin begleiten, sie wurde aber dann von der Mutter ‚überrollt‘, die mit dem Buben gegangen ist, wohl hoffend auf diese Weise doch noch eine gewisse Kontrolle ausüben zu können in einer Situation, die sie als bedrohlich empfand.

Bei der Gerichtsverhandlung waren dann der Kinderbeistand, die Kindeseltern und deren Anwältinnen anwesend. Vor allem die Anwältin der Mutter hatte sich sehr um einen auch für die Mutter akzeptablen Ausgleich bemüht. Der Kinderbeistand versuchte dabei noch einmal zu vermitteln, wie sehr Matthias durch den Streit der Eltern leide. Sie glaubt freilich damit nur begrenzt erfolgreich gewesen zu sein. Jedenfalls wurde als Ergebnis der Verhandlung ein Stufenplan für die Besuche von Matthias beim Vater erstellt; der Kinderbeistand selbst meinte, dass es über weite Strecken gelungen sei, auch der Mutter die Funktion als Beistand des Kindes zu vermitteln, dass das aber dann gekippt sei. Im Zuge der Gerichtsverhandlung wurde die Mutter doch deutlich pathologisiert und in ihren Gefühlen verletzt. Sie hätte sich in dieser Situation vielleicht vom Kinderbeistand Unterstützung erwartet, der blieb aber ‚enthaltensam‘ und hat sich ausschließlich auf seine Rolle als Beistand des Kindes zurückgezogen.

Nachdem – nach Aussagen der Rechtsanwältin der Mutter – die erste Etappe der Besuchskontakte ganz gut funktionierte, kam es zu dem Zeitpunkt, als eine Übernachtung beim Vater stattfinden sollte, wiederum zu massivem Widerstand seitens der Mutter.

In diesem Fall waren also alle beteiligten ‚Fachleute‘ davon überzeugt, dass durch die Mutter in einer Art und Weise Druck ausgeübt wurde, die es dem Kind unmöglich machte, seinen ‚authentischen‘ Willen zu äußern und dass man deshalb diesen ‚Schein‘-Willensäußerungen – in Rücksicht auf die Wahrung des Kindeswohls – nicht folgen könne und dürfe. Es gibt Äußerungen des Kindes, die diese Sichtweise zu unterstützen scheinen, die jedenfalls erkennen lassen, dass Matthias selbst durchaus reflektieren konnte, unter welchem Druck er stand, vor allem dadurch, dass er sich Sorgen machte um die ‚überfürsorgliche‘ Mutter. Zum Kinderbeistand hat er am Schluss gesagt: *‚Es müsste einen Mütterbeistand geben‘*

Der Kinderbeistand meinte resümierend, dass es ihm zumindest gelungen sei, dem Kind zu vermitteln, dass es für den Konflikt der Eltern nicht verantwortlich ist, und dass sie ihm auf diese Weise Entlastung geboten habe.

Zuletzt möchten wir von jenen Fallkonstellationen berichten, bei denen die Bestellung und der Einsatz eines Kinderbeistands sich als nutzlos oder gar als abträglich erwiesen hat, mit anderen Worten:

4.6. Wo das Institut des Kinderbeistands an seine Grenzen gerät.

Wir müssen in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass von den 78 Falldokumentationen, die uns vorlagen, zum Zeitpunkt der Berichtabfassung acht Fälle noch nicht abgeschlossen waren, in drei Fällen war es nicht zur Aufnahme der Tätigkeit des Kinderbeistands gekommen und in sieben Fällen musste wegen beharrlicher Obstruktion eines Elternteils um Enthebung angesucht, oder die Fallarbeit abgebrochen werden. Von den verbleibenden 60 Fällen waren es dann drei Fälle, bei denen man von einem ‚Negativergebnis‘ sprechen kann.

Florian Kremer

Es ging um Kontakte des Buben, Florian, zum Vater; Florian wollte den Vater nicht sehen. Der Kinderbeistand hatte im Zuge der Arbeit mit ihm diesen seinen Wunsch in einem Brief an das Gericht festgehalten. Er sollte ihn dann in der Verhandlung vortragen. In der Wahrnehmung des Buben war es nun so, dass er dem Kinderbeistand einen sehr klaren Auftrag gegeben hatte, indem er bat, seinen Wunsch, den Vater nicht zu sehen, mit fünf oder sechs Rufzeichen zu versehen: *„Weil wie ich amal gschriebn hab, i mag nimmer zum Papa, hab ich, glaub ich, sechs oder fünf Rufzeichn gemacht und sie hot des mit die Rufzeichn net betont.“*

Die Eltern hatten sich – gemäß den Informationen der Richterin – geeinigt, die Besuche in geringerer Frequenz fortzuführen; dies war auch einfach durch einen Ortswechsel von Mutter und Kind erforderlich geworden. Die Richterin hatte diese Einigung der Eltern zur Grundlage ihrer Entscheidung gemacht. *„Und die Interessen vom Florian sind halt eingeflossen aber sind sicherlich nicht 100%ig berücksichtigt worden, der gesagt hat: Eigentlich will ich den Papa gar nicht sehn.“*, so die Wahrnehmung der Richterin. Sie hatte auch keinen dezidierten Widerstand der Mutter gegen solche Kontakte gesehen und die Willensäußerung des Kindes erhielt vor diesem Hintergrund nur geringen Stellenwert.

Ihr Resümee des Falles: *„Hier hat der Kinderbeistand bei den Eltern was bewirkt, weil ich nachher den Eindruck gehabt hab, die zwei waren besser kompromissbereit. Bei den Eltern hats bewirkt, dass sie sehn, ich setz da wen ein, der von neutraler Seite oder von Kinderseite her sagt: ‚Was tuts ihr da?‘ Und ich hoffe, dass auch der Florian gemerkt hat, er bekommt jemanden zur Seite, weil eben die zwei so verfangen sind und es kümmert sich wer um ihn. Das ist meine Hoffnung, dass das Kind das so erlebt hat und nicht als zusätzliche Belastung.“*

Diese Hoffnung hat sich freilich gemäß den Aussagen des Kindes nicht erfüllt. Florian hat sich nicht gehört und nicht unterstützt gefühlt – es gab nur eine weitere Person, die ihn ‚ausgefragt‘ (*so vül gfrogt!*) hat; seine Wünsche haben keinen Raum bekommen. Florian hat andererseits die Funktion des Kinderbeistands in diesem Resümeegespräch sehr plastisch beschrieben: *..... „da gehen die Kinder hin und da gibt’s so a Dame, die frogt, die zeigt da die Sochn, wies im Gericht und so vorgeht und dann,der Papa streitet mit der Mama, dann geht der eine dohin und dann die dohin. Und dann is des Kind ja ganz allein, dann waß ja net, was machen soll, zu WEM..... Und dann fragts so Sachn.“*

Er hatte allerdings bereits an dieser Stelle hinzugefügt: *„Und vielleicht werdn ma no zu so aner Frag kommen wegen meiner Wünsche was i ghabt hab.“* Er hatte also offensichtlich eine klare Vorstellung davon, was er hätte bekommen können. Die Mutter, mit

der ebenfalls ein Gespräch geführt werden konnte, hätte sich eine intensivere, wohl auch therapeutische Betreuung für das Kind vorgestellt – das Ganze sei viel zu oberflächlich gewesen und hatte gleichzeitig zu lange gedauert. Der Kinderbeistand wurde ihr ‚verordnet‘, ohne dass sie ausreichende Informationen über die Bedeutung und Funktion dieser Einrichtung erhalten hätte. Ein Folder sei ihr versprochen worden, den sie nie bekommen hatte; sie hat sich dann anderweitig bei einem Rechtsanwalt Informationen geholt und war dann, nach eigenen Aussagen, der Tätigkeit des Kinderbeistands gegenüber durchaus aufgeschlossen; aber ihre Erwartungen wurden eben enttäuscht.

Kommentar zum Fall Florian

Die Aussage des Kindes über die Enttäuschung, die es durch die zu wenig nachdrückliche Weitergabe seines Wunsches erlebt hat, konstituiert eine der ‚Todsünden‘ einer Beistandschaft: Nicht das weitergeben, was das Kind als seinen Wunsch und Willen – so wie er mit dem Kinderbeistand erarbeitet wurde – deklariert hat. Wir haben eine entsprechende Aussage in einem der Resümeegespräche, wo das Kind auf die Frage, was ein Kinderbeistand tun soll, sagt: „*bei Gericht die richtige Wahrheit sagen – (und was ist die richtige Wahrheit?) des was das Kind will!*“ Ganz ähnlich lautet die Auskunft von Georg Potocnik: „*dass man die Wahrheit sagen soll – des was die Kinder gesagt haben.*“ Und wir wissen aus der Untersuchung von Stölzel und Fegert, dass das, was die Kinder in der Fragebogenerhebung als besonders negativ hervorgehoben haben, eben ein solcher ‚Verrat‘ durch den Verfahrenshelfer war.¹⁴

Martina und Olivia Fraundorfer

In einem anderen Fall ist das Resümee – so wie es im Gespräch mit den Kindern seinen Ausdruck findet – das der Nutzlosigkeit, der Erfahrung, dass der Kinderbeistand sie nur ein weiteres Mal mit Fragen bedrängt hat, ohne dass ihrem Willen schließlich Rechnung getragen wurde. Es handelt sich um einen lange währenden und mit einiger Erbitterung ausgetragener Besuchsrechtsstreit. Es ist eine Geschichte, die vor allem von der Empörung der beiden Mädchen, Martina und Olivia, darüber, dass überhaupt der Gerichtsweg vom Vater beschritten wurde, geprägt ist.

Die Mädchen wehren sich – gleich zu Beginn ihres Kontakts mit dem Kinderbeistand und auch noch im Zuge der Resümeegespräche – heftig gegen die ‚Unterstellung‘, von der Mutter beeinflusst zu sein. Sie sind jedoch vor allem erbost, wiederholt mit dem Gericht und mit Gutachtern konfrontiert zu werden, weil der Vater immer wieder Anträge auf Neufestsetzung eines Besuchsrechts stellt. Diese Besuchskontakte ‚funktionieren‘

¹⁴ Aus dem Bericht über diese Forschung: Der für das Kriterium des positiven Erlebens errechnete Mittelwert beschreibt ein sehr gutes Gesamturteil der Kinder. Bei den Prädiktoren fanden sich die höchsten Werte bei der Wiedergabe der kindlichen Meinung vor Gericht. Dieser Aspekt erwies sich schließlich auch aufgrund der statistischen Analysen als besonders wichtig für die Zufriedenheit der Kinder, d.h. „*die Kinder sind umso zufriedener, je mehr sie angeben, dass ihr Verfahrenspfleger sie aus ihrer Sicht bei der Anhörung durch den Richter unterstützt und darüber hinaus ihre Meinung gegenüber dem Gericht deutlich gemacht hat.*“ Die Autoren fügen an dieser Stelle hinzu: „*Für das Erleben des Kindes ist (...) nicht die objektiv bestimmbare Wiedergabe seiner Wünsche entscheidend, sondern seine subjektive Gewissheit darüber, also die aus seiner Sicht erfolgte deutliche Wiedergabe.*“ Wo sich in der offenen Fragebeantwortung negative Statements fanden, bezogen die sich teils auf Schwierigkeiten, sich dem Verfahrenspfleger ausreichend verständlich zu machen, auf mangelnde Effektivität des Verfahrenspflegers in bezug auf das Verfahrensergebnis und auf seinen ‚Verrat‘ oder diesbezügliche Unsicherheiten.

freilich tatsächlich nicht. Die Kinder sind häufig zu den vereinbarten Terminen krank oder sonst wie verhindert.

Ein Gespräch zu viert, das der Kinderbeistand initiieren will, kommt nicht zustande, die Übermittlung des Wunsches der Kinder an den Vater, das Gerichtsverfahren abzubrechen (den Antrag zurückzuziehen) läuft ins Leere – der Vater erklärt dem Kinderbeistand, er hätte keinen anderen Weg als diesen gesehen und bittet sie, dies den Kindern zu sagen. Es kommt zu einer weiteren Zuspitzung aus Anlass des Tätigwerdens der Sachverständigen. Die Kinder wollen nicht hingehen, resignieren aber, als ihnen mitgeteilt wird, dann würde eben ein neuer Termin festgesetzt werden. Sie haben den Eindruck *„dass der Gutachter nur zum Papa gehalten hat“*. Sie sind in der Folge telefonisch nicht mehr erreichbar und erst vor dem Termin der Verhandlung kommt es zu weiteren Kontakten. Die Wünsche der Kinder – den Vater erst zu sehen, wenn die Sache bei Gericht abgeschlossen ist, vor allem aber die Sicherheit, dass es keine weiteren Gerichtstermine geben soll, sind unverändert. Der Kinderbeistand erörtert mit ihnen zusammen, was sie bei Gericht an ihrer Stelle vorbringen soll, nämlich, *„dass sie die alte Besuchsrechtsregelung wieder aufnehmen wollen würden und dass sie nicht verlängerte Besuchskontakte inklusive Übernachtung beim Vater wollten. (...) Sie wollten auch, dass ich weitergebe, dass sie nie den Wunsch geäußert hätten, bei ihm zu schlafen und auch früher auf sein Nachfragen hin immer gesagt hätten, dass sie nur am Samstag bei ihm auf Besuch sein wollten.“* Der Beschluss läuft darauf hinaus, dass die ‚alte‘ Besuchsrechtsregelung aufrecht bleiben soll, der Vater zieht seinen Antrag auf Ausweitung zurück. Die Aussagen der Mädchen im Resümeegespräch sind von Wut und Erbitterung vor allem gegen den Vater aber auch gegen alle jene Instanzen und Einrichtungen geprägt, mit denen sie immer konfrontiert wurden – den Kinderbeistand eingeschlossen. Sie geben klar zu verstehen, dass die Tätigkeit des Kinderbeistands für sie nur eine weitere Belastung und keinerlei Hilfe bedeutet hat. *„uns hat es net sehr viel geholfen, find ich, außer dass wir die ganze Zeit über irgendwas ausgefragt worden sind. (...) Ich hab die gleichen Fragen schon beim Jugendamt gehabt und beim Gericht – irgendwann reicht es! Ich hab jetzt meine Meinung abgegeben und die ändert sich nicht.“* Auf die Frage, was das gebracht habe, dass sie vom Kinderbeistand vor Gericht vertreten wurden antwortet Martina *„Da kenn ich mich ja nicht aus, keine Ahnung, ich kann dazu nichts sagen.....Das einzig Hilfreiche wär gewesen, wenn der Papa net so einen Stuß erzählen tät...“*

Wir wissen aus Gesprächen mit Vertreterinnen der mit der Besuchsbegleitung beauftragten Organisation, dass Martina und Olivia diese Kontakte durch passive Resistenz, das heißt durch Nicht-Beachtung des Vaters obstruieren. (Für Rechtssoziologen eine eindringliche Demonstration der Vergeblichkeit, ja der abträglichen Wirkung der beharrlichen Anwendung von Rechtszwang in Familien, in Liebes- und Sorgebeziehungen (vgl. Pelikan et al. 1996).

Dieser Fall muss also wohl als ein Negativbeispiel im Zusammenhang mit dem dritten Dilemma: *„Zwischen Konfliktabschirmung und aktiver Interessenvertretung des Kindes“* registriert und analysiert werden.

Exkurs: Das ‘Parental Alienation Syndrome’ (PAS)

Diese Fallgeschichte fügt sich in eine ganze Reihe von besonders schwierigen Fällen, bei denen es sich durchwegs um Besuchsrechtsverweigerung handelt – und bei denen

hinter dem von den Kindern vorgetragenen Wunsch, den anderen Elternteil – Vater oder Mutter – nicht zu sehen, eine starke Beeinflussung des Kindes durch den betreuenden Elternteil angenommen wird. Die Ablehnung der Kontakte zum anderen Elternteil werden dann einem Parental Alienation Syndrome (PAS) zugeschrieben.¹⁵ Häufig werden in solchen Fällen von den Richterinnen Gutachten eingeholt, die dieser Beeinflussung gleichsam auf die Spur kommen sollen. Nun ist es durchaus nicht so, dass die Kinderbeistände eine einmal vom Kind geäußerte Ablehnung des anderen Elternteils, ohne sie zu hinterfragen, hinnehmen und weitergeben. Im Pilotprojekt wurde vielmehr versucht, den hinter einer rigorosen Ablehnung stehenden kindlichen Erfahrungen nachzuspüren und dem Kind zu ermöglichen, sowohl negative Gefühle als auch Ambivalenzen zum Ausdruck zu bringen und insgesamt zu einem differenzierteren Fühlen und Wollen in Bezug auf die Eltern zu gelangen. Die Haltung der Kinderbeistände ist durchwegs geprägt von der Überzeugung, dass eine Beziehung zu beiden Elternteilen wichtig und für die Entwicklung des Kindes förderlich ist. Dennoch spielt in ihrer Arbeit der Kindeswille – ein differenzierter Kindeswille – eine bedeutendere Rolle als in der Tätigkeit der Jugendämter und der Gerichte. Die Fälle einer Verweigerung von Kontakten mit dem ‚anderen‘ Elternteil zählen aber auch für die Kinderbeistände zu den schwierigsten. In der Mehrzahl dieser Fälle gelingt es jedoch, im Zuge der Arbeit des Kinderbeistands, den Kindern zumindest ein gewisses Maß an Entlastung und Stützung zu bieten.

Michael Marcic

Es gibt schließlich noch eine weitere Fallgeschichte, die wohl als Illustration einer potentiellen Negativwirkung des Einsatzes eines Kinderbeistandes gewertet werden muss. Sie ist allerdings gerichtlich noch nicht abgeschlossen, da ein weiteres Sachverständigen-Gutachten vom Vater beantragt wurde. Dabei geht es um einen Obsorgestreit in der Folge einer Scheidung. Der neunjährige Bub, Michael, lebt bei seinem Vater, die Mutter ist aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen. Beide haben die alleinige Obsorge beantragt. Der Kinderbeistand nimmt mit Michael Kontakt auf, nachdem zuvor Gespräche mit dem Vater und mit der Mutter geführt worden waren. Von Anfang an erlebt der Kinderbeistand Michael als unter starkem Druck stehend. Es ist schwierig, mit ihm über die Trennung der Eltern und über seine Beziehung zu ihnen zu sprechen. Nur langsam kann er für sich formulieren, was für ihn bei dem einen und was bei dem anderen Elternteil gut ist. Von da weg versucht der Kinderbeistand, ihm weitere Entlastung dadurch zu bieten, dass er den Entscheidungsdruck von Michael nimmt, der sucht nach einer ‚gerechten‘ Lösung und will schließlich der Richterin sagen, dass er 14 Tage beim Vater und 14 Tage bei der Mutter sein will. In der Verhandlung, in der der Kinderbeistand diesen Wunsch von Michael vorträgt, wird er vom Anwalt des Vaters angegriffen - die professionellen Kompetenz wird in Frage gestellt. Aus dem Fallgespräch mit dem Kinderbeistand: *„die Verhandlung war vertagt worden, weil bei der ersten zu heftig gestritten wurde und dann war die nächste und dazwischen haben wir (der Kinderbeistand und Michael) uns nochmals getroffen, da hat er das 50:50 zurückgenommen und da kam dann das: die Erwachsenen sollen entscheiden und das habe ich dann in der Verhandlung so gebracht. Da war der Vater immer noch nicht zufrieden und da wurde nochmals vertagt und da konnte ich dann nicht und da hab ich gemerkt, Michael kommt zuneh-*

¹⁵ Der Begriff ist wissenschaftlich diskutiert und vielfach kritisiert worden (darauf kann hier nicht eingegangen werden) – das Phänomen der intensiven elterlichen Beeinflussung spielt freilich im Pflegschaftsrecht eine wichtige Rolle.

mend unter Druck und dann kam: 'ich will zum Papa und aus!' Da waren dann keine Ambivalenzen mehr ansprechbar. 'Und jetzt will ich nicht mehr drüber reden'. Und dann hat er den Vater verteidigen müssen und da war nichts mehr ansprechbar. Und weil da immer etwas anderes gekommen ist, hat dann die Richterin gesagt, jetzt will sie selbst mit ihm reden: In diesem Gespräch zu dritt, das etwa 15 Minuten gedauert hat, sagte Michael dann auf die Frage der Richterin, ob er mit jeder Entscheidung über seinen Aufenthaltsort zufrieden sei: 'Mir passt jede Entscheidung, aber dem Papa nicht!'"

Es gelingt dem Kinderbeistand in der Folge auch nicht mehr, wirklichen Zugang zu dem Kind zu finden, der Bub verschließt sich zunehmend. Da wegen einer Erkrankung der zuständigen Richterin der Fall lange Zeit ruht, gibt es keine weiteren Kontakte mit dem Kinderbeistand. Wir haben hier ein Gespräch mit dem Vater geführt, in der er seinem Unmut über alle die in diesen Fall involvierten Einrichtungen zum Ausdruck brachte. Man versuche offensichtlich, dem Kind so lange zuzusetzen, bis es bereit sei zu sagen, dass es bei der Mutter leben wolle – weil man einem Vater die Fähigkeit, für das Kind zu sorgen, einfach nicht zutraue. Die Belastung des Kindes durch alle diese Gesprächstermine sei unzumutbar, Michael sei es sehr schlecht gegangen, er habe darüber geklagt, dass er immer wieder dieselben Dinge gefragt wurde, dass er sich überhaupt nicht mehr auskenne und nicht mehr in die Praxis des Kinderbeistands wolle. (Tatsächlich wurden dann Termine in einem Lokal in der Nähe von Michaels Schule vereinbart.)

In der Sichtweise des Kinderbeistands: *„Ich glaube es ist mir anfangs durchaus gelungen, Michael Entlastung zu bieten, dann ist aber der Druck durch den Vater zu stark geworden und er hat sich verschlossen.“*

Kommentar zum Fall Michael

Es ist nicht ganz leicht, wirklich einzuschätzen, welche Rolle der Kinderbeistand tatsächlich für Michael gespielt hat. Auch wenn das Kind eine zeitlang Erleichterung und Entlastung verspürte, so war es wohl gerade dieses Sich-Öffnen für differenziertere andere Gefühle und Empfindungen, für Ambivalenz und für ein ‚beide Eltern sind in ihre Weise gut für mich‘, das dann die abwehrende Reaktion des Vaters provoziert hat. Der hatte fest auf die von seinem Sohn geteilte Ablehnung der Möglichkeit, auch bei der Mutter – zumindest teilweise – zu wohnen gebaut. Er war überzeugt, dass er allein Michael die notwendige materiellen Ressourcen und den in seiner Sicht für Michael besonders wichtigen geordneten Tagesablauf bieten könne. Er hat also seinen Kampf um die alleinige Obsorge fortgesetzt. Die Tätigkeit des Kinderbeistands erschien da als Bedrohung. Michael konnte wohl nichts anderes tun als diese Ablehnung zu teilen. Wahrscheinlich haben ihn auch in dieser Situation die Dinge, die er mit dem Kinderbeistand erörtert hat, vor allem die Möglichkeit, die Mutter positiv zu sehen, aus dem Gleichgewicht gebracht – d.h. sie wurden auch für ihn bedrohlich. Es ist daher zu befürchten, dass die Bilanz der Erfahrung mit dem Kinderbeistand für ihn negativ war.

Arthur Halbwachs

An die Grenzen der Wirksamkeit geriet der Kinderbeistand auch im Fall von Arthur. Es ist dies die Geschichte eines sehr vehement geführten Obsorgestreits, bei dem sich wie im Fall Michael das Kind beim Vater befindet und es nun darum geht, über die Nachscheidungsobsorge und die Kontakte zum anderen Elternteil zu entscheiden.

Von Anfang an etabliert Arthur ‚seine‘ Art der Nutzung des Kinderbeistands. In der Falldokumentation klingt das so: *„Ich erhoffe durch unverfängliche Gesprächsinhalte auf eine andere Ebene zu kommen, was aber nur sehr bedingt gelingt. Er hat sofort konkrete Aufträge für mich: ich soll zur Richterin gehen und ihr mitteilen, dass er zumindest zwei Monate von der Mutter in Ruhe gelassen werden will. Sie soll nichts in Richtung Besuchskontakten unternehmen! Er will erst wieder Kontakt mit ihr, wenn das Scheidungsverfahren abgeschlossen ist. Dann soll sie abwarten, bis er sich meldet.(...) Für Arthur ist ganz klar, dass er auch nach der Scheidung unbedingt beim Vater leben will und er sich von niemandem zwingen lassen würde, zur Mutter zu gehen. Wenn das Scheidungsverfahren abgeschlossen ist, kann er sich vorstellen, die Mutter ab und zu zu sehen.“*

Es gelingt dem Kinderbeistand nicht, auch nur ein Stück weit eine eigenständige Beziehung zu dem Kind Arthur aufzubauen. Seine Identifikation mit dem Vater ist gleichsam ‚lückenlos‘. Im Zusammenhang mit einem Termin bei der Sachverständigen, zu dem der Kinderbeistand Arthur auf seine Bitte hin begleitet, kommt es zum Konflikt zwischen dem Kinderbeistand und der Sachverständigen. In der Folge verhärtet sich auch Arthurs Ablehnung der Mutter. *„Ich frage Arthur über seine Gefühle beim Treffen mit der Mutter, er kann keine benennen. Also schreibe ich acht Gefühle auf und bitte ihn, sie im Bezug auf den Kontakt mit der Mutter zu bewerten. Er bewertet am stärksten WUT, ANGST, ENTTÄUSCHUNG und lässt alle positiven Gefühle aus.*

Ich bin erstaunt über den Sinnes-, bzw. Gefühlswandel innerhalb von zehn Tagen. (...) Jetzt ist Arthurs größte Sorge, dass die Gutachterin schreibt, dass er zur Mama muss.“. Der Kinderbeistand arbeitet aber mit dem Kind jene Punkte aus, die der Kinderbeistand für ihn bei Gericht vorbringen soll. Als es schließlich zur Gerichtsverhandlung kommt, wird der Kinderbeistand überhaupt nicht gehört – eine sehr ungewöhnliche Vorgangsweise. Der Kinderbeistand hat im Fallgespräch die Vermutung ausgesprochen, dass man vermeiden wollte, sich nochmals mit der Präsentation von Arthurs harscher und unveröhnlicher Ablehnung der Mutter konfrontieren zu müssen. Die Richterin hat vielmehr allein mit der Sachverständigen über eine Lösung beraten und ihre Entscheidung dann so getroffen: Obsorge beider Eltern und begleitete Besuchskontakte zur Mutter.

Der Kinderbeistand resümiert: *„Arthurs Standpunkt ist am Ende genauso verhärtet wie zu Beginn: er lastet der Mutter die Gesamtverantwortung für die Situation an, er gibt ihr die Schuld, dass der Vater und er aus der gewohnten Umgebung, also ihrer Wohnung vertrieben wurden, er will sie mit seinem Verhalten dafür bestrafen, dass sie den Vater getäuscht, enttäuscht und verlassen hat, dass sie Gewaltakte erfunden hat, die den Vater ins Gefängnis bringen sollten usw. Er kann keinen Unterschied zwischen seiner eigenen Position als Kind und der seines Vaters machen. Er identifiziert sich so mit dem Vater, dass er nicht akzeptieren kann, dass er mit den Problemen und Konflikten der Erwachsenen nichts zu tun hat. Auch seine Ausdrucksweise ist alles andere als kindgemäß. Er erzählt von den Ereignissen so, als wäre er der verlassene Ehepartner. Er versteht gar nicht, worauf ich hinaus will, wenn ich ihn darauf aufmerksam mache (...)*

Und in Bezug auf den Arbeitsauftrag als Kinderbeistand sagt sie: *„Ich hatte durchaus das Gefühl, dass ich für Arthur wichtig war. Er sah in mir jemand, der ihm dabei helfen konnte, dass er nicht zur Mutter musste und dass ihm persönliches Erscheinen bei Gericht erspart blieb. Einen Beistand im psychosozialen Sinne wollte er aber nicht. Mehrmals erklärte er mir: ‚dieser ganze Psychokram wirkt bei mir nicht!‘ Er nutzte mich als Sprachrohr für seine Wünsche (was ja absolut ok ist) wobei es sich aber vielmehr so*

anfühlte, ‚Auftragsempfänger‘ zu sein. Und diese Aufträge schienen vor jedem Treffen bis ins Detail mit dem Vater abgesprochen worden zu sein. Niemals entwickelte sich etwas Spontanes, immer war alles wohl vorbereitet und schien strategisch überlegt. Er betrachtete mich als seine Anwältin, die seine Aufträge entgegen zu nehmen hatte, die er vorher mit dem Vater besprochen hatte und von denen er keinen Finger breit abzugehen bereit war. Schon deshalb nicht, weil er immer von der Angst getrieben war, wenn er nicht zu 100% zum Vater stehen würde, er womöglich in die Obhut der Mutter wechseln müsste“.

Dies Einschätzung erfährt Unterstützung durch die Aussagen von Arthur im Resümee-gespräch, wo er auf die Frage, was er Kindern raten könnte, wenn sie zu einem Richter gehen müssen, antwortet: „Nicht drauflos plappern - präzise denken und überlegen, was das für Konsequenzen hat“

Kommentar zu den ‚Negativ-Fällen‘

Die Fälle, in denen die Evidenz, die uns vorliegt, auf das Ausbleiben einer positiven Wirkung hindeutet, sind Ausnahmen geblieben.

Dennoch sind solche Fälle, in denen es nicht gelingt, einen wirklich eigenständigen Zugang zum Kind aufzubauen, verstörend. Für diese Kinder erscheint aufgrund ihrer alltagspraktischen und der emotionalen Abhängigkeit vom betreuenden Elternteils nicht anderes als die Übernahme von dessen Ablehnung und Ausgrenzung des ‚anderen‘ Elternteils ‚lebar‘. Wir haben erwähnt, dass in einigen Fällen diese Eltern, Mütter oder Väter sich durch die Bestellung eines Kinderbeistands beunruhigt, ja bedroht fühlten. Tatsächlich mag es bedrohlich erscheinen, wenn vonseiten des mit Autorität ausgestatteten Gerichts implizite statuiert wird, dass man selbst aufgrund der augenblicklichen Verstrickung in den Konflikt mit einem (Ex-)Partner die Situation und die Befindlichkeit des eigenen Kindes nicht ausreichend wahrzunehmen imstande ist und dass eine außen stehende, mit professioneller Kompetenz ausgestattete Person, dies besser tun kann. Vor diesem Hintergrund kann es nicht überraschen, dass es zu beharrlichen Obstruktionen, nicht nur des anderen Elternteiles sondern auch des Kinderbeistandes gekommen ist. Wo das geschehen ist, hat dann manchmal – tatsächlich sehr selten – der Kinderbeistand um die Enthebung, oder zumindest um eine Art Moratorium ersucht. Die Parallele zur Besuchsrechtobstruktion ist unübersehbar: Durchsetzungsversuchen mit der Zwangsgewalt des Rechts sind Grenzen gesetzt – dort wo der faktische Einsatz dieser Zwangsgewalt ansteht.

Davor jedoch finden der betreuende Elternteil – oder die Großeltern – immer Wege, um die faktische Kontaktnahme mit dem Kind zu verhindern. Im Fall von Michael Marcic hat sich diese Druckausübung dann darin geäußert, dass Michael aufgehört hat, mit dem Kinderbeistand wirklich offen und vertrauensvoll zu reden. Bei Carola Vergeiner schien manchmal eine solche Entwicklung bevor zu stehen, aber Carola konnte sich doch immer wieder öffnen und gegenüber dem Kinderbeistand – manchmal nur im Flüsterton – ihre Wünsche und ihre Ängste aussprechen. Sie beweist damit freilich eine erstaunliche innere Stärke und sie hat wohl auch Vertrauen darin entwickeln können, dass ihr Kinderbeistand nicht das tut, was sie als den größten möglichen Fehler eine Beistandschaft bezeichnet: „Den Vater oder die Mutter in Schutz nehmen“!

Hier muss auch erwähnt werden, dass es in fünf Fällen zur Erhebung eines Rekurses gegen die Bestellung eines Kinderbeistands gekommen ist. Diese Rekurse wurden alle abgewiesen, in einem Fall mit der interessanten Begründung, dass zwar keine Grundlage

für die Bestellung eines Kollisionskurators (der rechtstechnischen Konstruktion, die im Modellprojekt für die Bestellung eines Kinderbeistands herangezogen wurde) gegeben sei, wohl aber für einen Kinderbeistand und dessen faktisch zu erbringende Hilfestellung für die Kinder.¹⁶

Alle diese Überlegungen veranlassen uns, an dieser Stelle, dem zweiten der im Grundlagenpapier definierten Dilemmata, oder Spannungsverhältnisse, nämlich dem von Elternarbeit und Kinderarbeit ein eigenes Kapitel zu widmen:

¹⁶ Eine Analyse der entsprechenden Entscheidungen des Landesgerichts wäre zweifellos von Interesse – sie war nicht im Aufgabenkatalog der Begleitforschung enthalten .

5. Kinderarbeit – Elternarbeit

Dieses Dilemma hat die Arbeit des gesamten Pilotprojekts durchzogen. Gerade in der Anfangsphase wurde es in der Intra- und Supervision immer wieder angesprochen, weil die Kinderbeistände ihren Weg finden mussten, hier eine gute und sinnvolle Balance zu finden. In den Fallgesprächen haben Kinderbeistände davon berichtet, dass sie sich der Kritik von Kolleginnen ausgesetzt sahen, weil sie Müttern zuviel an Aufmerksamkeit zuteil werden ließen.

Im Zuge der ausführlich referierten Fallgeschichte Oberkircher wurde sehr viel an Elternkontakten gepflogen. An dem Punkt, an dem der Kinderbeistand gleichsam eine Nachbetreuung von Frau Oberkircher im Anschluss an das Gerichtsverfahren leistet, fühlte sie sich veranlasst, darüber zu reflektieren und die Rechtfertigung, die sie für sich findet ist die, dass sie damit die Situation für den Buben verbessert; er sollte beim Nach-Hause-Kommen eine Mutter vorfinden, die wiederum halbwegs stabil war. Sie hat ihren Überlegungen hinzugefügt: *„Da kommt man in Situationen als Kinderbeistand, wo man den Hauptauftrag verlässt. (...) Für die älteren Töchter war das - dass ich mit der Mutter gesprochen habe – in Ordnung – war für sie kein großes Thema. Aber für mich wars ein Konflikt“*.

Im Fall Oberkircher werden aber sehr wohl auch die Grenzen von Elternarbeit markiert: Als die ‚Stiefmutter‘ dem Kinderbeistand gegenüber vorbringt, das Mädchen solle sich doch einfach ‚einen Ruck geben‘ und versuchen, den Kontakt zur Mutter wieder zuzulassen und dabei die Unterstützung des Kinderbeistands erwartet, erklärt die, dass sie immer nur den Kindeswillen vertreten wird, und sie bittet die Stiefmutter, den Wunsch von Theresa zu akzeptieren und keinen Druck auf sie auszuüben. Im Gespräch mit Theresa sichert sie ihr die Unterstützung zu und versucht ihr das Gefühl zu geben, dass es in Ordnung ist, wenn sie derzeit die Mutter nicht sehen will und dass *„die Erwachsenen (Eltern) das aushalten müssen“*.

Viel an Elternarbeit ist auch im Zusammenhang des Falles Sandrina passiert – teilweise bedingt durch die Erkrankung und den Klinikaufenthalt der Mutter, der am Beginn der Tätigkeit des Kinderbeistands gestanden ist. In dem Fall hat die Aufmerksamkeit, die Frau Wöhrer zuteil wurde, dazu geführt, dass sie ihre Einstellung zu den Kontakten und den Kontaktwünschen von Sandrina verändern konnte. Im Zusammenwirken mit der Stärkung (‚Mächtigung‘), die Sandrina erfahren hat, ist es zu einer grundlegenden ‚inneren‘ Neugestaltung der Beziehung zwischen dem Kind und seinen Eltern gekommen. Sandrina kann nun nicht nur mehr Kontakt zu ihrem Vater haben, diese Kontakte sind auch von ihrer Mutter akzeptiert – sie darf den Vater lieben, ohne dass das der Liebe zur Mutter und der Liebe der Mutter Abbruch tut.

Vielfach sind freilich sehr energische Abgrenzungen und das Abwehren von allen möglichen Zumutungen notwendig: Massive Versuche der Vereinnahmung finden immer wieder statt.

Einer der Kinderbeistände hat ‚aus gegebenem Anlass‘ einen Katalog aller der Zumutungen eines Elternteiles, die es abzuwehren galt, erstellt: Es galt gegenüber dem Vater klarzustellen, *„dass es nicht meine Aufgabe ist,*

- *die Unfähigkeit der Mutter zu bezeugen*
- *der Mutter Botschaften auszurichten*

- *mit Rechtsmitteln Beschlüsse zu bekämpfen, die nicht zu 100% Davids Wünsche berücksichtigen*
- *als seine Verbündete gegen den Rest der Welt zu kämpfen*
- *von ihm bestimmte Inhalte mit David zu besprechen*
- *in unzähligen, teils mehrmals täglichen, überlangen Telefonaten immer ansprechbar für die väterliche Bedürftigkeit zu sein“*

Manche Kinderbeistände haben allerdings von vornherein die Elternkontakte sehr karg gehalten. Manchmal hat ein Kinderbeistand von einem weiteren Elternkontakt Abstand genommen, weil sie annahm, dass dies der erforderlichen Konzentration auf die Kinderarbeit zuwider laufe. Einer hat über seine Erfahrung mit den recht ausführlichen Eingangsgesprächen, die mit Vater und Mutter geführt worden waren, reflektiert und im Fallgespräch gemeint, er würde dies künftig anders machen – sie knapper und förmlicher halten; dies vor allem, um nicht zu hohe oder falsche Erwartungen bei den Eltern zu wecken, ein Verständnis zu signalisieren, das dann weiter eingefordert würde und seine Arbeit als Kinderbeistand nur erschwere.

Umgekehrt war von einem Kinderbeistand zu hören, er würde – ebenfalls aufgrund der Erfahrungen in der konkreten Fallarbeit – der Nachbereitung mit den Eltern mehr Zeit und Aufmerksamkeit widmen. Er ist überzeugt, dass die Haltbarkeit und ‚Lebbarkeit‘ der erreichten Beschlüsse und/oder Vereinbarungen eine solche ‚zukunftsorientierte‘ Nachbereitung notwendig mache. Wir haben aber auch die Reflexionen eines Kinderbeistands referiert, der die ‚Zuständigkeiten‘ in vielfacher Hinsicht überschritten hat – und dies sehr sorgfältig begründet hat. (vgl. den Fall Andreas)

Wenn wir also diese aus der Fallarbeit stammenden Erfahrungen Revue passieren lassen und sie ‚zusammenschauen‘, so ergibt sich folgendes Bild: Gegenüber einer strikten ‚puristischen‘ Auffassung, wie sie vielleicht aus der Projektskizze herauszulesen wäre, hat die Praxis der Modellprojekts der ‚Elternarbeit‘ einen gewissen Raum gegeben – soweit sie aus den Erfordernissen der Kinderarbeit ableitbar war. Das ist letztlich nicht überraschend. Wir haben bereits im Grundlagenpapier darauf hingewiesen, dass es nicht möglich sein wird, eine strikte Abgrenzung vorzunehmen. Die Spannung „zwischen der Aufgabe der Stärkung des eigenständigen Kindesinteresses und dem Erfordernis von dessen Akzeptanz im Rahmen der Elterninteressen“ ist durchzuhalten und in jedem einzelnen Fall muss eine Auflösung dieser Spannung gesucht werden. Wir haben dort auch die deutsche Verfahrenspflegerin Heike Schulze zitiert: Sie hat in rechtssoziologischer Perspektive von den ‚professionellen Handlungsparadoxien‘ der Rolle der Verfahrenspflegschaft im familiengerichtlichen Verfahren gesprochen und zum Thema Kinderrechte und Elternrechte ausgeführt: *„Dem Kindeswohl kann man sich m.E. nur annähern, wenn man aus der Perspektive des Kindes das familiale System betrachtet. Die Kindesperspektive muss ins Zentrum des Verfahrens gestellt werden.(...)Das determiniert die Rolle von Verfahrenspflegschaft: Die Funktion müsste demnach darin liegen, alle anderen Verfahrensbeteiligten – Gericht und Eltern – für die Perspektive des Kindes zu sensibilisieren.“ Und: „Im Prinzip kann nur eine solche Lösung dem Kindeswohl gerecht werden, die von allen Betroffenen innerlich weitestgehend akzeptiert werden kann. (.....) es genügt nicht – wie sonst im Rechtsverfahren üblich – dass die Konfliktparteien die gerichtliche Regelung hinnehmen, sondern es bedarf der inneren Akzeptanz.“(Schulze, 2005, 99)*

Diese Abhängigkeit von der Akzeptanz – einer Mindestakzeptanz – durch die Eltern, vor allem den betreuenden Elternteil, haben die Kinderbeistände sehr deutlich erfahren. Sie äußert sich auch darin, dass Eltern die Arbeit des Kinderbeistands erfolgreich obstruieren können – auch dann wenn er mit Gerichtsbeschluss ‚zwingend‘ bestellt wird. Das hat mit dem schon mehrfach angesprochenen übergeordneten Spannungsverhältnis von Liebes- und Sorgebeziehungen einerseits und der der Rechtsform inhärenten Anwendung von Zwangsmitteln zur Rechtsdurchsetzung andererseits zu tun. Erst recht sind länger wirkende ‚Leistungen‘ der Interventionen eines Kinderbeistands nur möglich, wenn sie im Alltag gelebt werden können und dazu bedarf es der Bereitschaft aller Teile der Familie, sie tatsächlich zu leben.

Wir haben bereits erwähnt, dass es in einigen wenigen Fällen zum Abbruch des Einsatzes des Kinderbeistands gekommen ist.

Wir haben andererseits die Sensibilisierungsfunktion – oder den Aufrüttelungseffekt als die vielversprechendste Wirkung des Einsatzes eines Kinderbeistands hervorgehoben und im entsprechenden Kapitel Beispiele dafür erwähnt.

Die stärksten und tatsächlich richtungweisenden Aussagen kommen auch zu diesem Thema von den Kindern:

Matthias hat einmal seinem Kinderbeistand gegenüber geäußert: „*Es müsste einen Mütterbeistand geben*“ und Carola Vergeiner hat im Resümeegespräch den Satz gesagt: „*auf keinen Fall den Vater in Schutz nehmen oder die Mutter! sondern so wie der Name schon herkommt: Kinderbeistand! – nur den Kindern helfen!*“

Das Beim-Kind-Bleiben und die Notwendigkeit, streng darauf zu achten, auch nicht den Anschein einer Parteinahme zu erwecken, ist hier ausgesprochen – eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Und sie existiert auch als eine solche im Bewusstsein der Kinderbeistände.

Wir möchten resümieren, dass die Erfahrungen des Pilotprojekts dafür sprechen, die Frage des Ausmaßes der Elternkontakte flexibel zu gestalten. Die Grenze ist dadurch gegeben, dass Parteilichkeit ausschließlich dem Kind gegenüber gilt. Alles was auch nur den Anschein erwecken könnte, dass für einen Elternteil Partei ergriffen wird, ist wirklich abträglich und unterminiert die potentielle Hilfestellung für das Kind. Da wir es bislang zum größeren Teil mit hochstreitigen Fällen zu tun haben, ist die Gefahr, dass die Interventionen der Kinderbeistände für die Munitionierung der in ihrem Konflikt befangenen Elternteile missbraucht werden, immer gegeben. Ein solcher Missbrauch ist vielleicht nicht völlig vermeidbar – aber es dürfen keine Anhaltspunkte dafür durch das faktische Handeln der Kinderbeistände geliefert werden.

Das ist der Punkt, sich den Stimmen der Eltern, die im Forschungsprojekt auch Berücksichtigung erfahren haben, zuzuwenden.

6. Die Sichtweise der Eltern - Die Fragebogenerhebung

Vorbemerkung

Eine Fragebogenerhebung der betroffenen Eltern zum Thema „Kinderbeistand“ mit allen seinen Dimensionen (z.B. Eltern-Kind-Beziehung, Kontakte mit Institutionen, Reflexion der eigenen Rolle), die emotional aufgeladen und in ihrem Zusammenwirken sehr komplex sind, gestaltet sich in jedem Fall lückenhaft. Ein adäquates Gesamtbild, wie die Beteiligten die Prozesse tatsächlich erlebt und für sich konzeptualisiert haben, kann mit vorgefertigten Kategorien nicht erstellt werden – zu diesem Zweck wurden die ausführlichen Interviews geführt.

Was jedoch mit dieser Befragung erhoben werden konnte, sind zum einen „Hard Facts“, also Sozialdaten, Zeiträume und Verfahrenscharakteristika, und darüber hinaus durchaus auch ein Eindruck der Bewertung durch jene Eltern, die sich an der Befragung beteiligten.

Die Erhebung erhebt keinen Anspruch auf Repräsentativität: Angelegt als Vollerhebung wurde allen Elternteilen von Kindern, die einen Kinderbeistand zur Seite gestellt bekommen hatten, nach Abschluss des Falles vom Gericht ein Fragebogen mit einem Begleitschreiben der EvaluatorInnen übermittelt.¹⁷ Von rund 100 angeschriebenen Eltern beteiligten sich schließlich 24 an der Befragung.

Insofern steht diese Fragebogenerhebung nicht für sich allein, sondern fungiert als ein Baustein im Rahmen einer umfassenden, multimethodisch angelegten Studie.

Ergebnisse

An der Erhebung beteiligten sich insgesamt 24 Elternteile, davon 13 Mütter und 11 Väter aus allen beteiligten Regionen.¹⁸ Es scheint sich dabei mit einer Ausnahme um unterschiedliche Fälle zu handeln, da uns hinsichtlich der Zeitpunkte der Rücksendungen, der Poststempel sowie der Inhalte keine Korrespondenzen auffielen.

6.1. Wohnort des Kindes

Allgemein

Zum Zeitpunkt der Bestellung des Kinderbeistands wohnten von 24 Befragten (1 fehlende Angabe) insgesamt 14 Kinder beim jeweils antwortenden Elternteil, 8 beim je-

¹⁷ Das Gericht übernahm die Aussendung, da die entsprechenden personenbezogenen Daten aus Gründen des Datenschutzes nicht weiter gegeben werden dürfen. Zudem war auf diese Weise die Anonymität der Betroffenen für die weitere Auswertung gesichert.

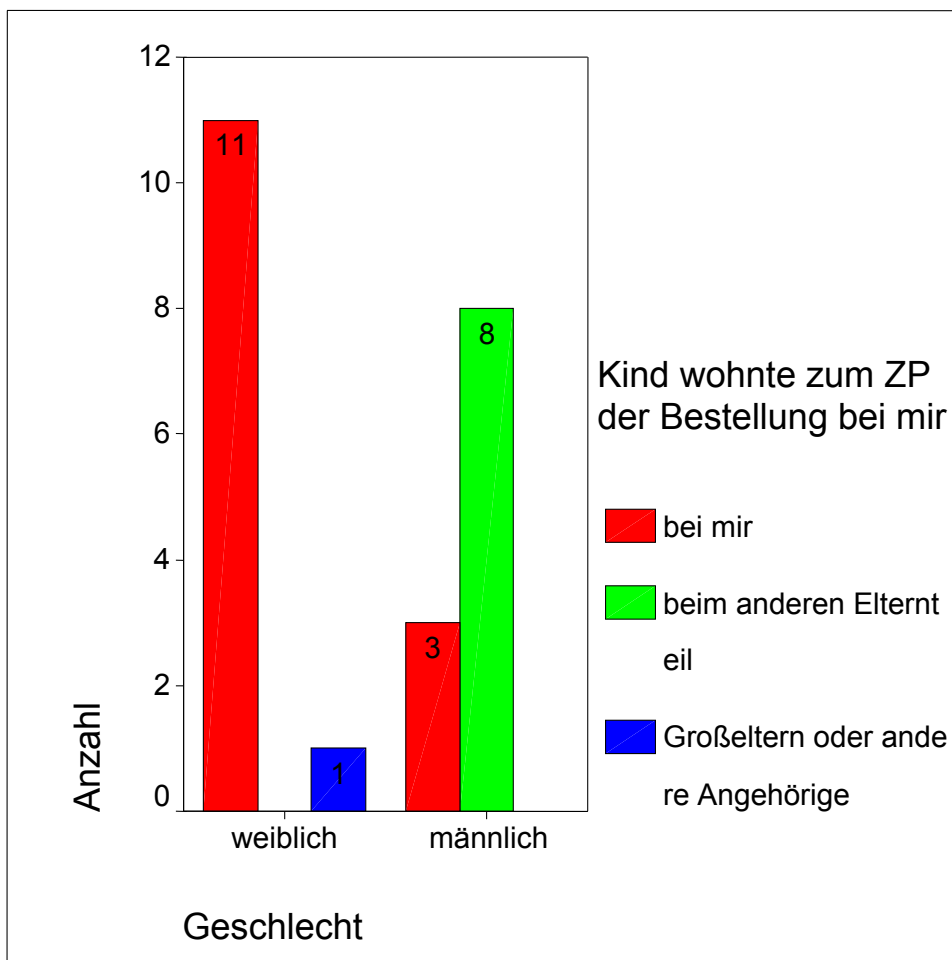
¹⁸ Die Regionen wurden in den Fragebögen nicht extra erhoben, weil dies von vornherein nicht als relevante Variable eingeschätzt wurde. Die Poststempel ließen jedoch die begründete Vermutung zu, dass der Rücklauf sich gemäß der Anzahl der Fälle in den unterschiedlichen Regionen verteilte.

weils anderen Elternteil und 1 Kind bei anderen Angehörigen. Nach Abschluss des Falles zum Zeitpunkt der Fragebogenerhebung wohnten 15 Kinder beim antwortenden, 6 beim anderen Elternteil und 1 Kind bei den Großeltern (2 Befragte machten dazu keine Angaben).

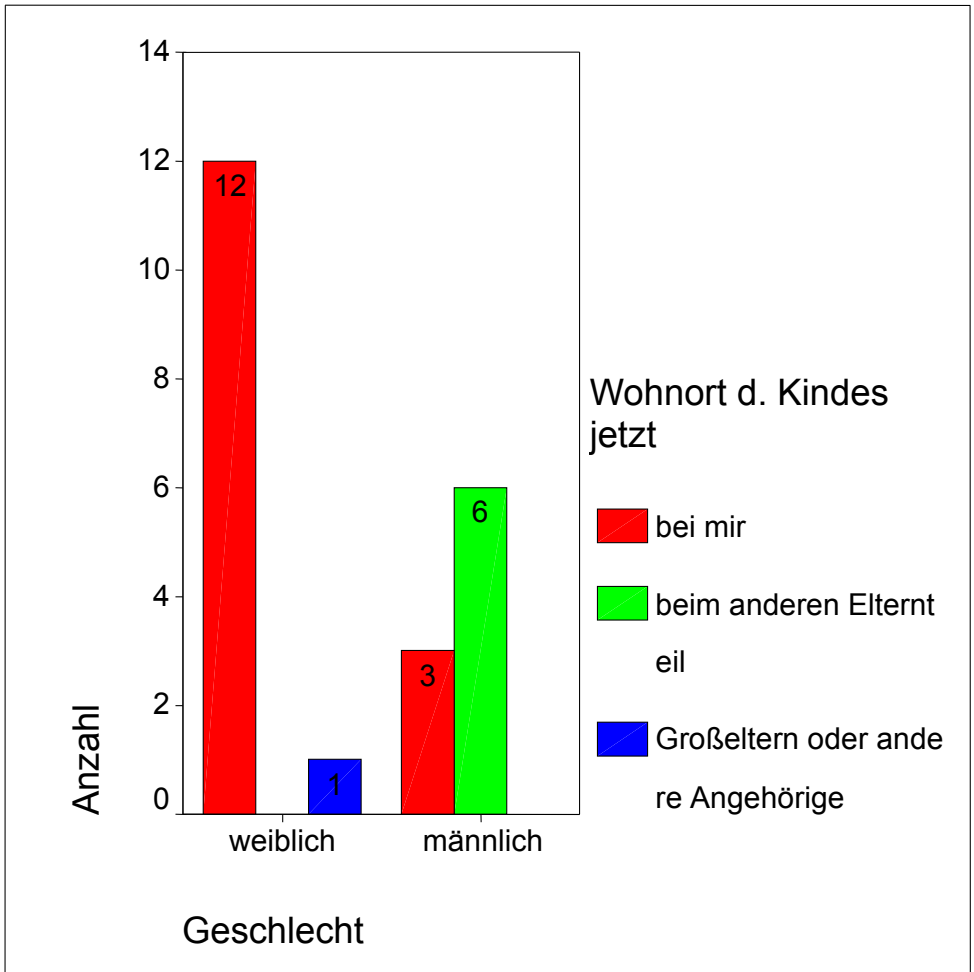
Die Motivation, sich an der Erhebung zu beteiligen, war damit bei jenen Elternteilen, die mit ihren Kindern zusammenwohnten, deutlich stärker ausgeprägt als bei jenen, die getrennt von ihren Kindern wohnten.

Wohnort des Kindes nach Geschlecht der Befragten

Die überwiegende Mehrheit der Kinder lebte sowohl zum Zeitpunkt der Bestellung des Kinderbeistands als auch zum Zeitpunkt der Fragebogenerhebung bei den Müttern, (siehe dazu folgende Grafiken):



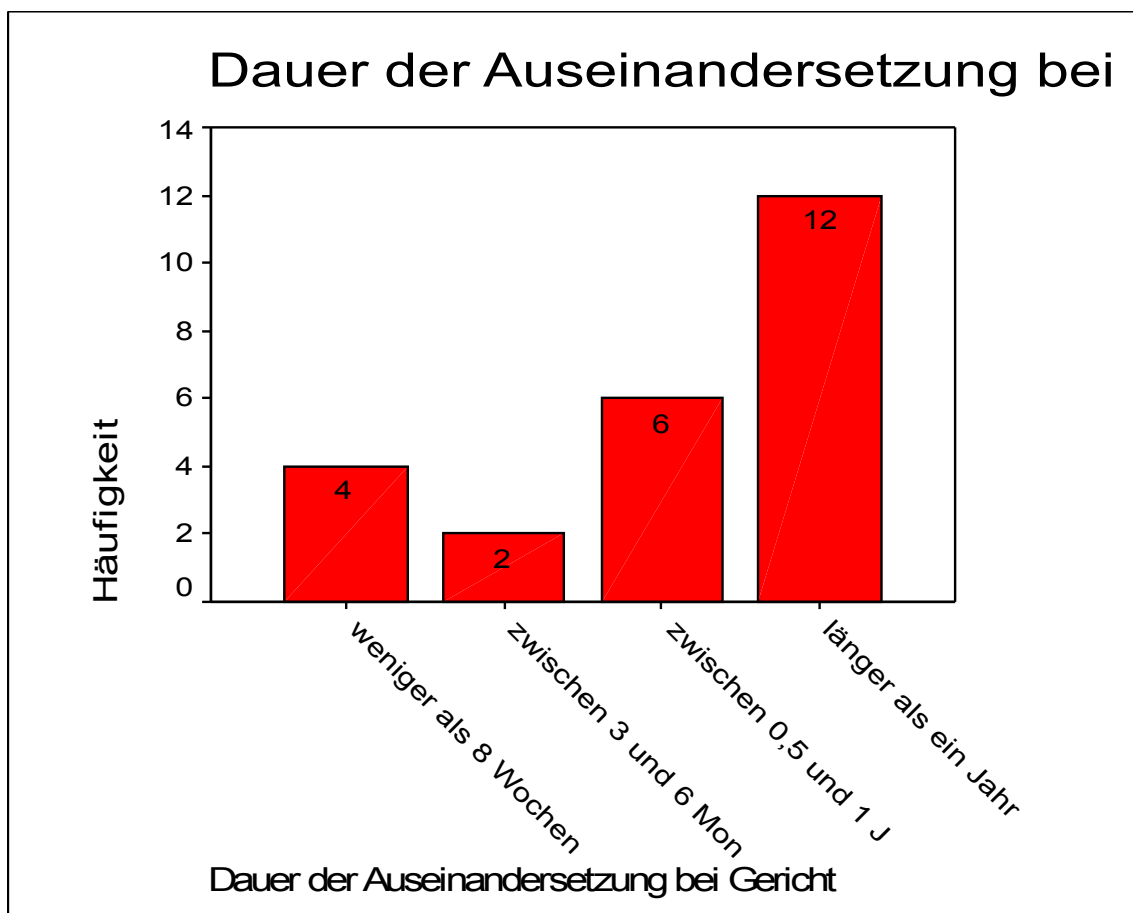
N=23, fehlende Werte:1



N=22, fehlende Werte: 2

6.2. Die Dauer der Auseinandersetzung bei Gericht (vor Bestellung des Kinderbeistands)

Die Hälfte der Befragten gab an, dass die Auseinandersetzung vor Gericht nun bereits länger als ein Jahr dauert, 25% nannten einen Zeitraum zwischen einem halben und einem Jahr: Dies entspricht der zugrunde liegenden Intention der Maßnahme, den Kinderbeistand bei lange andauernden und scheinbar verfahrenen Auseinandersetzungen zu bestellen.



N=24

6.3. Die Information über und die Reaktion auf die Bestellung eines Kinderbeistands

Von wem erfuhren die Eltern über die Bestellung eines Kinderbeistands? 19 von 24 Befragten, also knapp 80%, wurden diesbezüglich von der zuständigen RichterIn informiert.

von Bestellung eines KB erfahren...

		Häufigkeit	Prozent
Gültig	von Richter/in	19	79,2
	von Jugendgerichtshilfe	2	4,2
	vom anderen Elternteil	1	4,2
	vom KB selbst	1	8,3
	von Kija	1	4,2
	Gesamt	24	100,0

N=24

Die Information von der Bestellung eines Kinderbeistandes löste ein breites Spektrum unterschiedlicher Reaktionen aus: Von Neugierde und Hoffnung bis hin zu Skepsis, gar Verärgerung wurden alle Gefühlsregungen angegeben.¹⁹

Verteilten sich die tendenziell negativen und tendenziell positiven Reaktionen bei jenen Elternteilen, die mit ihren Kindern zusammenwohnten, relativ gleichmäßig, so überwogen bei jenen Elternteilen, die getrennt von ihren Kindern wohnten, deutlich die positiven Reaktionen: der Mittelwertsvergleich der Befragten zeigt, dass die Institution Kinderbeistand insbesondere bei diesen große Hoffnungen weckte.²⁰

Erste Reaktion nach Wohnort

Wohnort d. Kindes zum Zeitpunkt d. Bestellung d. KB		Erste Reaktion auf diese Information "neugierig"	Erste Reaktion auf diese Information "hoffnungsvoll"	Erste Reaktion auf diese Information "erfreut"	Erste Reaktion auf diese Information "skeptisch"	Erste Reaktion auf diese Information "verärgert/empört"	Erste Reaktion auf diese Information "neutral abwartend"
bei mir	Mittelwert	1,67	1,82	2,25	2,70	4,38	3,22
	N	9	11	8	10	8	9
	Standardabweichung	,71	1,08	1,49	1,49	1,19	1,39
beim anderen Elternteil	Mittelwert	1,25	1,00	2,00	3,67	3,00	5,00
	N	4	8	5	3	2	2
	Standardabweichung	,50	,00	1,73	1,15	2,83	,00
Großeltern oder andere Angehörige	Mittelwert		1,00				
	N		1				
	Standardabweichung		,				
Insgesamt	Mittelwert	1,54	1,45	2,15	2,92	4,10	3,55
	N	13	20	13	13	10	11
	Standardabweichung	,66	,89	1,52	1,44	1,52	1,44

¹⁹ Die Auswertung gestaltet sich hier insofern etwas problematisch, als es sehr viele Auslassungen gab (fast alle Befragten beantworteten nur einige wenige der angegebenen Antwortmöglichkeiten).

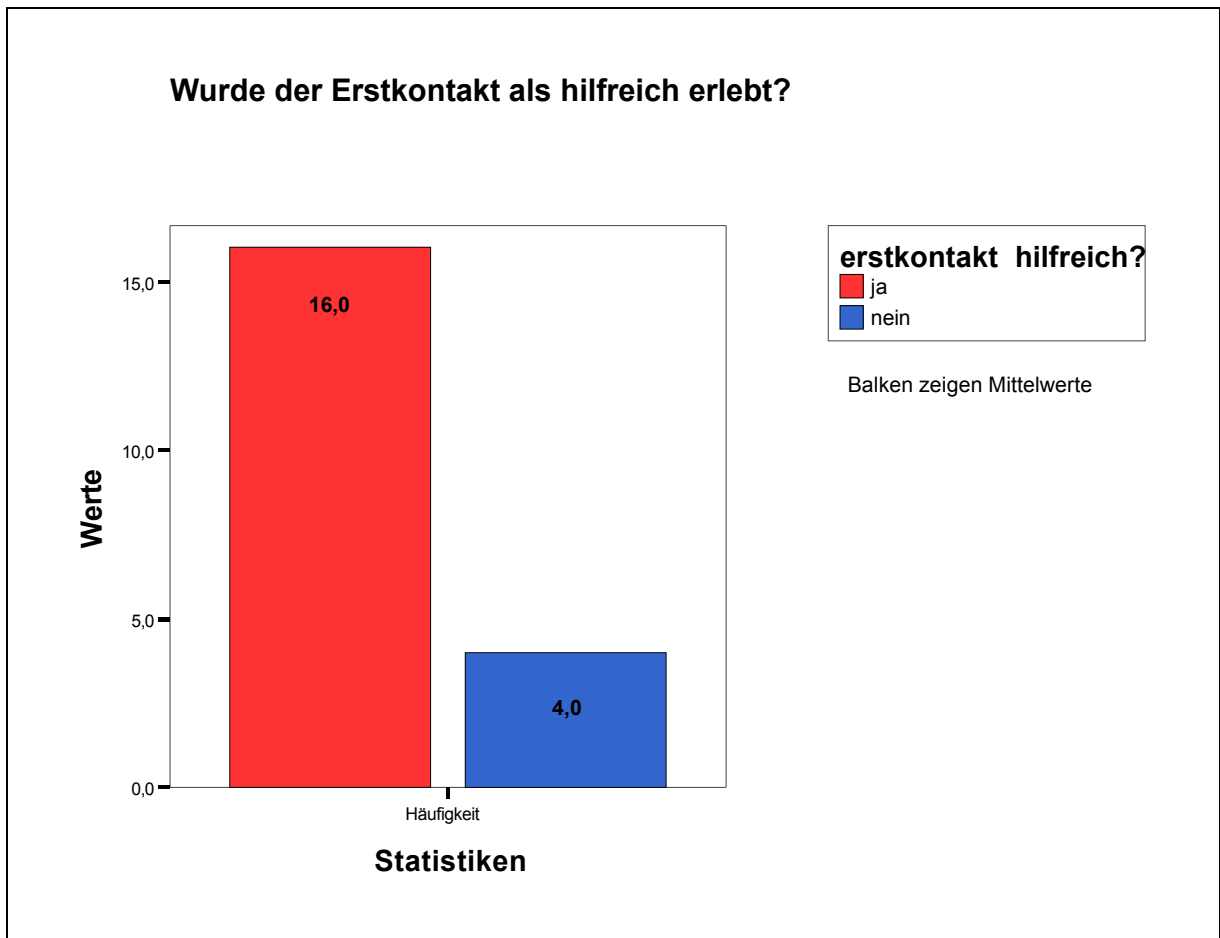
²⁰ Antwortkategorien: 1=sehr, 2=eher, 3=etwas, 4=kaum, 5=gar nicht; niedrigere Zahlen bedeuten demnach höhere Zustimmung/ Recodierte Antwortmöglichkeiten: 1= eher ja, 2=eher nein. Niedrigere Zahlen bedeuten demnach eine höhere Zustimmung. (Mehrfachnennungen möglich).

Auch differenziert nach Geschlecht überwogen generell die positiven Reaktionen, wobei bei den Männern mehr Skepsis und z.T. auch ein höherer Grad an „Verärgerung“ angegeben wurde als bei den Frauen.

Erste Reaktion nach Geschlecht

Geschlecht		Erste Reaktion auf diese Information "neugierig"	Erste Reaktion auf diese Information "hoffnungsvoll"	Erste Reaktion auf diese Information "erfreut"	Erste Reaktion auf diese Information "skeptisch"	Erste Reaktion auf diese Information "verärgert/empört"	Erste Reaktion auf diese Information "neutral abwartend"
weiblich	Mittelwert	1,43	1,20	1,57	3,13	5,00	2,86
	N	7	10	7	8	6	7
	Standardabweichung	,53	,42	1,13	1,36	,00	1,35
männlich	Mittelwert	1,67	1,64	2,57	2,60	2,75	4,75
	N	6	11	7	5	4	4
	Standardabweichung	,82	1,12	1,72	1,67	1,71	,50
Insgesamt	Mittelwert	1,54	1,43	2,07	2,92	4,10	3,55
	N	13	21	14	13	10	11
	Standardabweichung	,66	,87	1,49	1,44	1,52	1,44

6.4. Die Kontakte der Eltern mit dem Kinderbeistand



N=20, fehlende Werte: 4

Von 20 Personen beantworteten 16 diese Frage mit ja, 4 verneinten sie.

Jene, die den Erstkontakt als hilfreich erlebten, begründeten dies mehrheitlich mit der Aussicht auf Hilfe für das Kind bzw. mit dem eigenen Gefühl von Entlastung. Als zentral wurde dabei die Qualität und Ausführlichkeit des Erstgesprächs sowie allgemein die Möglichkeit der (getrennten) Kommunikation hervorgehoben. Überlegungen zur eigenen Lebensqualität spielten damit eine mindestens ebenso wichtige Rolle wie jene zur Befindlichkeit des Kindes. Zwei der Befragten hoben schließlich explizit den Umstand hervor, dass der Kinderbeistand auf sie als Väter eingegangen sei.²¹

²¹ offene Fragen, Mehrfachantworten möglich

Erstkontakt hilfreich weil

	Häufigkeit
meinem kind wird geholfen	4
gefühl der entlastung	3
kb geht auf Vater ein	2
ausführliches erstgespräch mit kb	2
kontakt, kommunikation und bestätigung	1
elternteil und kind sich alleine äußern konnten	1
Kinderrechte durchsetzen	1
erfahrung, was KIND braucht, nicht eltern(teil)	1
Gesamt	15

Erstkontakt nicht hilfreich, weil

	Häufigkeit
wurden nicht gefragt, was elternteil erwartet hat	3
weil dieser nur dem Kind verpflichtet und Meinung des Elternteils nicht relevant ist	3
kein Vorwissen beim Kibe/keine Bereitschaft zur Aufnahme v. Detailinfos	2
davor lange kein Kontakt d. Elternteils zum kind	1
Gesamt	7

Jene, die das Erstgespräch nicht als hilfreich empfanden, begründeten dies vor allem mit der Parteilichkeit des Kinderbeistands gegenüber dem Kind und dem Umstand, dass ihre eigenen Elterninteressen dadurch zu kurz gekommen seien.

Insgesamt scheint das Erstgespräch viel zur Klärung und auch Beruhigung der Eltern beigetragen zu haben, wie auch nachstehende Tabelle nahe legt:

Bewertung der Erstgespräche durch die Eltern

	Gespräche haben "mir klare Vorstellung v. Rolle d. KB verschafft"	Gespräche haben "meine Unsicherheit noch bestärkt"	Gespräche haben "mich beruhigt"	Gespräche haben "mir geholfen Kind u. seine Situation besser zu verstehen"	Gespräche haben "mich besorgt zurückgelassen"
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
sehr	9		6	5	1
eher	7	1	3	4	1
etwas	4	1	5	4	1
kaum		2	2		1
gar nicht		9	1	4	10

Ort des Erstkontaktes sowie weiterer Kontakte

Die Erstgespräche mit dem Kinderbeistand erfolgten vorwiegend in der Wohnung der Eltern, die Treffen mit den Kindern verteilten sich in weiterer Folge weitgehend zu gleichen Teilen auf deren Wohnungen sowie die Praxen der Kinderbeistände.

	Wo erfolgte Erstkontakt mit Kind?
	Anzahl
in meiner Wohnung	13
in der Praxis d. KB	3
Cafe/Restaurant	2
neutraler ort	2
in den Räumen der Organisation d. KB	1
in der Wohnung des anderen Elternteils	1

	Wo erfolgten die weiteren Kontakte?
	Anzahl
in meiner Wohnung	7
in den Räumen der Organisation d. KB	4
in der Praxis d. KB	3
cafe	3
unterschiedlich	2
neutraler ort	1
in der Wohnung des anderen Elternteils	1

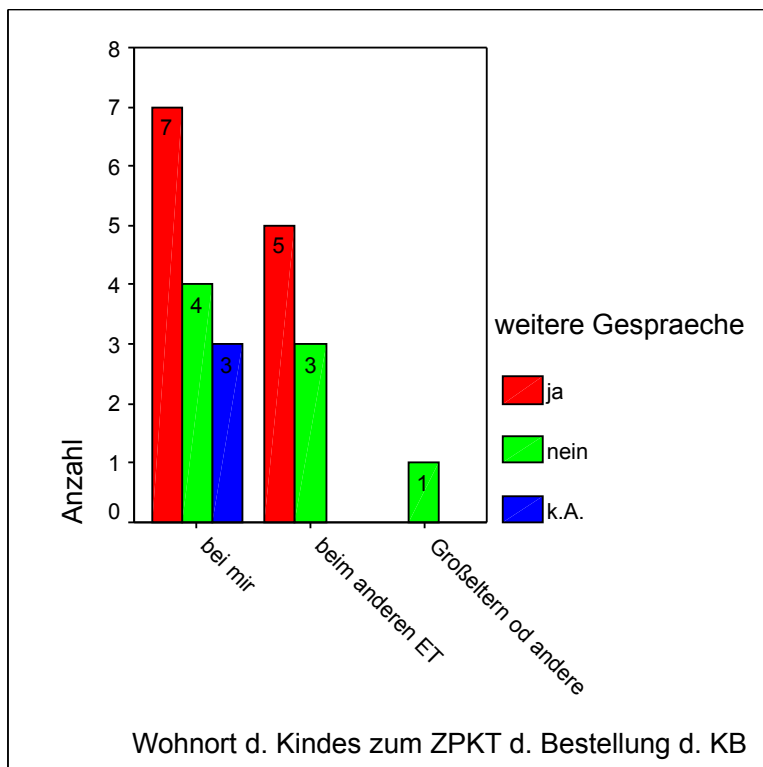
N=22, fehlende Werte:2

Weitere Gespräche nach dem Erstgespräch mit dem KB

	gab es weitere Gespräche zw. Ihnen und KB			
	ja		nein	
	Wie viele weitere Kontakte zw. Ihnen u KB?		Wie viele weitere Kontakte zw. Ihnen u KB?	
	Anzahl	%	Anzahl	%
0			7	100,0%
1	3	25,0%		
2	1	8,3%		
3	5	41,7%		
4	1	8,3%		
5				
7	1	8,3%		
8				
9	1	8,3%		

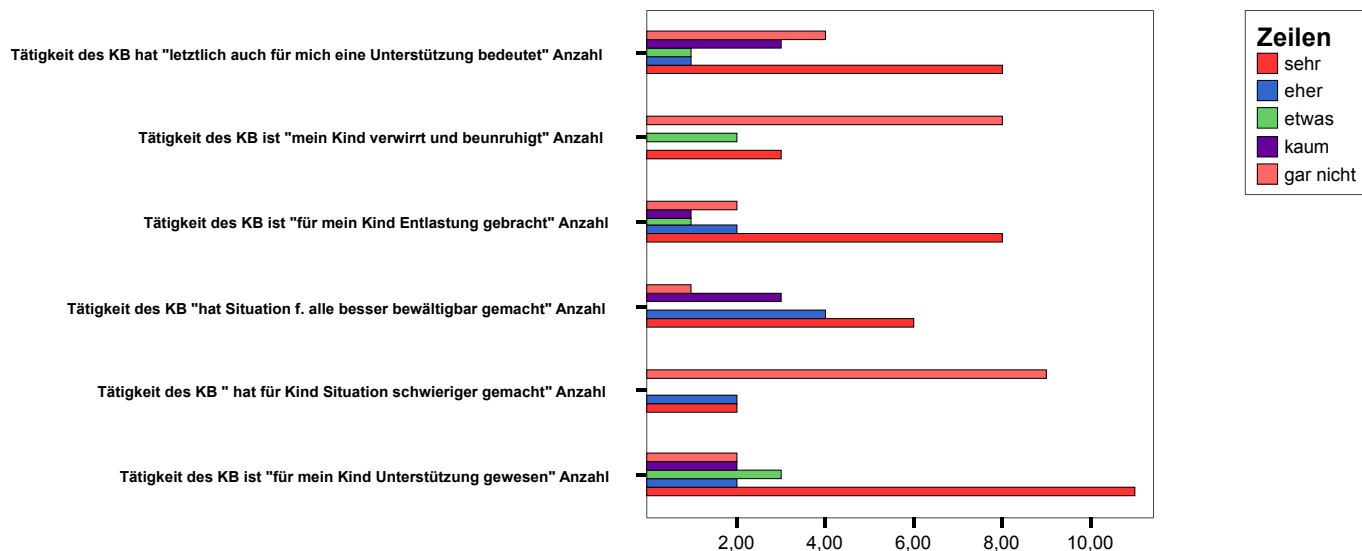
N=19; Fehlende Werte : 5

Sieben der Befragten gaben an, keine weiteren Gespräche geführt zu haben, insgesamt neun Personen hatten zwischen 1 bis 3 weitere Kontakte mit dem Kinderbeistand. Jeweils ein Elternteil berichtete über 7 bzw. 9 weitere Gespräche mit dem Kinderbeistand. Dies lässt den Rückschluss zu, dass die Kinderbeistände auch den Eltern einige Aufmerksamkeit widmeten; die Kontakte schienen sich durchaus nicht auf zufällige Gespräche „zwischen Tür und Angel“ im Zuge der Treffen mit den Kindern zu beschränken, fanden sie doch auch mit Eltern, die nicht mit ihren Kindern zusammenwohnten, statt (siehe nachstehende Grafik):



N=23, fehlende Werte: 1

6.5. Die Gesamtbewertung der Tätigkeit des Kinderbeistandes



Grundsätzlich wurde der Kinderbeistand somit von allen Befragten tendenziell positiv bewertet, allerdings bestehen hier deutliche Unterschiede in der Bewertung zwischen den Geschlechtern, wie nachstehender Mittelwertsvergleich deutlich macht²².

Gesamtbewertung

		Tätigkeit des KB ist "für mein Kind Unterstützung gewesen"	Tätigkeit des KB " hat für Kind Situation schwieriger gemacht"	Tätigkeit des KB "hat Situation f. alle besser bewältigbar gemacht"	Tätigkeit des KB ist "für mein Kind Entlastung gebracht"	Tätigkeit des KB ist "mein Kind verwirrt und beunruhigt"	Tätigkeit des KB hat "letztlich auch für mich eine Unterstützung bedeutet"
weiblich	Mittelwert	1,60	4,63	1,38	1,38	4,25	1,89
	N	10	8	8	8	8	9
	Standardabweichung	1,07	1,06	,52	,74	1,49	1,54
männlich	Mittelwert	2,60	2,80	3,33	3,00	3,00	3,50
	N	10	5	6	6	5	8
	Standardabweichung	1,65	2,05	1,51	1,90	2,00	1,69
Insgesamt	Mittelwert	2,10	3,92	2,21	2,07	3,77	2,65
	N	20	13	14	14	13	17
	Standardabweichung	1,45	1,71	1,42	1,54	1,74	1,77

²² Antwortkategorien: 1=sehr, 2=eher, 3=etwas, 4=kaum, 5=gar nicht; niedrigere Zahlen bedeuten demnach höhere Zustimmung

Dimensionen durchgehend schlechter als die befragten Mütter. Dies ist vor allem insofern bemerkenswert, als sich die (retrospektiv angegebenen) ursprünglichen Erwartungen ja nicht substantiell voneinander unterschieden hatten (wenn auch die Die befragten Väter bewerteten somit die Tätigkeit des Kinderbeistands in allen Väter tendenziell skeptischer zu reagieren schienen). Diese Differenz hängt wohl stark mit eigenen enttäuschten Hoffnungen in Bezug auf die Obsorge bzw. die Kontaktfrequenz zum Kind zusammen, zeigt sich doch auch bei einer Auswertung nach dem gegenwärtigen Wohnort des Kindes die (zwar weniger starke, aber doch deutliche) Tendenz zu einer negativen Bewertung durch diejenigen Eltern, die derzeit nicht mit ihren Kindern zusammenleben.

Gesamtbewertung nach Wohnort des Kindes zum gegenwärtigen Zeitpunkt

Wohnort d. Kindes zum gegenwärtigen Zeitpunkt		Tätigkeit des KB ist "für mein Kind Unterstützung gewesen"	Tätigkeit des KB " hat für Kind Situation schwieriger gemacht"	Tätigkeit des KB "hat Situation f. alle besser bewältigbar gemacht"	Tätigkeit des KB ist "für mein Kind Entlastung gebracht"	Tätigkeit des KB ist "mein Kind verwirrt und beunruhigt"	Tätigkeit des KB hat "letztlich auch für mich eine Unterstützung bedeutet"
bei mir	Mittelwert	1,83	4,09	2,00	1,91	3,91	2,50
	N	12	11	11	11	11	12
	Standardabweichung	1,40	1,58	1,34	1,45	1,64	1,78
beim anderen Elternteil	Mittelwert	2,17	3,00	2,50	2,67	3,00	2,33
	N	6	2	2	3	2	3
	Standardabweichung	1,60	2,83	2,12	2,08	2,83	2,31
Großeltern oder andere Angehörige	Mittelwert	4,00					
	N	1					
	Standardabweichung	,					
Insgesamt	Mittelwert	2,05	3,92	2,08	2,07	3,77	2,47
	N	19	13	13	14	13	15
	Standardabweichung	1,47	1,71	1,38	1,54	1,74	1,81

Nichtsdestoweniger spricht sich die überwiegende Mehrheit der Befragten, unabhängig vom Geschlecht, für die Beibehaltung und den Einsatz des Instituts Kinderbeistand aus, wobei dies zumeist mit der Chance des Kindes auf Gespräche mit Außenstehenden bzw. mit allgemeiner Unterstützung des Kindes begründet wird.

Würden Sie die Beistellung eines KB in streitigen Scheidungen/Obsorgestreitigkeiten befürworten?

	Häufigkeit
Gültig in jedem Fall	17
ganz überwiegend	2
nur ausnahmsweise	3
gar nicht	2
Gesamt	24

Dies lässt den Rückschluss zu, dass auch die Skeptiker bzw. jene, die ihr Erleben des Kinderbeistands nicht positiv bewerten, dem Institut nicht grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen – vielmehr scheint es, als würden sie ihre persönlichen Erfahrungen nicht als durch strukturelle Probleme verursacht wahrnehmen, sondern als bedauerliche Einzelfälle angesichts einer an sich guten Einrichtung.

Wovon haben Sie profitiert?

Zwei Drittel der Befragten (12) nennt hier Entlastung (wohl für alle Beteiligten), kompetente Hilfe für das Kind sowie unterschiedliche positive Auswirkungen der Vertretungsmöglichkeiten vor Gericht. Ein Drittel (6) gibt an, von nichts profitiert zu haben.

Wovon haben Sie profitiert?

		Häufigkeit	Prozent	
Gültig	von gar nichts	6	25,0	
	Entlastung	4	16,7	
	kompetente Hilfe fürs Kind	2	8,3	
	sehr gutes Gutachten vor Gericht	1	4,2	
	Kind musste nicht selbst zur GV	1	4,2	
	Jemand hat uns verstanden	1	4,2	
	ertsmals wurde Kindeswille bei gericht respektiert	1	4,2	
	neutral objektiver bericht vor gericht	1	4,2	
	eingehen auf meine probleme u. bedürfnisse	1	4,2	
	Gesamt	18	75,0	
	Fehlend	k.a.	6	25,0
	Gesamt		24	100,0

Auf die Frage, was ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Kinderbeistands gefehlt hätte, bezogen sich die meisten Nennungen (6) auf mehr Gespräche, wobei aus den Antworten leider nicht hervorgeht, ob sich diese Gespräche auf die Eltern oder die Kinder beziehen (offene Frage). Fünf der Befragten waren rundherum zufrieden, drei forderten mehr Rechte für den Kinderbeistand und jeweils zwei Befragte hätten sich mehr flexible Hilfe für alle Beteiligten bzw. mehr Klarheit (vermutlich über die Funktion des Kinderbeistands) erwartet. Als Kritikpunkte genannt wurde schließlich jeweils einmal die „einseitige Überprüfung des obsorgeberechtigten Elternteils“, zu wenig Informationen über die Gefühle des Kindes, der zu spät erfolgte Einsatz des Instituts sowie die mangelnde Wahrnehmung der Aufgabe als Sprachrohr des Kindes bei der Gerichtsverhandlung.

Diese Ergebnisse korrespondieren auch mit den Antworten auf die Frage, was denn verbessert werden sollte - all diese Nennungen demonstrieren auf anschauliche Weise die Vielfalt an Erwartungshaltungen, mit denen das Institut des Kinderbeistands besetzt wird.

7. Die Elterngespräche

Die Ergebnisse der Fragebogenerhebung finden eine wichtige Ergänzung durch die mit immerhin 17 Elternteilen geführten Gespräche.

Wir haben über den Inhalt dieser Gespräche vielfach bereits im Kontext der Fallgeschichten berichtet.

Hier nun einige generelle Anmerkungen zu diesem Material:

Vorausgeschickt werden muss, dass die Motivation, sich für ein solches Gespräch zur Verfügung zu stellen, selten leidenschaftslos und gleichsam ‚neutral‘ ist. Man will vielmehr etwas mitteilen: besondere Zufriedenheit und Wertschätzung – oder besondere Enttäuschung und Verärgerung. Zudem lehrt die Erfahrung mit der Interviewtätigkeit im Problemfeld Partnerkonflikte, Trennung und Scheidung, dass die Gesprächspartner in der Mehrzahl das Interview dazu nutzen, ein weiteres Mal ihrem Ärger, ihrer Wut und ihrem Schmerz über den (Ex)Partner Ausdruck zu verleihen und dass es mitunter schwierig ist, auf die zur Untersuchung anstehende Einrichtung und die neuen Interventionsformen zu fokussieren.

Es ist also mit einer gewissen Polarisierung der Statements, die im Zuge solcher Interviews erfolgen, zu rechnen. Faktisch trifft das auf unser Material dennoch nur beschränkt zu.

Es gibt den Ausdruck der bitteren Enttäuschung und den Ausdruck der heftigen Verärgerung, aber es gibt doch überwiegend positive Äußerungen über die Tätigkeit eines Kinderbeistands. Enttäuscht zeigte sich eine Mutter, die darum kämpfte, Kontakte zu ihrer kleinen Tochter gewährt zu bekommen. Die lebte bei den väterlichen Großeltern, die die Kontakte zur Mutter zu unterbinden suchten. Sie hatte gehofft, dass der Kinderbeistand sie unterstützen würde, solche Besuchskontakte zu bekommen. Für den Kinderbeistand war in der Tat die Arbeit mit der siebenjährigen Romy angesichts des starken Druckes, den die Großeltern ausübten, sehr schwierig. Begleitete Besuchskontakte wurden aber schließlich festgesetzt. Die Enttäuschung der Mutter über die ausbleibende Hilfe für sie war aber unvermindert und fand tränenreichen Ausdruck im Elterngespräch.

Es ist wichtig zu betonen, dass sich nicht nur die Mütter positiv äußern, deren Kinder nun weniger oder gar keinen Kontakt mehr zum Vater haben (das trifft nur in einem Fall zu), oder die im Obsorgestreit ‚obsiegt‘ haben; es sind ausgeprägter noch die Statements jener Mütter, deren Kinder den Kontakt zum Vater wieder aufgenommen oder ausgeweitet haben, die das als Gewinn für ihre Kinder wahrnehmen können.

Wir haben bereits erwähnt, dass Frau Wöhrer, die Mutter von Sandrina betont hat, wie viel an Hilfestellung sie bekommen hat („*sie hat Ordnung ins Chaos gebracht*“ – vor allem aber: „*Sie hat s' Kind in den Vordergrund gebracht, wie es sein soll(...) sie hat mir gelernt zruckstecken, weil i war dann a stur. Da war immer, wenn sie was gsagt hat, erst des : Ja, aber – und des hot sie gändert.*“

Ein Vater, Herr Matuska, hebt besonders die Entschiedenheit hervor, mit der der Kinderbeistand darauf bestanden hat, bei der Anhörung seines Kindes dabei sein zu können. „*Und des rechne ich ihr hoch an, weil am Jugendgericht, da wollten die Damen, dass sie ausseht, da wolltens allanich mitn Wolfgang redn, aber: Des hats net gmacht.... Weil, wann i des vorher versprochn oder zugsagt kriegt, dann mecht i a, dass des eing-*

halten wird und des hat ohne Probleme gehalten. Sonst hätte ich ihr kein Vertrauen geschenkt.“

Recht vehemente Kritik haben ein Vater und eine Mutter geäußert: allerdings bewegte die sich doch in recht unterschiedliche Richtungen:

Frau Kremer hat beanstandet, dass ihr Sohn vom Kinderbeistand nicht wirklich unterstützt wurde und dass sein deutlicher Wunsch nicht an das Gericht weitergegeben wurde.

Herr Marcic sah in der Tätigkeit des Kinderbeistands eine zusätzliche Belastung, er hat den Einsatz des Kinderbeistands nur als eine weitere Runde des ‚Ausfragens‘ des Kindes erlebt, sich außerdem daran gestoßen, dass der Kinderbeistand vor Gericht immer wieder Statements mit dem Hinweis auf die dem Kind zugesagte Vertraulichkeit verweigert hat. Wir haben über beide Fallgeschichten ausführlich berichtet.

Von zwei Müttern kamen Aussagen, die eine mangelnde intensive therapeutische Beschäftigung mit den Kindern beklagten und überhaupt die Intervention als zu oberflächlich kritisierten. Diese Sichtweise wäre natürlich unter der Rubrik Missverständnisse zu verbuchen. Im Fall von Frau Kremer ging dies einher mit der Klage, dass ein Folder, der ihr von der Richtein versprochen worden war, nie bei ihr einlangte.

Einen solchen Folder hatte Frau Recheis (von der Trägerorganisation) erhalten und sie hat das als sehr hilfreich erfahren. Wir möchten sie abschließend nochmals zitieren – wobei wir uns bewusst sind, dass sie in ihrem souveränen Verständnis des Potentials der Einrichtung Kinderbeistand wohl eine Ausnahme darstellt: *„Ich finde diesen Kinderbeistand so wunderbar – ich fände es gut, wenn man das als Pflicht einführen würde, ich würde das total befürworten. Dann wären manche Probleme besser zu bewältigen – für die Kinder – auch für die Eltern.“*

8. Die Kooperation mit den Anderen

Sie ist die strukturelle Grundlage, auf der sich die Arbeit der Kinderbeistände entfaltet. Nun sind im Bereich der Nachscheidungs- und Trennungsprobleme häufig bereits eine Anzahl von Einrichtungen und Professionen mit der Bearbeitung dieser Probleme befasst. Es werden Stellungnahmen des Jugendamtes eingeholt, es werden kinder- und familienpsychologische oder kinder- und jugendpsychiatrische Sachverständigen-Gutachten beauftragt, Mediatorinnen und Therapeutinnen eingeschaltet. In diesem mitunter bereits dicht besetzten Feld tritt nun auch noch ein Kinderbeistand auf den Plan. „*Wer ist denn das jetzt?*“ - haben die Kinder manchmal gefragt. Ihnen gegenüber scheint es durchwegs recht gut gelungen zu sein, zu vermitteln, wozu ein Kinderbeistand ‚gut‘ ist. Auch hier sind die Antworten auf die entsprechende Frage in den Resümeegesprächen erstaunlich ‚treffsicher‘.

Wie sah es jedoch mit den Vertreterinnen dieser anderen Professionen aus? Haben sie den Kinderbeiständen einen sinnvollen Platz zuordnen können? Haben sie eine potentielle Aufgabenkollision wahrgenommen? Haben sie die Kooperation gesucht, haben sie Kooperationsangebote angenommen und wie hat sich die Kooperation gestaltet?

Die Fallgespräche, die wir mit Richterinnen, mit Sozialarbeiterinnen der Jugendwohlfahrt und mit Sachverständigen durchgeführt haben, liefern Antworten auf diese Fragen.

Die Richterinnen sind dabei natürlich als die, die Fälle zuweisen und Kinderbeistände bestellen, in einer besonderen Rolle: sie nehmen tatsächlich eine Schlüsselposition ein. Es hat sich im Modellprojekt erwiesen, dass doch eine recht deutliche Konzentration der Fallzuweisungen bzw. Bestellungen stattgefunden hat. Einige wenige Richterinnen haben eine ganze Reihe von Bestellungen im Verlaufe der Projektlaufzeit durchgeführt. Ein Zusammenhang mit der Größe des Gerichts, bzw. der Gerichtsabteilung scheint dabei nicht zu bestehen. Einiges spricht dafür, dass positive Erfahrungen mit diesem Institut weitere Zuweisungen nach sich ziehen.

Es gibt einige Hinweise darauf, dass der Einsatz des Kinderbeistands den Blick und die **Wahrnehmungs- und Denkweisen von Richterinnen** zu beeinflussen vermag. Es ist in einem Fall dahin gekommen, dass die Richterin, überrascht von dem Bild, das der Kinderbeistand von der Situation und den Wünschen des Kindes gezeichnet hat, einen Besuch am Wohnort des Kindes gemacht hat, um mit eigenen Augen zu sehen, was es damit auf sich hat. In ihrem Obsorgebeschluss hat dieser neue Blick, den sie da nun gewinnen konnte, sich dann niedergeschlagen. Und auch bei Richterinnen finden wir so wie bei den Kinderbeiständen dieses Staunen über die Stärke mancher dieser Kinder, über ihre Kreativität im Erdenken von Lösungen angesichts der Belastungen und Schwierigkeiten, in die die Beziehungskonflikte der Erwachsenen sie gestürzt haben.

Die Richterinnen, die Fälle zugewiesen hatten, taten dies durchwegs aus eben jenen **Motiven**, die in der Projektskizze angeführt waren: mangelnde Gesprächsbasis und wechselseitige Beschuldigungen aufseiten der Eltern und vor diesem Hintergrund der Eindruck, dass es den Kindern nicht gut geht und sie eine Unterstützung brauchen. Eine Richterin erklärte, sie habe in ähnlicher Weise bereits davor mit Vertreterinnen der Kinder- und Jugendanwaltschaft zusammengearbeitet und halte eine derartige Ressource, wie sie die Kinderbeistände darstellten, für unverzichtbar. Teilweise wurden allerdings besonders schwierige, verfahrenere Fälle zugewiesen, bei denen bereits zahlreiche Inter-

ventionen, therapeutischer und/oder mediatorischer Art versucht worden waren. An solchen Fällen sind dann auch zweimal Kinderbeistände gescheitert.

Eine Richterin meinte, dass die Bestellung eines Kinderbeistands für die Eltern eher zumutbar sei als die Beauftragung eines **Gutachtens**, eine andere erachtete dies als die für die Kinder schonendere Vorgangsweise. Eine der Richterinnen, die mehrere Fälle zugewiesen hat, hat jedoch bei fast allen Kinderbeistands-Fällen auch ein Gutachten beauftragt. Die Mehrzahl der Richterinnen tat dies nur gelegentlich.

Auch die Form, in der die Kinderbeistände in das **Verfahren einbezogen** wurden, war unterschiedlich. Eine Richterin ließ durchwegs die Kinderbeistände zuerst zu Wort kommen, eine andere immer, nachdem die Elternteile ihre Sichtweise dargelegt hatten. Im ersteren Fall führte dieses Vorgehen nach dem Bericht der Richterin dazu, dass in allen Fällen eine Vereinbarung der Eltern erreicht wurde und eine streitige Entscheidung sich erübrigte. Einmal fand sich in der Dokumentation des Kinderbeistands die Information, dass sie im Verfahren, bei dem sie auf Wunsch des Kindes anwesend war, nicht zu Wort gekommen ist – einmal geschah dies erst bei einer zweiten Tagsatzung.

Alle Richterinnen haben sich **positiv über die Tätigkeit und über den Nutzen der Beistandschaft** geäußert. Dieser Nutzen wird vorwiegend darin gesehen, die Stimme des Kindes von jemand transportiert zu bekommen, der imstande war, ein Vertrauensverhältnis zum Kind aufzubauen. Dieser Kindeswille habe dann auch ein anderes Gewicht als die Aussagen aufgrund einer einmaligen Befragung und er erhält auch gegenüber den Eltern als Streitparteien eine andere Bedeutung. Das klingt beispielsweise so:

„Die Aussagen sind da viel klarer und ich kann sie auch viel klarer verwerten.... Und es hat auch das Berufungsgericht argumentiert, dass die Aussagen der Mädchen durch das ganze Verfahren hindurch klar waren und sich darauf gestützt, was die Kinder wollen – so wie ich’s auch getan habe.Was ich außerdem sehr positiv empfunden habe war, dass ich durch den Kinderbeistand das Bedürfnis der Kinder, zu wissen, was Sache ist und wie das Verfahren steht, transportiert bekommen habe. Sie hat immer wieder nachgefragt, was ist jetzt und wann geschieht das und worauf können sich die Kinder einstellen und das, hab ich gesehen, ist für die Kinder sehr wichtig.“

Und ihre Kollegin, die diesen Fall weiterführte, ergänzte im Fallgespräch:

„Ich bekomme eine ‚unverzerrte‘ Sicht der Wünsche des Kindes, seitens einer neutralen Person, die aufgrund einer länger währenden Beziehung, bei der Vertrauen aufgebaut werden konnte, für die Kinder spricht und: die Kinder werden dadurch entlastet“.

Wir haben sehr bewusst immer wieder gefragt, ob die in anderen Zusammenhängen geäußerte Befürchtung sich als berechtigt erwiesen habe, dass nämlich mit der Einführung des Kinderbeistands eine weitere Streitpartei das Verfahren nochmals kompliziere und die richterliche Entscheidung schwieriger gestalte. Das wurde durchwegs von den Richterinnen verneint.

Es ist interessant zu sehen, dass die Aussagen der **Sozialarbeiterinnen der Jugendwohlfahrt** in eine ähnliche Richtung gehen wie die der Richterinnen. Einige bestätigten zwar, dass sie Befürchtungen bezüglich der Aufgabenabgrenzung zwischen Jugendwohlfahrt und Kinderbeistand gehegt hatten. Sie fügten aber hinzu, dass sich in der konkreten Erfahrung diese Befürchtung nicht bestätigt habe.

„Es ist einfach noch eine zusätzliche Informationsquelle, eine fachliche Einschätzung, parteilich fürs Kind. Wir haben uns immer wieder kurz geschlossen, Verlaufsgespräche gehabt, meist aus aktuellem Anlass und sehr gut kooperiert - weil wir einfach sehr

transparent und klar waren vonseiten der Jugendwohlfahrt. Ich hab betont, was unser gesetzlicher Auftrag ist – und so hat's gstimmt! Ich hab das schon im Hinterkopf gehabt, es könnte Reibungspunkte gegeben – aber im konkreten Fall ist da nichts gewesen.“

Gerade bei Anhörungsterminen wurde die Anwesenheit eines Kinderbeistands als nützlich und hilfreich erlebt: *„sie hat das Kind sprechen lassen – war aber sehr empathisch da um zu unterstützen, wenn das Kind das gebraucht hat(...) Die Konfliktpotentiale, die ich angenommen habe – die waren dann nicht da. Es war für mich eine tolle Erfahrung! So ist es eine super Einrichtung – auch für die Eltern, die sehen können, dass da jemand für das Kind da ist.“*

Zweimal wurde – kritisch – über mangelnde oder zu späte Information über den Einsatz des Kinderbeistands berichtet. Und manchmal klingt doch ein gewisses Unbehagen über eine in den Augen der Sozialarbeiterinnen unzureichende Berücksichtigung der Manipulation des Kindeswillens durch einen Elternteil heraus: *„Es hat sich ein bissl gespießt, weil das was die Kinder wollen, nicht immer dem Kindeswohl entspricht – die Kinder sind in einem wahnsinnigen Loyalitätskonflikt und wollen es jedem recht machen.“* Aber auch in diesem Fall konnte die Sozialarbeiterin den Wert der Arbeit des Kinderbeistands durchaus anerkennen: *„Sie hat sicher super mit den Kindern gearbeitet“*

Es scheint also, dass den Kinderbeiständen in den Augen der Sozialarbeiterinnen durchaus eine wichtige Aufgaben zukommt, eine, die sie als gute Ergänzung ihre eigenen Tätigkeit erfahren können. Eine gewisse Offenheit für die in dieser Einrichtung liegenden Möglichkeiten ist sicher erforderlich – die haben wir doch bei den meisten der Befragten wahrnehmen können. Bei gemeinsamer Aufgabenwahrnehmung – bei einem Anhörungstermin für das Kind bei Gericht oder einer Gesprächsrunde mit den Eltern – wurde die Möglichkeit einer sinnvollen Ergänzung besonders sinnfällig erlebt.

Die Konfliktlinien, die sich abzeichnen, haben mit der Problematik des ‚manipulierten‘ Kindeswillens zu tun.

Die Sozialarbeiterin Frau L. im Fall Oberkircher hat eine gewisse Manipulation der Töchter durch den Vater erkennen wollen – der Kinderbeistand hat sich ausschließlich auf die Gefühls- und Willensäußerungen der Mädchen ‚verlassen‘. Wie gerade der Fall Oberkircher zeigt, hindern diese unterschiedlichen Wahrnehmungsweisen und die darauf beruhenden Einschätzungen aber keineswegs eine gute Kooperation.

Schließlich **die Sachverständigen:** Wir haben aus den Dokumentationen und den Fallgesprächen mit den Kinderbeiständen von Fällen sehr guter Kooperation gehört und eines der Gespräche mit einer Sachverständigen hat eine solche Kooperation weiter illustriert. Die Vorbereitung eines Termins bei der Sachverständigen, die Begleitung des Kindes dorthin, wenn sie gewünscht wird und die ‚Nachbereitung‘, das Reden darüber, sind wichtige Bestandteile der Aufgabe der Kinderbeistände und in der Mehrzahl der Fälle hat diese Aufgabenerfüllung gut die Tätigkeit der Sachverständigen ergänzt. Es zeichnen sich aber auch potentielle Konfliktlinien ab; nicht überraschend wiederum am Gegenstand des manipulierten Kindeswillens. Der Auftrag der Kinderbeistände unterscheidet sich hier, wie bereits erwähnt, doch recht deutlich von dem der anderen im

Feld tätigen Professionen. Es sollte dazu in naher Zukunft die Gelegenheit zu einer ausführlichen Diskussion geben.

Schlussfolgerungen

- Die Kinderbeistände im Modellprojekt konnten den Kindern **Unterstützung und Entlastung** bieten.
- Die **Wünsche des Kindes** fanden zudem in mehr als der Hälfte der Fälle Niederschlag in der richterlichen Entscheidung, und immer wieder kam auch ein **Aufrüttelungseffekt** bei den Eltern zustande.
- Das **Aufgabenfeld**, das im Modellprojekt abgesteckt worden war, hat sich als angemessen erwiesen.
- Die Richterinnen waren gut imstande, das Erfordernis, einen Kinderbeistand zu bestellen, abzuschätzen, d.h. der professionelle Blick auf den konkreten Fall ist unabdingbar (und wichtiger noch als die Festlegung von ‚objektiven‘ Zuweisungskriterien).
- Das Bedürfnis nach einer frühzeitigen Bestellung eines Kinderbeistands ist hörbar geworden – um einer Eskalierung vorzubeugen.
- Die Arbeit im Modellprojekt hat das **Erfordernis von Flexibilität** sichtbar gemacht.
- Aber auch – als Gegengewicht – das Bedürfnis, die Arbeit der einzelnen Kinderbeistände einer ständigen diskursiven Überprüfung im Rahmen von **Intra- und Supervision** zu unterziehen.
- Solche Mechanismen, ebenso wie Schulungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten müssen auch für eine reguläre Einrichtung sichergestellt werden.
- Das Modellprojekt hat die große Bedeutung der **Rolle der Eltern** und ihrer Haltung zum Kinderbeistand für die Arbeit mit den Kindern erweisen.
- Der nachhaltigste Nutzen kann durch Sensibilisierung der Eltern gestiftet werden, sie können umgekehrt die Tätigkeit des Kinderbeistands erfolgreich obstruieren.
- Im Modellprojekt wurden **Kooperationen mit den anderen Einrichtungen und Professionen** zum Nutzen der Kinder erfolgreich praktiziert.
- Die starke Belastung der Kinder durch die mitunter sehr große Zahl von involvierten Einrichtungen ist ebenfalls im Modellprojekt sichtbar und hörbar geworden. Aber auch das Potential der Stützung, das der Einrichtung des Kinderbeistands eignet.

Zitierte Literatur

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hrsg.) (1990): *Symposium: Die gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung oder Trennung*, am 28.6.1990, Wien.

Bundesministerium für Justiz (Hrsg.) (2004), *Abschlussbericht der Expertengruppe „Obsorgeverfahren“*, Wien

Bailey-Harris, R., Barron, J. Pearce, J. (1999): From Utility to Rights? The Presumption of Contact in Practice, *International Journal of Law, Policy and the Family*, 13, 111-131.

Eekelar, J. (1994) The Interests of the Child and the Child's Wishes: The Role of Dynamic Self-Determinism, *International Journal of Law and the Family*, 8, 42-61.

Ellscheid, Frank (1979): Die Verrechtlichung sozialer Beziehungen als Problem der praktischen Philosophie, *neue hefte für philosophie*, Heft 17, Göttingen 1979, 37; (zitiert nach Hinz, Manfred (1991): Kindsein und Kindheit im deutschen Familienrecht, in: "Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hrsg.), Symposium: Die gemeinsame elterliche Sorge nach Scheidung und Trennung, Wien, S.72).

Fegert, Jörg (2001): Parental Alienation Syndrome oder Parental Accusation Syndrome, *Kind-Prax (Kindschaftsrechtliche Praxis)*, 3-7; 39-43.

Flügge, Sybilla (1991): Ambivalenzen im Kampf um das Sorgerecht. Die Geschichte der elterlichen Gewalt und die aktuelle Diskussion um die „gemeinsame Sorge“, *Streit*, 9, 4-15.

Hester and Radford (1996) *Domestic Violence and Child Contact in England and Denmark*, Bristol University Press.

Honig, M.S. (1996): Wem gehört das Kind? Kindheit als generationale Ordnung. In: Liebau, E., Wulff C. (Hg.), *Generation. Versuch übereine pädagogisch-anthropologische Grundbedingung*. Weinheim, Beltz.

Karazman-Morawetz, I., Pelikan, C. (2001): *Erwartungen zur Implementierung der gemeinsamen Obsorge in Österreich*, Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien.

Lempp, Reinhart (1984): Die Bindungen des Kindes und ihre Bedeutung für das Wohl des Kindes gemäß § 1671 BGB, *FamRZ*, 31, 741-744.

Limbach, J. (1988), Die Suche nach dem Kindeswohl – Ein Lehrstück der soziologischen Jurisprudenz. *Zeitschrift für Rechtssoziologie*, 9, 155-161.

Pelikan, C. (1990) *Strafrechtliche und zivilrechtliche Unterhaltssicherung. Sozialwissenschaftlicher Systemvergleich Zivilrecht – Strafrecht*, Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, Bd. IV, Wien

Pelikan, C. Hanak, G. Pelikan, J. und Schandl, H. (1996), *Familienmediation. Bericht über ein gemeinsames Forschungsprojekt des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie*, Forschungsbericht des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien.

Rexilius, Günter (1999): Kindeswohl und PAS. Zur aktuellen Diskussion des Parental Alienation Syndrome, *Kindschaftsrechtliche Praxis (KindPrax)*, 2, 149-159.

Rexilius, Günter (2001): Alles o.k. mit dem Kindeswohl? Ein Plädoyer für eine Reform der Reform des Kindschaftsrechtes, *Kindschaftsrechtliche Praxis (Kind-Prax)* 4, 112-118.

Schulze, H. (2005), Trennung, Lebenskrise und das Recht: Professionelle Handlungsparadoxien und die Rolle von Verfahrenspflegschaft im familiengerichtlichen Umgangsverfahren, *Kind-Prax*, 3. 98-103.

Sevenhuijsen, S. (1986): Fatherhood and the Political Theory of Rights: Theoretical Perspectives of Feminism, *International Journal of the Sociology of Law*, 14, 329-340.

Stölzel, M., Fegert, J.M., (2005), „Verfahrenspfleger sind wie Engel“ Verfahrenspflegschaft aus Sicht der Kinder, *Kindschaftsrechtliche Praxis (Kind-Prax)*, 2, 53-60.

Wallerstein, Judith S., Kelly, Joan B., (1980): *Surviving the Breakup: How Children and Parents cope with Divorce*. New York.

Wallerstein, Judith S., Blakeslee, Sandra (1989): *Gewinner und Verlierer. Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung – Eine Langzeitstudie*, München.

Wallerstein, Judith S., Lewis, Julia (2001): Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder. Eine Längsschnittuntersuchung über 25 Jahre, *FamRZ*, 48, 65-72.

Willutzki, Siegfried (2001): Editorial, *Kindschaftsrechtliche Praxis (Kind-Prax)*, 4, 37.

Willutzki, S. (2004), Verfahrenspflegschaft im Spiegel einer widersprüchlichen Rechtsprechung, *Kindschaftsrechtliche Praxis (Kind-Prax)*, 3, 83-90.

Willutzki, S. (2005), Entwicklungen und Tendenzen im Kindschaftsrecht, , *Kindschaftsrechtliche Praxis (Kind-Prax)*, 6, 197-202.

Zenz, Gisela, Salgo, Ludwig (1983): Einleitung zum Bericht über: Wallerstein, Judith S., Lewis, Julia (2001): Langzeitwirkungen der elterlichen Ehescheidung auf Kinder. Eine Längsschnittuntersuchung über 25 Jahre, *FamRZ*, 48, 63-6

Anhang

MODELLPROJEKT KINDERBEISTAND FRAGEBOGEN

1. Sie sind

<input type="radio"/> männlich	<input type="radio"/> weiblich
--------------------------------	--------------------------------

2. Wo lebt(e) Ihr Kind...

...zum Zeitpunkt der Bestellung des Kinderbeistands ?	...zum gegenwärtigen Zeitpunkt ?
<input type="radio"/> bei mir	<input type="radio"/> bei mir
<input type="radio"/> beim anderen Elternteil	<input type="radio"/> beim anderen Elternteil
<input type="radio"/> bei Großeltern (teil) o. anderen Angehörigen	<input type="radio"/> bei Großeltern (teil) o. anderen Angehörigen
<input type="radio"/> noch gemeinsam mit beiden Elternteilen	<input type="radio"/> noch gemeinsam mit beiden Elternteilen

3. Wie lange hat damals die Auseinandersetzung bei Gericht schon gedauert?

<input type="radio"/>	Weniger als acht Wochen
<input type="radio"/>	Zwischen zwei und drei Monaten
<input type="radio"/>	Zwischen drei und sechs Monaten
<input type="radio"/>	Zwischen einem halben und einem Jahr
<input type="radio"/>	Länger als ein Jahr

4. Wie haben Sie von der Bestellung eines Kinderbeistands (KIBE) für Ihr Kind erfahren?

<input type="radio"/>	Vom Richter/der RichterIn
<input type="radio"/>	Vom Kinderbeistand selbst
<input type="radio"/>	Vom anderen Elternteil
<input type="radio"/>	Von anderer Seite, und zwar:.....

5. Wie war Ihre erste Reaktion auf diese Information?

	sehr	eher	etwas	kaum	gar nicht
neugierig	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
hoffnungsvoll	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
erfreut	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
skeptisch	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
verärgert/empört	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
neutral' abwartend	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

6. Wie haben sie zu dem Zeitpunkt der Bestellung des Kinderbeistands Ihr Kind erlebt?

	sehr	eher	etwas	kaum	gar nicht
unzugänglich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
verstört	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
angespannt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
unauffällig	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
aggressiv	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

7. In welchem Rahmen fand Ihr erster Kontakt mit dem Kinderbeistand statt?

<input type="radio"/>	Es gab ein telefonisches Gespräch
<input type="radio"/>	Es gab ein persönliches Gespräch mit mir allein
<input type="radio"/>	Ein Gespräch mit mir im Beisein des Kindes
<input type="radio"/>	Ein Gespräch zusammen mit dem anderen Elternteil
<input type="radio"/>	Eine andere Konstellation, und zwar:

7.a. Haben Sie diesen Kontakt als positiv und hilfreich erlebt? Bitte begründen Sie Ihre Antwort.

<input type="radio"/>	Ja, weil
<input type="radio"/>	Nein, weil

8. Wo erfolgte der erste Kontakt mit dem Kind?

<input type="radio"/>	In meiner Wohnung
<input type="radio"/>	In der Wohnung des anderen Elternteils
<input type="radio"/>	In den Räumen der Organisation des Kinderbeistands
<input type="radio"/>	In der Praxis des Kinderbeistands
<input type="radio"/>	an einem anderen Ort, nämlich:

9. Wo erfolgten die weiteren Kontakte?

<input type="radio"/>	In meiner Wohnung
<input type="radio"/>	In der Wohnung des anderen Elternteils
<input type="radio"/>	In den Räumen der Organisation des Kinderbeistands
<input type="radio"/>	In der Praxis des Kinderbeistands
<input type="radio"/>	an einem anderen Ort, nämlich:

10. Gab es weitere Gespräche zwischen Ihnen und dem Kinderbeistand?

<input type="radio"/> ja, ___mal	<input type="radio"/> nein
----------------------------------	----------------------------

11. Was hat das Gespräch/was haben die Gespräche Ihnen gebracht?

	sehr	eher	etwas	kaum	gar nicht
Sie haben mir eine klare Vorstellung von der Rolle des KIBE verschafft	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie haben meine Unsicherheit noch verstärkt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Sie haben mich beruhigt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie haben mir dazu verholfen, mein Kind und seine Situation besser zu verstehen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Sie haben mich besorgt zurückgelassen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

12. War in dem Zeitraum der Tätigkeit des Kinderbeistands Ihr Kind bei einem/r Sachverständigen („Gutacher/in“)?

<input type="radio"/> ja, ___mal	<input type="radio"/> nein
----------------------------------	----------------------------

13. In wessen Begleitung ging das Kind zu diesem Termin/diesen Terminen?

	Allein	Mit mir	Mit dem anderen Elternteil	Mit einer anderen Begleitperson
ohne Kinderbeistand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
mit Kinderbeistand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

14. Wie haben Sie das Kind vor diesem Termin/diesen Terminen wahrgenommen?

	sehr	eher	etwas	kaum	gar nicht
ängstlich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
unbekümmert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bedrückt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
angespannt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
aufgeregt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

15. Wie haben Sie Ihr Kind danach wahrgenommen?

	sehr	eher	etwas	kaum	gar nicht
bedrückt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
verwirrt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
erleichtert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
unbekümmert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

16. Fanden in dem Zeitraum der Tätigkeit des Kinderbeistands Gerichtsverhandlungen (Anhörungen) statt, bei denen das Kind anwesend war?

<input type="radio"/> ja, ___mal	<input type="radio"/> nein
----------------------------------	----------------------------

17. Wie ging das Kind zu diesem Termin/diesen Terminen?

	Allein	Mit mir	Mit dem anderen Elternteil	Mit einer anderen Begleitperson
ohne Kinderbeistand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
mit Kinderbeistand	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

18. Wie haben Sie das Kind vor diesem Termin/diesen Terminen wahrgenommen?

	sehr	eher	etwas	kaum	gar nicht
ängstlich	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
unbekümmert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
bedrückt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
angespannt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
aufgeregt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

19. Wie haben Sie Ihr Kind danach wahrgenommen?

	sehr	eher	etwas	kaum	gar nicht
bedrückt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
verwirrt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
unbekümmert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
erleichtert	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

20. Wie haben Sie insgesamt die Tätigkeit des Kinderbeistand erlebt?

	sehr	eher	etwas	kaum	gar nicht
Er/Sie ist für mein Kind eine Unterstützung gewesen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Er/Sie hat die Situation eigentlich für das Kind noch schwieriger gemacht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Er/Sie hat die Situation für alle besser bewältigbar gemacht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Seine/Ihre Tätigkeit hat für das Kind eine Entlastung gebracht	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Seine/Ihre Tätigkeit hat das Kind verwirrt und beunruhigt	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
Seine/Ihr Tätigkeit hat letztlich auch für mich eine Unterstützung bedeutet	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

21. Würden Sie die Beistellung eines Kinderbeistands in streitigen Scheidungen und bei Obsorgestreitigkeiten befürworten?

<input type="radio"/> in jedem Fall	<input type="radio"/> ganz überwiegend	<input type="radio"/> nur ausnahmsweise	<input type="radio"/> gar nicht
-------------------------------------	----------------------------------------	-----------------------------------------	---------------------------------

21.a. Können Sie Ihre obige Antwort begründen?

Weil.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

22. Was hat Ihnen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Kinderbeistand gefehlt?

<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>

23. Wovon haben Sie profitiert?

<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>

24. Was sollte man verbessern?

<hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/> <hr/>

Herzlichen Dank für Ihre Mitarbeit!
